

191)

Gülich- und Bergische
POLICEY.

SSSSSSSS,

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Wilhelms, Herzogen zu
Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der
Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein, &c.

Sampt anderen Ordnungen und Edicten, wie sich Ihrer
Fürstl. Gnaden Ambt-Leuthe und Befehlhabere in Bedienung
ihrer Aempter zu verhalten.

Anjeho aufs neu aus gnädigstem Befehl des auch
Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Churfürsten
und Herrn,

WILHELMUS,
Pfalz-Graven bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatz
meisters und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und
Berg Herzogen, Grafen zu Beldens, Eponheim, der
Marck, Ravensperg, und Wörß, Herrn zu Ravensstein, &c.

Mit Zusatz etlicher hiebevorn ausgegangener Edicten und Befehl-Schriften
vermehrt, und sambt angehengten Brüchten-Ordnungen in
Truck gebracht.

Mit zweyen Registern deren der erste die Titulen, der andere die
Materien begreift.



Düsseldorff, gedruckt und verlegt bey der Wittib Eilm. Libor. Stahl, Churfürstl.
Hof-Buchdruckern. Im Jahr 1751.

Einlich und Berrliche

POLICEY.



Die vortrefflichen Gassen und Straßen

zu erhalten und zu verbessern, so wie die

Wasserleitung zu erhalten und zu verbessern

in der Stadt zu erhalten und zu verbessern

und die Gassen und Straßen zu erhalten und zu verbessern

in der Stadt zu erhalten und zu verbessern

in der Stadt zu erhalten und zu verbessern

in der Stadt zu erhalten und zu verbessern

und

JOHANN WILHELMUS

gebürtig zu Köln, in der Stadt zu Köln

in der Stadt zu erhalten und zu verbessern

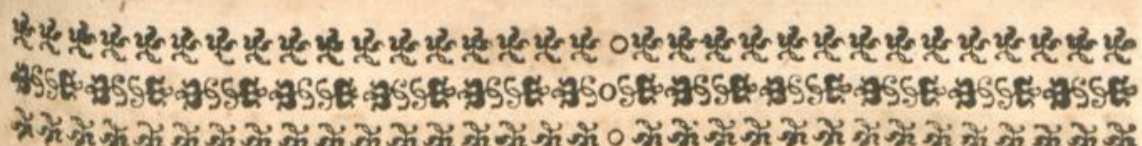
in der Stadt zu erhalten und zu verbessern

in der Stadt zu erhalten und zu verbessern

in der Stadt zu erhalten und zu verbessern



Druck und Vertrieb in der Stadt zu Köln im Jahr 1733


Tafel oder Register der Tittulen, und an welchem Blat
die zu finden.

Blat.

E dict im Jahr Tausend, Fünfhundert, vier und fünfzig publicirt und ausgegangen, mit etlichen kleinen Veränderungen.	2.
Wiedertäufer und Wiedergetäuften, und gemeiner Kayserlicher Majestät und des Reichs Constitution derwegen hiebevör ausgegangen.	3.
Sacramentierer.	4.
Gotteslästerung, Fluchen und Schweren.	4.
Kottierung und Conjunction.	4.
Winkelprediger.	5.
Buchdrucker, Verkäufer und Führer.	5.
Schriften oder Botschaften der Sectarien, oder die sonst dem Aufruhr und Ungehorsam zu gethan.	5.
Den Sectarien und Aufrührigen kein Fürdernuß und Fürschub zu leisten.	5.
Friedbrecher, Nordbrenner, Mörder, Strassenschänder, bey andern ausgebanen, und Todtschläger.	6.
Mühtwillige Austretter und Feyande.	6.
Fremde Inkömmlingen.	6.
Die Landsknecht oder Kriegsleut, so ohne Fürwissen und Zulassen bestellt, auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich samlen und durchziehen wollen, anzunehmen.	7.
Knecht so ohne fürwissen sich auswendig bestellen lassen, auch wie die Unterthanen für das Versamlen, garden, durchziehen, und Beschwerung der Knecht zu schützen.	7.
Knecht so im Land gefessen, und die Unterthanen durch das Jahr beschweren.	9.
Fremde unbekante Krämer.	9.
In- und auswendige Betler.	9.
Kesselfüßer = Glas = Pott = und Düppenträger, Schornsteinfäger, Gäuchler, Potterbuben, Bossennächer, ic.	10.
Allein auf offenbahrem Marck feil zu haben, und nicht von Haus zu Haus zu gehen, noch bey den Hausleuten Essen, Trincken und Herberg zu gesinnen.	10.
Fremde, unbekante, so allerley Salben, Sekreuter, Zyriack, Rattenkraut, oder andere betrügliche Wahren verkauffen.	10.
Fremde unbekante Müßiggänger.	10.
Starcke und gesunde, inländige, bekante Müßiggänger.	11.
Heyden und Zigeuner.	11.
Ungerlich, unehrlich Leben und Beywohnen, auch öffentlicher Ehebruch, und andere Laster.	11.
Nothzucht da Frauen oder Jungfrauen mit Gewalt, und wider ihren willen ihr Ehr abgenommen.	11.
Entschacken oder verführen Frauen oder Jungfrauen, wider ihren und der Eltern willen.	12.
Da bey leben eines Ehegemahls ein ander Mann oder Weib genommen würd.	12.
Heimliche Trew wider der Eltern willen.	12.
Trunckenschaft, und das nöthigen im Zutrincken zu vermeiden.	13.
Ordnung der Wirthshäuser und Herbergen.	13.
Bucherliche Contracten, Monopoliën und Fürkäuf.	13.
Keine Früchten so noch auf dem Feld stehen, zu verkauffen, noch zu gelten.	14.
Von Handhabung obgesetzten Edicts und Articul.	14.

Ende des vorausgangenen Edicts.

Folgen

Folgen allerhand andere zu gemeinem Nutz dienliche Ordnungen und Policen, und erstlich.

S ie die Bürger in den Städten in Pflicht aufzunehmen.	15.
Anloben aller Inwöhner, Dienst- und Handwercks-Volck.	15.
Ordnung des Weinzappens.	16.
Verordnung zweyer Marckmeister in allen Städten und Freyheiten.	17.
Von dem Bierzapp.	17.
Von den Beckern und Brodbacken.	18.
Mühl Ordnung.	19.
Verordnung der Mühl-Waage.	19.
Müllers Gelübde.	20.
Mül-Knechts Gelübde.	20.
Fleisch Ordnung.	21.
Von dem Fischwerck.	21.
Von Verkaufung der fetten Waar.	21.
Fürkauf essender Speiß.	21.
Von den Marckmeister Befehl und Belohnung.	21.
Daß der Schultheiß oder dergleichen Befehlhaber in den Städten bey Sackung	21.
der essender Speiß und Franck, auch daraus folgender Bestraffung mit seyn mög	21.
Von Besichtigung Maas, Elle und Gewicht.	22.
Von den Ambachs und Berckleuten ins gemein.	22.
Von den Birthshäusern und Herbergen.	22.
Von Haltung der Kindtauf, Hochzeit und Brautlausten, Begängnüssen,	22.
Bewachen den Todten, und Kirmessen.	25.
Wie es mit den Armen und Spitalen zu halten.	26.
Kirchen Rechnungen.	30.
Von den Schulen.	30.
Von denjenigen die ihr Gut unnützlich verthun.	31.
Von wucherischen, verderblichen Fürleihen und kauffen.	31.
Von den Juden.	32.
Von Bauen in den Städten.	32.
Feur Ordnung.	32.
Von Abschiesßen der geladenen Büchsen.	35.
Wie die Wege und Strassen zu unterhalten und zu bessern.	36.
Unterhaltung der Landwehren.	39.
An den Wälden kein Koten oder Häuser aufrichten zu lassen.	40.
Kein Gemeinden verpachten, vertheilen noch verkauffen zu lassen.	40.
Von Jagen und Weidwerck, und kein Büchsen und Bogen außershalb	40.
zu tragen.	40.
Von Verwüstung der Fischereyen.	42.
Von Posten am Rheinstrom.	42.
Von Vertheilung, Verspleißung, ungebührlicher Verbringung und Verwü-	43.
stung der Sadel-Schaf- und Dienst-Güter, und wie es damit zu halten,	44.
mehr als ein Kind und Erb darzu vorhanden.	44.
Von Abhauen der Erb- und Eichen-Hölzer auf Lehn- und Schaf-Gütern.	45.
Wie die Büsch und Gemarcken zu unterhalten.	45.
Wie in Schlägereyen Fried zu gebieten.	48.
Schmäh- und Schand-Gedicht.	49.
Wie die Ambleut und Befehlhaber sich mit der Bestraffung und Brüchten zu	49.
halten.	49.
Beschluß.	52.

Register.

Von der Ambtleut und Befehlhaber Ordnung.

J ederman gebürlich Recht und Scheffen Untheil gedenen und wiederfahren zu lassen.	53.
An den Richtern kein Partheyligkeit zu gestatten.	53.
Das keine Gebrüder auf eine Zeit oder zugleich Scheffen seyen.	53.
Das Bōgt, Schultheisen, Richter oder Dinger die Richter selbst besitzen.	53.
Das obgemelte Befehlhaber so die Richter besitzen, auch Botten, ꝛc. nicht mit Scheffen seyen,	54.
In was Fällen die Partheyen von dem Gericht sollen mögen angenommen werden.	54.
Bannehe und wie Sequestration zu gestatten.	54.
Aus dem Kommer oder Rechten nicht zu entweichen, auch kein ungebührliche Pandkehrung zu gestatten.	54.
Niemand zu gestatten dem andern Gewalt zu thun, oder ohne Erkantnuß des Rechts zu überfallen.	55.
So jemand des Seinen mit der That ohne Erkantnuß des Rechten entsetzt, den zu restituiren.	55.
Wie dem Unverstand und Verlauff zwischen den Unterthanen zu begegnen.	55.
Von Haltung der ungebotten Beding.	55.
Von Handhabung und Verthetigung der Hoheit.	56.
Keine Neuerung zu Abbruch der Hoheit zu gestatten.	56.
Niemand mit Gewalt und Unrecht in das Sein zu greiffen.	56.
Die Unterthanen bey guten Gewohnheiten, altem Verkommen und Freyheiten zu halten.	56.
Von den Zollen.	57.
Wie es zu halten mit den Gütern so gestohlen, bey dem Todten gefunden, oder da Schifbruch geschehen.	57.
Verthätigung der Hoheit mit den Bastards und Unbekanten, auch gefunden Gütern.	57.
Wie es zu halten, da der Hoheit und Gerechtigkeit halber Irthum fürhanden, oder künstiglich zu besorgen.	57.
Von Haltung Beleids oder Besichtigung.	57.
Von Bheitigkeit der Strassen.	57.
Wie die Gefängnußen oder Hastungen zu versorgen.	57.
Den Schatz nicht verdunckelen zu lassen.	58.
Wie es mit den Diensten zu halten.	58.
Von Verthätigung der Kurmōden.	58.
Zu Inbringung der Schatz, Gült, Renthen, und Verfällen, den Befehlhaberen beyredig und behüßlich zu seyn.	58.
Von Quällung der wilden Wässer, ꝛc.	59.
Aufrechte Verträge zu halten.	59.
Die Gebotter zu volziehen.	59.
Von auswerffen und versetzen der Peele.	59.
Straf deren so gegen vorgesezte Articul handeln.	59.
Die Unterthanen für ungebührliche Beschwerung und Gewalt der Bergaderung, Durchzug, Hermslofeknecht, und andere dergleichen Beschwerden zu verthätigen.	59.
Den Ordnungen so albereit ausgegangen, und künstig ferner ausgehn mögen, allenthalben fleißig nachzusetzen.	59.
Was zu thun oder zu bestellen, geschrieben oder sonst befohlen, desselbig unachlässig auszurichten.	60.
Da die Pastor verstorben oder abkommen, daß fürderlich andere bequeme angestellt werden.	60.
Da Vicarien erledigt, die Gelegenheit zu erkennen zu geben.	60.
Den	

Register.

- Den Befehlhabern in ihren Gebrechen guten Rath, Förderung und Hülf
mitzutheilen. 61.
- Welche zu Bedienung der Pfarckirchen zu gestatten oder nicht. 61.
- Den Pastoren so incorporirte Kirchen bedienen, und mit gnugsamer compe-
tentz nicht versorgt, darzu zu verhelffen. 61.
- Die Sendt jährlich halten zu lassen. 61.
- In beschwerlichen bedenklichen Sachen, oder davon nicht gnugsam Bericht
fürhanden, Rath zu begehren. 61.
- Das ein jeder sein Ambt ehrbarlich und treulich bediene. 62.
- Edict belangt die Landzwingler und Strassenschender. 62.
- Edict dessen in nechstvorigem Meldung geschehen. 64.
- Gemeine Befehlsschrift von Nachtragen und Brauch der Büchsen und Rohren. 64.
- Ordnung der Landschreiber, wie sich dieselbe, auch andere Beambten bei
den Brüchten=Verhören zu verhalten. 66.





In Gottes Gnaden, Wir
 Wilhelm Herzog zu Süllich,
 Steve und Berg, Grafen zu der Mark
 und Ravensperg, Herr zu Ravensstein, &c. &c.
 Thun kund: Nachdem gute löbliche Ord-
 nungen, Statuten, Satzungen und Policen, zu Erhal-
 tung Frieden, Rechts, Christlicher Zucht und Ehrbar-
 keit, auch Förderung gemeines Nutzens und Wohlfahrt
 der Unterthanen, fürzunehmen und aufzurichten in allweg
 nützlich und dienlich. In Erwägung das ohne dieselbige
 gut ordentlich Regiment nicht wohl gepflanzt und erhal-
 ten werden kan. Und aber deren etliche hiebevorn in Un-
 sern Fürstenthumen, Landen und Gebieten für und nach
 ausgangen, welchen doch gleichwohl bey vielen der Unsern
 zu jederzeit, wie sich gebührt, nicht gelebt und nachkom-
 men, daß Christlicher gnädiger Wohlmeinung, Gott
 dem Allmächtigen zu Lob, und unsern Unterthanen, Lehn-
 Schuz- und Schirm-Verwandten zum Besten, solche vor-
 ausgangene Ordnungen, Policen und Edicten jezo wie-
 derum zusammen bringen, auch darneben allerhand andere
 mehr, zu guter Policen und bürgerlichen Besen nütliche
 Ordnungen und Befelchen haben stellen und verfassen las-
 sen, wie hernach allenthalben zu sehen.



Edict im Jahr tausend fünf hundert vier und
fünzig publicirt und ausgangen, mit etlichen
kleinen Veränderungen.

In Gottes Gnaden Wir Wilhelm,
Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Gra-
fen zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravens-
stein, &c. Entbieten allen unsern Ambtleuten, Lehnen
und Schirms-Berwandten, Vögten, Richtern, Schultheisen, Bür-
germeistern, Schächten, Räten, Befehlhabern, Unterthanen und
den unsern, Unsere Gnad und alles Guts, und thuen euch sammtlich
und einem jeden insonderheit, auch allen andern, die durch und in
Unsern Fürstenthumen, Landen und Gebieten wandelen, kommen und
handthieren, oder sonst dieselbigen einiges Wegs gebrauchen werden,
hiemit kund und zu wissen.

Wiewohl gemeine beschriebene Rechten, Kayserl. Maj. Unseres al-
tergnädigsten Herrn, und des Heil. Reichs Abscheide, Ordnungen,
Constitutionen, ausgefunte Mandaten, auch des Hochgebohrnen Für-
sten, Herrn Johansen, Herzogen zu Cleve, Gülich und Berg, &c. Unseres
lieben Herrn und Vatters seeliger Gedächtnuß, und Unsere vielfältige
euch verkündigte Edicten, Ordnungen, Mandaten und Befehl-Schriften
eigentlich mit sich bringen, welcher gestalt und massen es mit den un-
christlichen Secten der Wiedertäufer, Sacramentirer und anderer auf-
rührischer verdampter Lehr, auch den Gottlästerern und Schwern-
heimlichen Mottungen, Conjuratien und Winkelpredigern, dergleichen
den Friedbrechern, Mordbrennen, Mördern, abgesetzten Feinden,
Strassenschändern, und bey andern ausgebannten, samt ihren Auf-
wigler, Aufhältern und Zuständern, auch sonst mit den Buchtrückern,
Führern und Verkäuffern, Fremden Inkömmlingen, Herrnlosen Knecht-
ten, unbekanntem Krämern Bettlern, Heyden oder Zigeunern, Land-
läufern, Reybuben und andern argwönigen Gesellschaften, und dero
aller Straf, dergleichen mit den Wirtshäusern und Herbergen gehalten
werden soll, und Uns demnach gänglich versehen, daß in Ansehung Unserer
vielfältigen Warnung und Unterrichtung, demselbigen von den unsern
nachkommen sein sollte. So kommen Wir doch in glaubliche Erfahrung
und spüren es täglich, daß dem allen also ernstlich, wie es befohlen, und
die Nothturft wohl erfordert, nicht gelebt sey.

Damit aber solchem nicht länger zugesehen, und die unsere von dem greulichen Laster, Ubelthat und Ungehorsam abgewendet, auch Unordnung der Policey und darzu Zertrennung unsers Heil. Christlichen Glaubens und Religion verhüt werden möge, so haben Wir obbestimmte Edicten, Ordnungen Mandaten und Befehlen, mit etlichem unserm Zusatze wiederum zusammen bringen lassen, und euch alle und jedere, wie es in Unsern Fürstenthumen, Landen, Gebieten und bey unsern Lehns- und Schirms. Berwannten, und sonst bey den unsern soll gehalten werden, nochmalts erinnern und warnen wollen, auf das sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen möge, sondern ein jeder habe darnach zu richten.

Wiedertäufer und Wiedergetäuften und gemeine Kayserlicher Majestät und des Reichs Constitution, derwegen hiebevör ausgangen.

Mrfänglich soll es mit den Wiedertäufern und Wiedergetäuften, auch denen die da halten und lehren, daß die Kindtauf nichts sey, vermöge und nach Inhalt Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Constitution im Jahr fünfzehnhundert und neun und zwanzig zu Speyer aufgericht und publicirt, gehalten werden, welche Constitution lautet, wie hernach folgt.

Ordnen, setzen, machen und declariren demnach aus Kayserl. Macht, Vollkommenheit und rechter Wissen, und wollen, daß alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetäuften, Mann und Weibs Personen, verständigs Alters, von natürlichem Leben zum Todt, mit Feuer, Schwerd oder dergleichen, nach Gelegenheit der Person, ohn vorgehend der Geistl. Richter Inquisition, gericht und gebracht werden, und sollen derselbigen Vorprediger, Hauptsäger, Landläufer und Aufrührische Aufwügler des berührten Lasters des Wiedertaufs, auch die darauf beharren, und diejenigen so zum andermahl umfallen, hierin keines wegs begnadet, sondern gegen ihnen vermöge dieser unserer Constitution und Sagung, ernstlich mit der Straf gehandelt werden. Welche Personen ihren Irrfall für sich selbst, oder auf Unterricht und ermahnen unverzüglich bekennen, denselben zu wiederrufen, auch Buß und Straf darüber abzunehmen willig seyn, und um Gnad bitten würden, denselben mögen von ihrer Obrigkeit, nach Gelegenheit ihres Stands, Besens, Jugend und allerley Umstände, begnadet werden. Wir wollen auch, daß ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch, in der Jugend taufen lassen soll. Welche aber das verachten und nicht thun würden, auf Meynung, als ob der Kindertauf nicht sey, der soll, wo er darauf zu beharren unterstünd, für ein Wiedertäufer geacht, und obangezeigter unserer Constitution unterworffen seyn, und soll keiner derselbigen, so aus obangezeigten Ursachen begnadet werden, an andere Ort relegirt und verwiesen, sondern unter seiner

4
 Obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden, die dann ein fleißiges Aufsehen, damit sie nicht wieder abfallen, haben lassen sollen.

Dergleichen soll keiner des andern Unterthanen oder Verwandten, so aus angezeigten Ursachen von ihrer Obrigkeit gewichen und ausgetreten, enthalten, unterschleiffen oder fürschieben, sondern alsbald die selbig Obrigkeit darunter sich der entwichen enthält, solcher Überfahung innen oder gewar würd, soll er gegen demselben, der also entwichen, laut obberührter unser Sagung, strenglich handeln, und sie darüber nicht bey sich leyden oder dulden, alles bey Peen der Acht.

Sacramentirer.

Sergleichen alle die da halten, schreiben oder lehren, daß in dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars, der wahre Leib und Blut unsers Herrn Christi nicht wesentlich und gegenwärtig, sondern allein figürlich, bedeutlich oder gar nicht sey, sollen in keinen weg gestattet, sondern aus unsern Fürstenthumen, und von den unsern obgemelt verbannet seyn, wie Wir sie auch hiemit verbannen, also wo sie nach Umgang dreyer Wochen, als dieses unser Edict verkündigt betreten, an Leib und Leben gestraft, und sonst mit ihnen gehalten werden soll, wie in der Kayserl. Constitution von den Wiedertäufern gemelt ist, und in dem ihrer einige, nach Umgang der dreyer bestimmter Wochen entweichen würden, derselbigen Haab und Güter sollen verwürckt seyn, und in ihre statt angenommen werden.

Gotteslästerung, Fluchen und Schweren.

Sie Gotteslästerer, Blasphemi oder Höhsprecher, sollen samt ihren Aufhåtern, und denen die es wissentlich verschweigen, Inhalt Kayserl. Maj. Ordnung und Reformation der Policen Anno 20. acht und vierzig zu Augspurg aufgericht, angenommen, und am Leben, oder mit Benehmung etlicher Glieder, wie sich das nach Gelegenheit der Personen und geübter Gotteslästerung, auch Ordnung der Rechten eigent und gebührt, peinlich gestraft, aber die Flucher und Schwere, welche über die vorigen ihnen beschehen Ermahnung davon nicht abstehen, mit dem Ehurn oder Geldbuß, nach gestalt der Ubertretung ernstlich gestraft werden. Welche auch die Mutter Gottes Mariam und die Heil. lästeren, einigerley Weiß bey dem Schweren oder fluchen, sollen nach Gelegenheit der Überfahung, dafür angehalten und gestraft werden.

Rottirung und Conjuratien.

Sollen auch keine Rottirung, Conjuratien oder Verbündniß dem Göttlichen Wort, Christlichen Religion oder Obrigkeit zuwider, heimlich oder Offenbar fürgenommen werden, sondern die Überfahrer, samt denen die dabey und über gewest, vermöge der Kayserlichen Rechten Leib und Leben, Haab und Güter verwürckt haben.

Winkelprediger.

Die Winkelprediger und Lehrer, auch alle andere, die nicht ordentlich nach Gottes Insäzung und Unsers Herrn Vatters seeligiger Ausgangener Ordnung, beruffen, oder auch von Uns nicht zugelassen, sollen in keinem Wege gestattet, sondern wo sie betreten, samt ihren Aufenthältern, Anhängern und Zuständern, an Leib und Leben, und so sie entwichen, an ihren Gütern gestraft werden.

Buchtrucker, Verkaufer und Führer.

In Buchtruckern, Verkaufern und Führern soll nicht gestattet werden, einige Bücher, so den Wiedertäufern, Sacramentirern, Gotteslästern, oder Aufrührischen anhängig, oder sonst Schmähe- und Schandbücher, Schriften oder Gemeels wären, feyl zu haben, zu verkauffen oder zu bringen. Sondern welche nach Publicirung dieses Unsers Edicts damit betreten, denen sollen solche Bücher, Schmah- und Schandschriften oder Gemeels abgenommen, Uns zugeschiekt, und sie auch in Unsern Fürstenthumen und Landen, Bücher feyl zu haben nicht mehr gestattet werden. Und sollen die Pastor und Schultheisen, Bögk oder Richter, jedes Orts, hierauf sammtler Hand fleißig acht haben, daß kein Bücher verkauft werden, sie seynd dann vorhin durch die Pastor und Diener der Kirchen besichtiget und zugelassen.

Dergleichen sollen sie auch von den Unsern nicht gegolten, empfangen oder behalten, sondern den Ambleuten und Obristen, auch von denen die sie jezund hätten, anstund überantwort werden, alles bey der Straf der Winkelprediger, wie im nächsten Articul vermeldet ist.

Schriften oder Botschaften der Sectarien oder die sonst mit Aufruhr und Ungehorsam zugethan.

S auch einige Schriften oder Botschaften, den Wiedertäufern, Sacramentirern und ander unchristlichen verdammten Secten, oder sonst dem Aufruhr und Ungehorsam zugethan oder verdächtlich, zugestalt, oder ankommen wären oder würden, dieselbige sollen bey der Straf Leibs und Guts, Uns, unsern Ambleuten und Befehlhabern, mit Anzeigung von wem, oder woher sie kommen, überantwortet, und in keinen weg verhalten werden.

Den Sectarien und Aufrührern kein Fürdernuß und Fürschub zu leisten.

A dem auch jemand den bekannten Wiedertäufern, Sacramentirern und Aufrührern Proviand oder anders zu zuführen, oder Hülff, Rath und Fürdernuß zu thun unterstünde, der oder dieselbige sollen an Leib und Gut gestraft werden.

Friedbrecher, Mordbrenner, Mörder, Strassenschender,
bey andern ausgebannten und Todtschläger.

Sie Friedbrecher, Mordbrenner, Mörder, Strassenschänder
und bey andern ausgebannten, auch die Todtschläger, und
andere, die wieder Uns oder Unsere Unterthanen mit der That
gehandelt und verwürckt hätten, sollen in keinen weg noch un-
ter einigem Schein gestatt, vergleit unterhalten, gehauset oder geherber-
get, sondern wo sie betretten, in Haftung gebracht, und ihnen gebührlige
Straf aufgelegt werden. So auch jemand dieselbige wissentlich aufent-
halten, fürschieben, unterschleiffen, ihnen anhangen und stehen würde,
oder dieselbige sollen gleich den Hauptsagern angenommen, und der
gebühr gestraft werden. Vielweniger sollen Unsere Ambtleut und Be-
fehlhaber solche Ubertreter vergleiten, und da die in einem Ambt verfolgt
und ihnen nachgetracht, sie in den andern Ambtern nicht gestatten oder
bleiben lassen, sondern desfalls ein Amtmann dem andern die Hand re-
chen, und alle Hülff und Forderung erzeigen, daß die Ubertreter ange-
nommen, und zu gebühlicher Straf gebracht werden mögen.

Muthwillige Austretter und Feinde.

Solche ohne einige Ursach, oder aus geringer Forderung, da
doch die Gebrechen vorhin nicht verhört, noch Rechtens
gewweigert, muthwillig austretten und andere Feind wer-
den, die beträuen und beschädigen, sollen Unsere Ambtleut
und Befehlhaber nicht allein derselben Güter confisciren, sondern an-
stund ihre Weib und Kinder ihnen nachjagen, und in Unsern Fürstenthü-
men, Landen und Gebieten, hinfürter mehr gedulden, gestatten oder
vergleiten, dann in ewige Zeiten ausbannen, auch mit allem ersten Fleiß
denselben nachstellen, und sie samt ihren Aufhåldern, Fürschiebern und
Unterschleiffern annehmen, oder zu gebühlichen Rechten, anhalten und
fürstellen, und derhalb auf der beschädigten anlagen oder nachschreien,
oder Unsern weitem Befehl, nicht warten.

Fremde Inkömmlinge.

Sollen auch keine Inkömmlinge, oder einige andere, die aus-
wendig in Unsern oder fremden Landen, Ambtern oder
Städten gedienet oder gewohnt hätten, von einigen für Die-
ner oder Bürger angenommen, gehauset, geherberget, unter-
halten oder gestattet, auch ihnen kein Haus oder Kammer verkauft, ge-
lehnt oder verheurt werden, dann mit fürwissen und zulassen der Amb-
tleut, Obersten und Befehlhaber jedes Orts.

Und soll ein jeder zu dem sie kämen, anstund der Obrigkeit dieselbige
mit allen Umständen anzeigen und zu erkennen geben. Darauf auch der
Ambtman, Oberst oder Befehlhaber, so bald ihme solches anbracht
oder er es sonst vernehmen mag, die Fremden oder Inkömmlingen für
sich

sich bescheiden, ihre Gestalt und Gelegenheit, Lebens und Wandels erkündigen, auch glaubhaften Schein von der Obrigkeit daher sie kommen, erfordern und erfahren, wie sie sich daselbst gehalten. Welche aber den Schein nicht darthun konten, oder binnen der Zeit, die ihnen aufgelegt, nicht bringen würden, oder sonst Argwohn oder böse Vermuthung auf sich hätten, und den Wiedertäuferischen, Sacramentirern oder anderer Secten anhängig, auch mit solcher Religion, Gottesdienst und Ceremonien als Unsere hiebevorige Ordnungen, Edicte und Befehle nachbringen, nicht zu frieden, noch begnügen, dieselbige in keinem weg dulden oder bleiben lassen, sondern wo einiger Argwohn hinter ihnen vermerckt, nach befinden zu gebühlicher Strafannehmern, oder aus Unsern Fürstenthumen und Landen verwiesen.

In gleicher massen sollen die Ambtleute, Obersten und Befehlshabern, in allen Städten, Dörffern und Häusern der Fremden und Inwohnern halber, so jeso daselbst wären sich erkündigen und obgerührter Gestalt mit ihnen halten, und so darüber jemand von Unsern Unterthanen oder den unsern obgemelt. Personen (es sey unter welchem Schein es woll heimlich oder offenbar aufenthalten, gestatten, verschweigen oder diesem Unserm Befehl nicht nachkommen würde, soll nach Befinden ernstlich gestraft und keiner darinnen übersehen werden.

Die Landsknecht oder Kriegsleut, so ohne fürwissen und zulassen bestalt, auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich sammeln und durchziehen wollen, anzunehmen.

S auch in Unsern Fürstenthumen, Landen und Gebieten, und beyden Unsern einige Landsknecht oder Kriegsleut, ohne Unser fürwissen und zulassen, wolten bestalt und angenommen werden, sollen dieselbige, auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich zu sammeln oder durchziehen unterstunden, nicht geduldet oder aufenthalten, sondern wo man sie betreten mag, angenommen, erstlich gefragt, um ihre Mißhandlung gestraft, und auf das wenigst ihre Haab und Güter behalten, und sie mit Eyden und Bürgschäften nach Nothturft verbunden werden.

Knecht so ohne fürwissen sich auswändig bestellen lassen, auch wie die Unterthanen für das versammeln, Garden, Durchziehen und Beschwerung der Knecht zu schützen.

S sollen auch Vermög Unser vorigen ausgegangenen Befehl, kein Knecht ohne Unser oder Unser Ambtleute fürwissen und zulassen, sich in auswändige Diensten begeben oder bestellen lassen, sondern so sie es darüber thun würden Unser Fürstenthumen und Landen zu den ewigen Tagen verbannen seyn, und ihre Güter verwirckt haben, derhalben auch Unsere Ambtleut und Befehlhaber mit ernstlichem Fleiß Aufsehens haben sollen, und wo darüber einige Knecht sich versammeln, auf der Garden oder sonst durchziehen, oder die Un-

8
 terthanen überfallen würden, sollen Unsere Ambtleut, Bögk und andere Unterbefehlhaber Unsere Unterthanen dafür schützen und vertheidigen, desfalls Unsern Schützenmeister und Schützen (wo die vorhanden) auch behüßlich seyn, im Fall sie aber solches bey sich nicht allein vermögten, so soll ein Ambt oder Landschaft dem andern mit dem Blockenschlag zu Hülf kommen, wehren und retten helfen.

Nachdem auch etliche muthwillige Landzwinger und Strassen-
 schender unter dem Schein, daß sie von ihren angegebenen Kriegsheren
 bestellt, und derselben Passporten oder Erlaubnuß-Brief ihren Feinden
 Abbruch zu thun, erlangt, sich in Unsern Fürstenthumen und Landen
 nun ein Zeit her heimlich versamlet, ihre Anschläge in den Städten
 und sonst bey ihren Aufhältern gemacht, die Kaufleute, Hanthierer und
 andere zu Wasser und Land verkundschaft, verfolgt, gefangen und be-
 raubt, auch die Gefangene bey nächtlicher Weil und Unzeiten durch Un-
 sere Landen und Gebieten geführt, etliche Tag heimlich verhalten und
 ranzionirt haben, als ist Unsere ernste Meynung, daß Unsere Beampte
 und Dienere diejenige, so solche thätlich feindliche Eingrif mit ihrer
 Bestellung, Passporten oder Erlaubnuß-Briefen zu entschuldigen un-
 terstehen, mit Ernst und ohne alle Saumnüß nachtrachten, und alle,
 so sich solcher Versammlung, Anschläge, Verkundschaftungen, auch
 Verfolgung, Raubens, Fangens, Verführen und vermeynter Ranzion-
 nirens, in, durch oder aus Unsern Landen, Städten und Dörffern ge-
 brauchen, und obgemelter Gestalt Unsere gemeine Strassen und Stro-
 me entfreyen, möglichs Fleiß verfolgen, und dieselbige, unangesehen we-
 gens Stands oder Wesens die seyn, wie in gleichem diejenige, so ihnen eini-
 gen Rath geben, Hülf oder Beystand leisten, oder auch hausen, herber-
 gen aufhalten und unterschleiffen, gefänglich einziehen, alles was sie ha-
 ben (doch außserhalb der Saat und Güter was deren bey ihnen besan-
 den, so den Beraubten zuständig, dieselbige auf beweißte Anzeig, den
 Beraubten wiederzugeben preiß machen, uns die Gelegenheit unverzüg-
 lich verstendigen, und bis zu empfangenen Befehl wohl verwahren lassen,
 damit Wir sie zu ihrer verdienster Straf stellen und bringen lassen mö-
 gen, wie dann auch, da in solchem Angriff oder Verfolgen, einige un-
 bracht, niemand damit gefrevelt haben soll. Gleichfalls sollen Unsern
 Ambtleuten, Befehlhaber und Botten auf ihr Erfordern und Ansuchen
 auch im Fall der Noth dem Blockenschlag andere Unsere Unterthanen
 zu solcher Einziehung Verfolgung und Nachtheil treulich helfen solan-
 sich darinn bey Vermeydung Unser hoher Ungnad und Straf nicht un-
 derwärtig erzeigen, zu dem soll auf solchem Fall den Gehorsamen und
 Gutherzigen neben den beschädigten, gegen die Saumige und Ungehör-
 same alles derwegen angewentten Kosten und Schadens sich zu erholen
 erlaubt, und Uns darzu gebührende Straf vorbehalten seyn.

Dieweil auch von wegen der Heckerbergen, so an den ungewöhnli-
 chen Strassen und Wäldern, wie im gleichen in den Städten, und sonst
 auf

auf dem ebenen flachen Land vorhanden, allerley Unterschleif und Auf-
enthalt dieses schädlichen friedhäßigen Gesinds sich eräugt. So ist Un-
ser ernster Befehl, daß Unsere Ambtleute und Befehlhaber dieselbige in
Unsern Aemter ihres Befehls jedes Orts, da sie befunden, der Gebühr
abchaffen, und hinführo nicht gestatten.

Knecht so im Land gefessen, und die Untertthanen
durch das Jahr beschweren.

Sod nachdem etliche Knecht so in Unsern Fürstenthumen, Lan-
den und Gebieten gefessen, den armen Untertthanen durch das
ganze Jahr hin und wieder, den meisten Schaden, Überfall
und Beschwerung zufügen, sollen Unsere Ambtleut und Be-
fehlhaber denselbigen ernstlich ansagen, ihrer Hanthierung und ehrbarer
Handwercken auszuwarten. Welche dann darüber die arme Leut fer-
ner zu beschweren nicht unterlassen würden, sollen Gefänglich angenom-
men, und Uns mit aller Gelegenheit angezeigt werden, der Nothturst
nach darinnen haben zu befehlen.

So auch einige Knecht aus Unsern Fürstenthumen und Landen, und
mit Unserm Fürwissen in Herrn-Dienst gereist wären, denselbigen in ih-
rer Wiederkunst anzusagen und zu befehlen, ihre Hanwerker und Han-
thierung, die sie vorhin, ehe sie zum Krieg gezogen, gebraucht, wieder
an die Hand zu nehmen. Welche solches nicht thun, sondern darüber
mit Beschwerung Unser armen Untertthanen, oder sonst in andere Wege
in ungebühr befunden würden, sollen durch Unsere Ambtleut und Be-
fehlhaber an keinem Ort gestattet, dann zu gebühlicher Straf ange-
nommen werden.

Fremde unbekante Krämer.

Sie Krämer so fremd, unbekant und von ihrer Obrigkeit daher
sie kommen, ihres Wandels nicht gnugsamen Schein brächten,
und sich in ihren Worten und Wesen sich unehrbarlich ärger-
lich oder verdächtig hielten, sollen durch die Lande zu ziehen
oder zu verbleiben nicht gestatt, sondern wo sie darüber betreten, und
argwöhnig befunden, zu peinlicher Frag angenommen, und nach Gele-
genheit gestraft werden.

Inn- und auswändige Bettler.

SEr Inn- und auswändige Bettler halber, soll es vermöge der
Ordnung und Policen, so Wir derwegen sonderlich ausgehen
lassen, gehalten, und dero strack nachkommen, auch in den
Kirchen ausgeruffen werden, daß alle und jede fremde, unbe-
kante Müßiggänger, starcke Bettler, Herrlose oder Gardende Knecht,
inwendig 24 Uhren nach solchem Ausruf aus Unsern Landen zu weichen,
und sich darnach auf Unser höchster Straf und Ungnad nicht mehr fin-
den zu lassen. Welche aber zu Berachtung dieses Unseres Verbots dar-
über

über betreten, sollen dieselbige Gefänglich angenommen, und mit denen, wie Wir Unsern Ambtleuten und Befehlhabern weiters zu befehlen gemeint, gehandelt werden.

Kesselbüßer, Glas, Pott und Düppenträger, Schornsteinfeger, Geuchler, Lotterbuben, Poffenmacher, 2c.

Soll keinen Kesselbüßern, Glas, Pott, und Düppenträgern, Schornsteinfegern, Gächlern, Lotterbuben, Poffenmachern und andern dergleichen Abentheurern, durch Unsere Landen zu ziehen, zugelassen werden, dann allein denen, die eines ehrbaren Wandels bekannt, und Schein von ihrer Obrigkeit bringen, und in den Landen da sie Seefhaft und wohnen, verbleiben, und nicht auswendig in fremde Länder lauffen, dann allein zu ehrbarer Handlung und ihrer Nahrung zu suchen.

Allein auf offenbaren Marck feyl zu haben, und nicht von Haus zu Haus gehen, noch beyden Hausleuten Essen, Trinken oder Herbergen zu gesinnen.

Kein Krämer, Glas, Pott, und Düppenträger, oder dergleichen sollen auch etwas an der Hausleut Häuser feyl tragen oder anbieten, sondern die alle sollen von ihrer Obrigkeit da sie wohnhaftig, Schein bringen, und nirgend anders dann in Städten, Flecken und Dörffern da die Kirspels Kirchen seyn, oder sonst auf offenbaren Marck feyl tragen und haben, und nicht von Haus zu Haus gehen, daß auch dieselbige, die also wie obgemelt, bekannt seyn, und Schein von ihrer Obrigkeit haben, und darauf von Unsern Ambtleuten und Befehlhabern zugelassen werden, bey den Hausleuten kein Essen, Trinken oder Herberg gesinnen sondern in gemeinen Herbergen ihre Nothturst mit züchtigen Worten um gebührlische Bezahlung suchen.

Fremde Unbekannte, so allerley Salben, Gefräuter, Triakel, Rattenkraut, und andere betrügliche Waaren verkauffen.

Soweil auch etliche Fremde unbekante allerley Salben, Gefräuter, Triakel, Rattenkraut und andere betrügliche Waaren, hin und wieder den armen einfältigen Unterthanen mit geschmückten Überredungen verkauffen, dardurch dieselbige zu mehrmahlen in gefährliche Leibs, Schwachheit fallen, auch zu Zeiten damit vergehen werden, soll man dieselbige hinführo nicht zulassen noch gestatten, und im Fall sie sich darüber eindringen würden, alsdann ihre Krämereyen anzuhalten, und ferner Bescheids und Befehls zu gewarten.

Fremde Unbekante Müßiggänger.

Sie Fremde und unbekante Müßiggänger, sollen in der rechten Strassen bleiben, und ohne Vorwissen der Obrigkeit, nicht anders geduldet und gelitten werden, dann in den Städten, Flecken oder ansehnlichen Dörffern zu herbergen, und ihren Durchzug zu nehmen

men, auch nicht länger dann eine Nacht an einem Ort zu verbleiben, es trügen sich dann redliche Ursachen von Kranckheiten oder anders zu, daß sie nicht fort kommen könnten, welches doch die Wirtthe an einem jeden Ort, der Obrigkeit anzeigen sollen.

Starcke und Gesunde inländige bekannte Müßiggänger.

Sergleichen sollen auch keine starcke oder gesunde inländige und bekannte Müßiggänger, es sey unter welchem Schein es woll, in einigem Ort gestattet, unterschleift, aufgehalten, behauset oder beherberget werden, dann allein in Städten, Flecken und ansehnlichen Dörffern um ihren Pfening zu zehren, und sich ehrlicher Handlung zu gebrauchen und zu ernehren. Welche aber keine Gült oder Renten haben, und sich keines Handwercks, Kaufmannschaft oder anderer ehrlicher Handlungen ernehren, sollen Unsere Ambleut und Befehlhaber nach denselbigen erfahren, und sich erkündigen, und wan der Verdacht bey den Personen erfunden, sie fürbescheiden und erfragen, woher ihn solch Geld, davon sie zehren, komme, dieweil sie doch kein namhafte Handhierung, Kaufmannschaft oder Handwerker treiben und gebrauchen, auch sonst an ihren Güter des nicht haben. Wo alsdann dieselbige Personen kein beständige und ergründte Ursachen des anzuzeigen hätten, und der Verdacht also auf ihnen blieb, sollen sie gefänglich angenommen, und der Gebühr gegen sie fortgefahren und gehandelt werden.

Heyden oder Zigeuner.

Sie Heyden oder Zigeuner, sollen nicht gelitten, geduldet oder vergleicht werden, sondern wo sie betretten und jemand mit der That gegen sie handeln würd, der soll daran nicht gefrevelt noch Unrecht gethan haben.

Ärgerlich unehrlich Leben und beywohnen, auch öffentlicher Ehebruch und andere Laster.

Szeweil vuch viel leichtfertiger Personen in ärgerlichem unehrlichem Leben und beywohnen, auch etliche in öffentlichen Ehebruch und andern Lastern geduldet und ungestraft bleiben, dardurch der Allmächtig hoch erzürnet, und der nächst zum Bösen verursacht, derhalben wollen Wir, daß solchem keins wegs länger zu gesehen oder gestatt, sonder die Übersahrer angenommen, und der gebühr gestraft werden.

Nothzucht, da Frauen oder Jungfrauen mit Gewalt und wider ihren Willen ihre Ehre abgenommen.

So jemand einer unverläumbter Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen, mit Gewalt oder wider ihren Willen, ihre jungfrauliche oder frauliche Ehr nehmen, derselbe Ubelthäter soll vermög Kayserl. Maj und des Heil. Reichs peinlicher Gerichtsordnung, auf Beflagung der benöthigten, in Ausführung der Misthat, einem Rauber gleich, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden

werden. So Sich aber einer solches obgemeltes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß gegen einer unverläumbter Frau oder Jungfrau seiner entwehrete, oder von solcher Beschweruß sonst erretter würde, derselbig Ubelthäter soll auf Beflagung der benötigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und unterstandenen Mißthat gestraft werden, und soll darinn Richter und Urtheiler Rathß gebrauchen.

Entschacken oder verführen Frauen oder Jungfrauen, wider ihren und der Eltern Willen.

Welcher auch eine Frau oder Jungfrau wider ihren und ihrer Eltern Willen entführen oder entschacken würde, soll Unmit Leib und Gut in die Straf gefallen seyn, und sonst vermöge Unser Fürstenthumen und Lande Privilegien damit gehalten werden.

Da bey Leben eines Ehegemahls ein ander Mann oder Weib genommen würd.

WAn auch ein Ehemann ein ander Weib, oder Ehefrau einen andern Mann, in gestalt der Neil Ehe, bey Leben der ersten Ehegesellen nimmt, welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch, und grosser dann dasselbig Laster ist, sollen der oder diejenige, welche solches Lasters betrieglicher Weiß, mit Wissen und Willen, Ursach geben und vollbringen, vermöge vorgerührter Kayserl. Maj. und des Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung, gleichfals mit dem Schwert gestraft werden.

Heimliche Treu wider Eltern Willen.

Zeweil auch etliche ohne Fürwissen und Bewilligung der Eltern, oder auch wider derselben Willen, sich heimlich vertrauen, welches dann nicht allein gerührten Eltern und Verwandten zum höchsten beschwerlich, sondern auch zu vielfältiger Aergernuß reichten, so sollen dieselbige, wo sie unter fünf und zwanzig Jahren alt, nach Gelegenheit, an dem 4ten Theil ihrer Haab und Güter gestraft werden.

So dann auch aus dem heimlichen Vertrauen und Eheversprechen, welches dannoch jederzeit im Rechten höchsträflich eracht und verbotten, grosser Unrath, Zwispalt, Unheyl und viel Beschweruß erfolgen, zu dem, die gemeine beschriebene Rechten und Canones, darinn heilsame Maass, Form und Ordnung geben, als ist auch Unser ernste Meynung und Befehl, daß keine Ehegelöb, Versprechung und Vertrauen, so nicht in Gegenwart des Pastors eines jeden Orts oder eines Priesters (welchen gerührter Pastor darzu erlaubt) und zweyen oder dreyen Gezeugen, mit öffentlichen, ronden, klaren, verständlichen und darzu dienlichen Worten beschehen, kräftig und verbündlich zu achten, sondern alle Ehegelöbde, Versprechung und Vertrauen, so oberzehlter massen nicht zuge-

zugegangen, allerdings nichtig, kraftlos, und ohne einige Wirkung seyn, zu dem der oder diejenigen, so sich derselben behelffen wollen, einem andern zum Exempel, wegen all solcher verbottener heimlicher Eheversprechung, Gelöbden und Vertrauen, nach allen Umständen gestraft, sonsten aber gleichwohl mit der vorgehender dreyfachiger Proclamation und Kirchentuf, wie von alters gewöhntich, auch Rechtens, jederzeit stracks gehalten werden soll.

Zu dem soll der Pastor jedes Orts ein Buch der Gebühr zu richten, und darinn den Tag, Platz und Ort der Ehegelöbden, Versprechung und Vertrauen, wie auch der contrahirender Eheleut, so sich obgerührter gestalt zusammen verlobt und vertrauet, dergleichen die Namen der Gezeugen, samt allen Umständen, fleißig, rein schreiben, und solch Buch bey sich in auter Aufsicht und verwarhsam halten, welches nach seinem Abgang oder tödtlichen Hinfall beyder Kirchen verwahrlich zu bleiben. Alles bey Vermendung Unser sonderl. Ungnad und ernster Bestrafung.

Trunckenschaft und das nöthigen in dem Zutrincken zu vermeiden.

Nachdem aus Trunckenheit, wie man täglich befinnd, der Allmächtige Gott höchlich erzornet, auch viel Lasters, Übels und Unraths entstehet, so soll die Trunckenschaft, und das Nöthigen in dem Zutrincken hinfürter bey Unsern Unterhanen, und andern den Unsern vermieden, und darüber ernstlich gehalten werden. Und so aus Trunckenheit oder solchem Nöthigen einige Gotteslästerung, Mord, Todtschläge, Ehebruch und andere Ubelthaten, Laster und Unzucht erfolgten, soll dasselbig Uns durch Unsere Ambtleute und Befehlhaber unterschiedlich angezeigt werden, um nach Gelegenheit gebührlich Einsehens und Straf geschehen zu lassen.

Ordnung der Wirthshäuser und Herbergen.

Soweil auch durch Mannigfaltigkeit und Unordnung der Wirthshäuser und Herbergen, viel unehrbare Landlungen, und ander Unrath sich zutragen und verursacht werden, soll der Ordnung und Policey, die Wir hiebevorn und jeso wieder, um sonderlich ausgehen lassen, stracks nachkommen, und von niemand dargegen gehandelt und fürgenommen werden.

Wückerliche Contracten, auch Monopoliem und Fürkauf.

SDie Wückerliche Contracten, dergleichen Monopolia, oder Fürkauf unchristlich, wider Gott und Recht, auch in des Reichs Ordnungen verbotten, sollen dieselbige, vermöge der vorgesetzten Kayserl. Maj. Ordnung und Reformation der Policen, von den Richtern unwürdig, kraftlos und unbündig erkannt, declarirt, und sonst nach Ausweisung derselben Policey damit gehalten werden.

Keine Früchten so noch auf dem Feld stehen, zu verkauffen
noch zu gelten.

Sollen auch keine Früchten, so noch auf dem Feld stehen, ver-
kauft noch gegolten werden. Und so jemand von inn- oder auß-
wendig befunden, der solches zu thun unterstünde, und Unsern
Unterthanen derhalben Geld gegeben hätte, oder geben wür-
de, sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber, solch Geld mit Recht be-
schlahn, und in Unsern Behuf einfordern, auch die Fürtäuffer, wo
die in Unsern Landen ihres Befehls betretten würden, von Unsert we-
gen dafür ansehen und straffen wie sich gebührt.

Dergleichen ist Unser Befehl und Meynung, daß in den theuren
Seiten, niemand das Korn auf einen Fürtauf auffschütten, und zu fernem
Theurung hinterhalten soll, bey Unser höchster Straf und Ungnad.

Von Handhabung obgesetzten Edicts und Articul.

Sinnach gesinnen Wir an euch allen und jeden insonderheit, bey
den Eyden, und Pflichten damit ihr Uns verwannd seyt, hie-
mit ernstlich befehlend, daß ihr euch vermöge dieses Unfers
Edicts, in allen seinen Puncten und Articulen, unnachlässig
halten und erzeigen, die Ubersahrer annehmet, beklaget, zu Recht stellet,
Urtheil und Recht darüber sprecht, und straffet, bey Vermeydung Un-
ser höchster Straf, Ungnad und bey Verlierung eurer Aembter, Leben,
Privilegien und Gerechtigkeiten. Und gebieten auch euch allen Unsern
Unterthanen und den Unsern, daß ihr Unsern Ambtleuten, Befehlhabern,
Leben Schirms und andern Verwannten, und den Unsern vorgerührt,
in obgemelten Sachen gehorsam, gutwillig und gewärtig seyt, die Ubers-
sahrer und Ungehorsamen annehmen, verfolgen, in Haftung bringen
und straffen helffen. Daran geschicht Unser ernste Meynung, und
Willen Uns des zu einem jeden versehen, und bey Verwir-
kung der Peen und Straf der Ubertretter vorgeannt
also gehabt und gethan haben.

End des vorausgegangenen Edicts.

Folgen



Folgen allerhand andere zu gemeinem
Nuz dienliche Ordnungen und Policeyen,
und erstlich,

Wie die Bürger in den Städten in Pflicht
aufzunehmen.

Damit das bürgerliche Wesen in guter Ehrbarkeit,
Einigkeit und Gehorsam erhalten, so ist Unser Will und
Meynung, daß kein Auswendiger in Unsern Städten und
Freinheiten für Bürger angenommen oder gestattet werde,
er habe dann vorhin seine bürgerliche Pflicht gethan, und
als dem Landes Fürsten, und Unsern Ambtleuten und Befehlhabern von
Unserer wegen, auch den Bürgermeistern daselbst, in allen des Lands und
derselben Stadt oder Freiheit Ehehaften und obligenden Sachen, unter-
thänig, gehorsam, pflichtig und gewärtig zu seyn, welche dann auch zu
einer Erkantnuß, daß sie für Bürger auf und angenommen, und aller
bürgerlichen Freyheit, zu dem Wasser und Weiden, mit und neben den
andern genießten und brauchen mögen, geben sollen ein Heckenbuchs, ein
Ledern Eimer, oder ein Brandhacken, nach Vermögen und Gelegenheit
der Personen.

Anloben aller Innwöhner, Dienst und Handwercks Volck.

Sollen auch alle Einwohner und Handwercksleut in den
Städten und Freinheiten, Unsern Befehlhabern und den Bür-
germeistern an Eyd statt geloben, Uns an dem Lands Fürsten,
dergleichen berührten Unsern Befehlhabern und den Bürger-
meistern und Rath, in allen gebührlichen und obligenden Ehehaften und
Sachen Gehorsam zu leisten, und nicht widerspännig zu seyn, derhalben
auch alle Unsere Unterthanen pflichtig seyn sollen, ihre Dienstleute, Ar-
beiter und Handwercker, damit sie solche Gelübde und den Eyd, wie vor-
gemelt, thun, anzugeben. Und sollen zwey Bücher aufgericht werden, dar-
innen alle Bürger mit Namen und Zunamen gezeichnet, davon das ein
Unserm Befehlhaber, und das ander dem Bürgermeister und Rath zu
zustellen. Sonst aber soll es auch mit allen obgesetzten Personen, mit
unterschiedlichen Fragstücken, und ander gehalten werden, wie in hie-
vor gesetztem Unserm Edict von den fremden Einkömmlichen, austrück-
lich versehen, und keine Fremden anders, dann vermöge desselben
Edicts, für Bürger anzunehmen und zu bestättigen.

Ordnung des Weinzappens.

In allen Unfern Städten und Flecken sollen drey Kuyrmeister verordnet werden, einer von Unfert wegen, einer aus den Scheyffen, und der dritte aus dem Rath oder Geschwornen, deren keiner in Zeit der Kuyr selbst Wein zappe.

Wannehe jemand Wein einlegt, soll er es gerührten Kuyrmeistern anzeigen, um wie viel er einlegt, aufzeichnen. Im Fall aber die Kuyrmeister nicht alle bey der Hand, soll der Bürgermeister sammt den andern Kuyrmeistern, die Anzeichnuß machen, und den Abwesenden zu ihrer Ankunft mit zu erkennen geben.

Welcher gemeynt ist, einig Stück Weins zum feylen Kauf aufzuführen, soll bemelten dreyen Kuyrmeistern solches angeben, um das Stück zu kuyren, auch dasselbig nicht aufthun, es sey dann von den obgerührten dreyen gekuyrt. So aber der Kuyrmeister einer verreisen würde, oder Krank wäre, soll er einen andern der auch keinen Wein zappt, in seine statt verordnen, den Kuyr mitler Zeit zu thun.

Die Kuyrmeister sollen all solche Weinzäpper, die aufthun wollen, bey ihren wahren Worten fragen, wo sie den Wein gegolten, und was ihnen das Fuder gekost, darnach auch überlegen, was ihnen die Fracht, Accis, Zoll und andere Unkosten und Anlage gestanden. Folgendts nach dem Schmac und Befinden, den Kuyr unparthenisch thun, dergestalt, daß die Weinzäpper an jeder Quarten zu Gewinn haben fünftenhalten Rader Heller (oder an lauffender Münzen die rechte Werthe dafür, so das Fuder neun Rader gülden, und zwey und zwanzig Rader albus, sechs heller, vier und zwanzig Rader albus auf den Gülden gerechnet.

Die Wirth und Weinzäpper sollen keinen Wein ungekuyrt aufthun oder verzappen, auch bey ihrem Glauben behalten, in dem gekuyrten Stück kein Veränderung zu thun, sonder dasselbig unvermengt zu lassen, von der ersten Quarten an bis auf die letzte.

Es soll auch Stück vor Stück gekuyrt werden, und niemand kein ander Stück zu gemeinem feylen Kauf aufthun, es sey dann das gekuyrte Stück erstlich ausverzapt. Doch mögen die Kuyrmeister denjenigen so Herberg halten, daneben noch ein ander besser ihre Gäst, die solches begehren, haben zu gebrauchen, und soll jeder Kuyrmeister von jedem Stück zu kuyren ein Kuyrquart haben, wie gewöhnlich.

Welcher einigen Wein aufthäte ungekuyrt, dergleichen wer ihnen vermengte, oder anders dann er gekuyrt, verzappe, der, oder diejenigen sollen des Stück-Weins, oder so viel es werth gewesen, verbürt haben.

Welche Wein einlegen würden zu ihrem Erand, ohne denselben zu verzappen, oder zu verkauffen, sollen davon kein Accis geben dürfen. Wo aber jemand ein Quart davon, in und außtrhalb Haus verzapten oder verkaufften, soll er die Accis vom ganzen Stück zu bezahlen schuldig seyn. Jedoch

Jedoch mannehe der Wein mit dem Stück, es sey klein oder groß, verkauft würde, soll davon wie gewöhnlich, gegeben werden.

Verordnung zweyer Marckmeister in allen Städten und Freyheiten.

In allen Städten und Freyheiten sollen Unser Schultheiß oder ander Befehlhaber, mit sammt Bürgermeister, Scheffen und Rath verordnen, daß allezeit zwey getreue und fleißige Marckmeister verordnet werden, die neben Unserm Befehlhaber und Bürgermeister Aufsicht haben, daß nachfolgenden Unsern Ordnungen und Policen, das Bier, Brod, Fleisch, Fisch und fette Waaren belangend, allenthalben nachkommen, und die Uberfahrer wie sich gebührt, gestraft werden.

Von dem Bierzap.

Der Bürgermeister, zwey von den Rathsfreunden, so demselben zuzuordnen, und die zwey Marckmeister, sollen in Unsern Städten, zu jeder Zeit nach Gelegenheit wie die Gerst und Breukorn gilt verordnen, und den Bräuern befehlen, wie theur sie das Bier bräuen, und zum feylen Kauf verkauffen sollen, nemlich, wan das Bräuforn wohlfehl ist, soll man obgemelt Bier bräuen, etlich vor vier und etlich vor sechs heller die Quart. Wan es zimlichs Kauff, für sechs und acht heller. wan es aber theur ist, für sechs und zehn heller, und nicht höher. Doch daß ein jeder auf ein Zeit, nicht dann einerley der vorgesetzten Kuyr und Pfenningswerth zappe, wie solches umgahn, und durch die Marck- oder Kuyrmeister verordnet würd, damit das ein nicht mit dem andern gemengt, noch für das ander verkauft werde. Und sollen die Marck- oder Kuyrmeister darauf sehen, daß ein jedes Bier nach seinem Pfenningswerth, nach Gelegenheit des Jahrs gut gemacht, und gar gesotten werde.

All fremd Bier so in die Städten und Flecken zu verkauffen gebracht, soll auch erstlich gekuyrt und gefast werden, wie man das geben und zappen soll, und sollen diejenigen, so es verkauffen doppel, Accis davon geben.

Von den Beckern und Brod backen.

In Anfang eines jeden Monats, sollen Bürgermeister und Rath verordnen und den Beckern befehlen, wie viel Loth ein Beck wiegen, und wie theur sie das Brod geben sollen, alles nach Gelegenheit, daß der Weis und Roggen zu derselbigen Zeit gelten würde, also daß man gut Brod und Becken um gebühlich Pfenningswerth zu jeder Zeit bekommen möge. Und ob gleich die Früchten binnen demselbigen Monat auf- oder absteigen, so soll es doch die Zeit aus bey dem verordneten Kauf und Gewicht verbleiben. Und so die Becker darinnen unwillig oder brüchtig befunden, sollen sie gestraft und nach Gelegenheit das Backen verbotten werden. Wo aber die Becker muthwillig steigern, und nicht

nicht wie sich gebührt backen wolten, so soll nothdürftige Fürsorge der halben geschehen, daß durch andere gebacken, und der gemeine Mann versorgt, bis solches gestraft und gebessert werde.

Zudem sollen Unsere Befehlhaber, und der Bürgermeister jedes Orts, zum wenigsten viermahl des Jahrs, wan man sich des am wenigsten versicht, umgehn Brod und Becken auf den Laden und im Hauß besichtigen und wiegen. Welches dann nicht aufrichtig befunden, dasselbis den Armen geben, und darzu von den Beckern die Brücht nehmen.

Müll Ordnung.

Nachdem der Müller und Gemahls halber vielerley Klagen sich hin und wieder zu tragen, so haben Wir zu Verhütung und Abschneidung derselben, nachfolgende Maasß und Ordnung stellen und geben lassen.

Erstlich sollen alle Müller, so in den Städten geseßen, binnen vierzehn Tagen, nach Eröffnung dieses Unser Befehls, ihre Müllmassen und Becher Unsern Befehlhabern und den Bürgermeistern, auf dem Land aber Unsern Amtleuten und Befehlhabern eines jeden Orts fürbringen und dieselbe eichen und zeichnen lassen, wie sie auch folgendes alle viertel Jahrs, durch gerührte Unsere Amtleute, Befehlhaber und Bürgermeister, als obstehet, besichtig werden sollen.

Und bey Vermeidung Leibs Straf, soll ein jeder Müller an den ordentlichen Maassen und Bechern sich genügen und sättigen lassen, und darüber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem jeden frey stehen, selbst bey dem mahlen des Getreids zu seyn, oder die seine darzu verordnen, des sich die Müller nicht weigern, noch jemand daran verhindern sollen.

Wie gleichfals niemand gedrungen werden soll, sein Getreid in der Mühlen beuteln zu lassen, sondern einem jeden frey stehen, dasselbig in der Mühlen, oder aber in seinem Hauß selbst zu beuteln.

Alle Gemahlsleute, die bey einem Müller zu mahlen schuldig und gezwungen, sollen bey derselbigen Zwangmühlen bleiben, und von keinem andern Müller aufgenommen, aber hinwieder auch für allen andern gefordert werden. Davon Unsern Unterthanen und so binnen Lands geseßen, dagegen geschehe, sollen dieselbige dafür der Gebühr angesehen und gestraft werden. Die Ausländige aber, so ihrer Lehn und Güter halben dem Zwang unterworfen, im Fall der Ubertretung, solche Lehn und Güter mit der That verwürckt haben.

Es soll ein jeder Müller den Gemahlsleuten aus ihrem Getreid, gut Waizen, Roggen auch Gersten und Haber Mehl, wie ein jeder das haben will zu mahlen schuldig seyn. Würde aber jemand von Müllern etwas anders zu seinem Vortheil darunter mengen, oder einem sein gut Mehl aus dem Sack nehmen, und anders oder böfers darinn thätig ver-

verwechselfte, oder in andere wege Betrug gebrauchte, solches Falsch soll unnachlässig gestraft werden.

Wie auch sonst die Müller einem jeden sein Gut allein und besonder mahlen sollen, niemand ausschütten, daß forder sey dann herab, auch stättigst die zum ersten in die Mühl kommen, nach einander, und keinen vor den andern fordern noch fertigen, es wäre dann ein Armer, so viel Kinder und kein Brod hätte.

Kein Müller soll weder Gänß, Hünner, Enten noch ander Viehe in der Müllen gehen lassen, auch nicht mehr Schwein auflegen oder mästen, dann so viel ihm vor seine Haushaltung nothdürftig.

Ein jeder Müller soll Ends-Pflicht thun, vermöge und nach Inhalt der Formen, so hernach folgen.

So oft auch ein Müller ein Knecht annimmt, soll er bey Strafdreyer Goldgülden, denselbigen inwendig acht Tagen, für Unsere Befehlhaber und Bürgermeister stellen, ihn mit gebührlchen Pflichten, wie hernach folgt, gleichfals zu beladen.

Verordnung der Mühlwagen.

Soll bey einer jeden Müllen ein gemeine Wage aufgerichtet werden, darinnen Becker und andere ihr Getreidt und Mehl in und aus der Müllen wiegen lassen mögen, doch so jemand sein Getreidt und Mehl mit der Maas gemessen haben will, soll demselben solches unweigerlich widerfahren, und soll ein jeder für sich selbst fleißig aufsehens haben, daß sein Getreidt, wie sich gebührt, gemessen oder ingewiegen, und das Mehl in rechter Maas und Gewicht hinwiederum ihm geliefert werde. So auch sonst in oder auffer den Städten jemand sein Korn und Mehl dem Müller ungewiegen, oder ungemessen vertrauen wolte, soll solches hiedurch unbenommen seyn.

Müllers Gelöbde.

Du solst geloben und schweren deiner Herrschaft getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, das Mühlwerck mit allen Zugehörungen, nach aller Nothturft und bestes Verstands, zu gemeinem Nus, Förderung, in Bau, Würthen und Wesen, vermöge deiner Pachtzettal, zubringen und erhalten, einem jeden das sein besonder ausschütten, treulich mahlen, bewahren und wieder antworten, niemand das sein verändern, verwechselfen noch vermengen mit dem Mahlen kein Vorthail, Hinterlist noch Falsch gegen Armen und Reiche gebrauchen, auch nicht mehr nehmen, dann vermöge des rechten Mühlterfaß, wie solches von Alters herkommen und mit derselben ordentlicher Belohnung für dich und die deine dich sättigen lassen, desgleichen zu thun bey deinem Gesinde bestellen. Wan die Mühlenstein gehauen oder gebickelt, den Stand oder Bickel vorhin mit einem Büsch wohl rein auskehren, ehe darauf wieder gemahlen werde, auch nicht mehr

Maß-Schwein auflegen, dann so viel dir zu deiner Haushaltung nothdürftig, kein Viehe in der Mühl gehen lassen, zudem keine Person für der andern um eignes Nutz, Lieb, Freundschaft, Feindschaft noch Haß willen ansehen, fordern noch hindern, sonder Gleich und Recht treu fordern, ahn alle Geseerde.

Mühl Knechts Gelöbde.

Du solst geloben und schweren, daß du wilt alles Getreid, so in die Mühl bracht, treulich bewahren und auß aller fleißigst arbeiten, dem Armen als dem Reichen, niemand das sein verwechseln noch entwenden, keinen für dem andern zu Geseerde fordern noch verhindern, das Mühlwerk nicht fälschen, sondern obgesetzter Ordnung dich gemäß erzeigen, in allen Dingen das Amt eines getreuen Dienstbotten und Mühlknechts erfüllen, und das um keinen ley Sachen willen unterlassen, ohne Geseerde.

Fleisch Ordnung.

Der Bürgermeister, zwen von den Raths-Freunden, und die beyde Marktmeister sollen in einer jeden Stadt das Fleisch besichtigen, und an keinem Ort einig Fleisch groß oder klein, auf den Kauf geschlacht oder verkauft werden, es sey dann zuvor durch obbestimmte verordnete, lebendig und todt, nothdürftiglich und mit Fleiß besichtiget, auch gerecht und gesund befunden, damit darauf nach eines jeden Fleisch Gute ein unterschiedlicher Satz gemacht werden möge. Wo aber einig Viehe durch die verordneten auf den Kauf zu schlachten untauglich, unrein oder schadhast erfunden, dasselbig soll zu schlachten nicht zugelassen noch gestattet werden.

Und dieweil die Nothdurft erfordert, die Sägung oder Kauf des Fleisches jederzeit nach Gelegenheit mit guter Ordnung fürzunehmen, so wollen Wir, daß die, so in einer jeden Stadt und Freyheit zu der Besichtigung, wie vorgemeld, verordnet, solche Sägung mit thun, welchem Wir auch hiemit ernstlich wollen befohlen und eingebunden haben, mit sonderm Fleiß jederzeit, es sey Ochsen, Rind, Kühe, Schaaf, Kalb, Schweinen oder ander jung oder alt Fleisch, nach seinem gebührlichen und billigen Berth, nach Gelgenheit jedes Jahrs, auch gestalt der Länd und Landes Art, neben Bedenckung, mit was Kosten ein jedes in der nähe oder von weitem geholt, zu sägen und alsbald auf die Taffel, so bey einer jeden Fleisch-Hallen für und unter dem Gesicht hangen soll, mit Kreidten zu schreiben und zu verzeichnen, wie hoch oder in was Berth ein jedes Fleisch von ihnen gesetzt sey.

Welcher Fleischhauer aber dem zuwider, einigerley Fleisch hoher zu verkaufen, oder den Satz, wie der an der Taffel gesetzt ist, zu ändern abzutun, zu mehrn, oder in andere wege, wie und welcher Gestalt solches erdacht oder fürgenommen werden mögte, gefährlich dawider zu handeln sich unterstehen würde, darauf dann durch die Obrikeiten, an einem

einem jeden Ort, fleißig Aufsicht zu geschehen, der oder dieselben Ueberfahrer sollen, wie sich gebührt gestraft werden.

Kein Kalb soll geschlacht oder abgethan werden, es sey dann 3. oder vier Wochen alt, darauf auch obgerührte verordneten an jedem Ort gut und fleißig Aufsehens haben sollen, und wo hierüber durch dieselbe ein unzeitiges Kalb jemand zu stechen vergont, soll ihnen, auch denen die solche unzeitige Kälber zur Band gebracht, gebührlige Straf erfolgen.

Wir wollen auch, daß hinführo kein Fleisch verkauft werde, es sey dann zuvor wohl erkölet, oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist, gehangen oder ausgetrügelt. Daneben auch bey den Fleischhäuern daran zu seyn, und sonderlich Aufmerkens zu haben, daß das Fleisch nicht untereinander vermischet, ausgegeben, sondern ein jedes unterschiedlich von einander aufgehangen, auch also ausgewiegen und verkauft werde.

Insonderheit sollen die verordnete fleißig Aufsicht haben, daß kein krank Viehe geschlacht, noch untauglich oder aufgeblasen Fleisch zu Markt gebracht oder verkauft werde.

Wo jemand obgeschriebener Articul einen oder mehr übertretten, und die Fleischhauer das Fleisch nach der verordneten gethanen Satzung nicht auswiegen und verkauffen, oder in andere wege wider diese Unsere Ordnung handeln würden, dieselbe sollen nach Gelegenheit ihres Verbrechens mit Ungnad gestraft werden.

Von dem Fischwerck.

Sleichfalls sollen obgerührte Bürgermeister und Verordnete des Raths, neben den Marktmeister fleißig Aufsicht haben, daß das Fischwerck so verkauft wird, es sey frisch oder gesalzen, aufrecht und gut sey, und ein jedes nach Gelegenheit setzen, und soll niemand zusehen oder gestattet werden, die Waar so nicht Kaufmanns-Gut, oder rechtfertige Waar wäre, zu verkauffen, oder in einige wege zu verhandeln, bey einer sichern Peen und Straf, sondern was Ungerecht, stinckend oder faul befunden, hinweg gethan werden.

Von Verkaufung der Fetten: Waaren.

Je Krämer sollen ihre Butter, Kees, Speck, Olich und fort andere Fett-Waar, dergleichen Häring, Büding, Stockfisch, Schollen, Salz und anders nach advenant, wie solches alles im Niederland verkauft und gegolten, auf zimlich mäßig Gewinn, wie Bürgermeister und Verordnete des Raths, neben den Marktmeistern, ein jedes zu allen Quatertemper setzen werden, verkauffen, auch keinen Aufschlag in einer Waar thun, dann das letzte Pfund als das erste verkauffen und verlassen. Welcher hierinn Ungehorsam befunden, soll nach Gestalt seiner Ubertretung gestraft werden.

Fürkauf essender Speiß.

Soll niemand gestattet werden, was zu freyem Kauf zu und in die Stadt geführet wird, aufzugelten, und wieder zu verkauffen, und also mit essender Speiß Fürkauf zu treiben, bey Verlieferung derselben Haab, so ohne Gnad genommen werden soll.

Von der Marckmeister Befehl und Belohnung.

Je Marckmeister so in allen Städten, Freyheiten und Gerichten, wie obaemelt, verordnet, sollen zu jeder Quatertemper, wie vorgeführt, neben Bürgermeister und Deputirten des Raths verordnen und setzen helfen, daß alle nothdürftige Waar, als Bier, Brod, Fleisch, Fisch, Butter, Käß, Speck, Olig, Häring, Stockfisch, Schollen, Salz und dergleichen, nach Gelegenheit der Zeit und Jahrs, und darnach es im Niederland gegolten, mit rechter Waag und Maasß gegolten, verkauft und verlassen werde, um einen zimlichen Pfening, des die Verkäuffer zukommen können, und da auch die Gelder nicht mit Beschwerd noch übernommen. Und sollen die Marckmeister Aufsicht haben, daß es also gehalten, und so wohl mit keinem Gewicht, Stück und Maasßen als mit grosser, nach eines jeden Nothdürftigkeit und Gesinnen ausgegeben und nicht geweigert werde. Gleichfals sollen sie keines wegs gestatten, daß einiger Fürkauf essender Speiß, wie vorgemelt, getrieben werde.

Daß der Schultheiß oder dergleichen Befehlhaber in den Städten, bey Sagung der essenden Speiß und Erancß, auch daraus folgender Bestraffung mit seyn mög.

Jewohl auch hiebevore verordnet, daß die Sagung des Biers, Brods, Fleisch, Fisch und Fetten-Waar, in Unsern Städten und Freyheiten, durch Bürgermeister, Berordnete des Raths und zwey Marckmeister geschehen, und die Brüchtigen gestraft werden sollen, damit aber solches desto beständiger und unverdächtiger zugehen möge, auch Uns an Unsern Brüchten nichts verdunkelt werde, so soll Unser Schultheiß, oder ander Unser dergleichen Befehlhaber, in einer jeden Stadt und Freyheit, mit bey solcher Sagung und Berordnung der Straf seyn mögen, und auf den Dörffern sollen Unsere Ambtleute und Befehlhaber solches alles verrichten und ins Werk stellen lassen.

Von Besichtigung Maasß, Elen und Gewicht.

Sollen auch Unsere Befehlhaber und Bürgermeister jedes Orts, zum wenigsten viermahl im Jahr alle Maasßen, Gewicht und Elen besichtigen, und so fern die bey jemand unrecht befunden, den oder dieselbige mit Ernst, und wie sich gebührt, nach Gelegenheit dafür straffen, nemlich was Falsch und aus Auffasß Unrecht, auch Criminal befunden, daß solch durch Unsern Befehlhaber ge-

gestraft, was aber sonst ungefährlich, oder aus Nachlässigkeit versehen, und büraerliche Sachen und Straffen wären, durch die Bürgermeister gebüßt werden.

Von den Ambachts und Werckleuten ins gemein.

S An soll mit Fleiß daran seyn, daß allerley gute Handwercks-
Leut mit der Wohnung in Unsere Städte und Flecken sich
begeben, die einem jeden willig seyn um ein zimlich und bil-
lig Geld zu arbeiten. Und sollen die Tagelöhner und Arbeits-
Vold in ihrer Arbeit sich treulich, fleißig und gebühlich halten, auch
mit zimlichem und gewöhnlichem Lohn zufrieden seyn.

Jedoch sollen Unsere Befehlhaber und Bürgermeister in den Städ-
ten, nach Gelegenheit der Zeit und Eheurung des Jahrs, die Beloh-
nung zu höhen und zu mindern, auch daran seyn, daß alle Waar, so
die Tagelöhner gebrauchen, darnach gesetzt und die Auswendigen so auf
den Markt oder andern Tagen in Unsern Städten erscheinen, Bernf
und Nothturft bekommen und nicht überschägt, noch mit Zehrung und
Schlaf-Geld übernommen werden.

Von den Wirtshäuseren und Herbergen.

S Nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß viel unehrbahre
Handlungen, und ander Unrath durch Mannigfaltigkeit und
Unordnung der Wirtshäuser und Herbergen sich zutragen
und verursacht werden, so haben wir zu Verhütung desselbi-
gen, nachfolgende Maas und Ordnung gegeben.

Erstlich, alle die jezund Herberg oder Wirthschaft halten, Wein
oder Bier zum feilen Kaufzappen, und die es künftig thun werden, sollen
sich in den Städten Unserm Befehlhaber und Bürgermeister, und auf
dem Land Unserm Amtmann und Befehlhaber angeben, Erlaubniß
bitten und geloben sich dieser Ordnung gemäß zu halten.

Den leichtfertig-argwöhnigen Personen und denen, die unehrbahre
Gesellschaft aufhalten, sollen nicht zugelassen, sondern verbotten wer-
den Wirthschaft zu halten, so wohl binnen als aussen Unsern Städten
und Flecken.

In den Dörffern sollen Unsere Ambtleute und Befehlhaber mit
Rath der Scheffen und etlicher ehrbahrer Hausleute, nothtürftige Her-
bergen und Wirtshäuser verordnet und die unnöthige und undienliche
abgestellt werden.

Aber alle Hecks-Wirtshäuser und Herbergen, dergleichen die aus-
sen der Strassen, oder die an und in den Büschen sitzen, sollen ganz
abgestellt und verbotten werden.

Die Wirth, so in oder aussen den Städten und Dörffern, wie ob-
gemelt zugelassen, sollen geloben, daß sie wissentlich keine Bosheit,
unehrbahre Gesellschaften, unehlich Wesen, Gezant, Gottesläster-
ung,

zung, oder verdächtige Personen aufhalten oder herbergen, sondern da die bey ihnen ankommen, oder sie sonst vermercken, daß in ihren Häusern durch ihre Gäste, heimliche Practiquen oder Anschläge gemacht würden, ohn allen Verzug, bey Verwürckung der Wirttschaft und sonst hoher Straf, der Obriqkeit vermelden, dergleichen auch keine unehrbahre oder verbottene Käuf und Verträge gestatten, dann wo sie des etwas erfahren, Unsern Ambleute und Befehlhabern treulich und bey Zeiten zu erkennen geben wollen.

Desgleichen, daß die aufrichtige Maasß und gute Speiß und Trancß, einem jeden um seinen Pfänning reichen, und wo einige Speiß oder Trancß verdürbe, oder sie damit betrogen wären, daß sie die niemand fürsetzen oder verlassen, sondern den Leuten nach ihrem Vermögen gut Gerecht thun wollen.

Und soll bey Unser höchster Straf, keiner Herberg oder Wirttschaft halten oder zappen, der nicht, wie obgerührt, zugelassen, und Gelöbden gethan. Hierwiederum soll auch in der Zulassung kein Gunst oder Parthenlichkeit angesehen, oder für die Erlaubniß von keinem etwas gefordert oder ungefordert genommen werden, ausgescheiden die gebührliche Accis.

Es sollen auch die Hausleute, die kein offene zugelassene Wirtthe seyn, bey einer Straf und Geld-Peen von zehn Goldgülden, keinen gesunden Bettler, Landsknechten, Müßiggänger, verdächtigen und unbekanntten Kesselbüßern, Glas- Pott- und Düppenträgern, Krämer und Schornsteinseger, Gäuchlern, Lotterbuben, Poffenmächern und andern dergleichen Ebentheurern, es sey unter welchem Schein es woll, essen oder trincken geben, noch in ihren Häusern aufhalten und herbergen, und ob von gerührten leichtfertigen Gesellen der Hausleute einiger darüber beschwert würde, soll er dasselbig Unserm Amtmann oder Befehlhaber des Orts zu erkennen geben. Wo nicht, und so solches verschwiegen, der gebühr darumb gestraft werden.

Den Wirthen soll nicht zugelassen seyn, so theur zu zappen, als sie wollen, sondern nach Gelegenheit des Jahrs und des Orts verordnet werden, wie theur sie zappen sollen.

Für End der Predig und anderer Christlicher Kirchen- Aembter, sollen des Sonntags, Heiligen oder Feyrtags, kein Gelager gehalten, noch jemand Wein oder Bier verzapt werden, dann allein für die fremde Wändeler und Kranken. Und so jemand dargegen thun würde, der oder dieselbige Wirtthe oder Gäst sollen das I. ein jeder auf einen Goldgülden, und wo sie zum zweyten oder dritten mahl darüber befunden, nach ihrem Vermögen gebrücht oder gestraft, und das Zappen verbotten werden.

Auf den Sonntagen und andern Feyrtagen soll kein Krämerrey, Kauffen noch verkauffen, in Städten Flecken und Dörffern, für Ende der Predig und anderer Christlicher Kirchen- Aembter an einigem Ort gehalten oder gebraucht werden, bey Verlust desjenigen, so binnen derselb

derselbigen Zeit aufgethan oder verkauft würde. Doch mag man Fleisch, Brod, Tranc und Essen-Speiß für der Predig und Kirchen-Aembtern, in den Hallen und andern verordneten und bequemen Dertern, die von der Kirchen und Kirchhöfen ziemlich gelegen, verkaufen und verlassen, mit dem Bescheid, daß doch vor Anfang der Predig und Kirchen-Aembtern vorgerührt, solche Fleisch-Häuser und andere Hallen wiederum zugethan werden.

Es soll auch keinem unter der Predig und andern Christlichen Kirchen-Aembtern mit unnützem Geschwätz um und auf dem Kirchhof zu gehen, und von ihren äusserlichen Anlägen zu reden gestatt werden, bey Straf von sechs Albus, so oft einer dagegen thun würde. Darauf auch Unsere Botten fleißig Aufsehens haben, und davon den dritten Pfening für ihr Anbringen genießsen sollen.

Des Sommers zu 9. Uhren, und des Winters zu 7. Uhren des Abends sollen alle Gelager nicht allein gerechnet, sondern auch auf und auß seyn, auf ein Peen einem jeden einen Goldgülden, und dem Wirth zwey Goldgülden unnachlässig zu brüchten, so mannigmal es geschehe. Doch sollen die Frembden, so des Nachts verbleiben, und die mit ihnen wissentlicher ehrbahrer Handlung halben zu thuen haben, und mit ihrem guten Willen bey ihnen seynd, hierinnen ausgenommen seyn.

Die Wirth und Zäpfer sollen keinem gefessenen Hausmann mehr borgen dann einen Oberländischen Gulden, einem Köter zwölf Albus, und einem Knecht sechs Albus, und was darüber geschehe, soll ihnen kein Recht gesprochen, noch Pfände davon gegeben werden.

Wo auch jemand zu Gelag sitzen würde, der kein Geld geben wolt, oder den Glauben bey dem Wirth bis zu dem obgeneltem Pfening nicht hätte, der oder dieselbige sollen dem Wirth ein Pfandt lassen, in dreien Tagen zu lösen. Welche das nicht thun, oder sich sonst muthwillig halten würden, die sollen durch Unsere Befehlhaber angenommen, etliche Tag Wasser und Brod essen und trincken, und sonst nach ihrer Ubersahrung gestraft werden.

Von Haltung der Kindtauf, Hochzeit oder Brautlaufften, Begängnissen, Bewachen der Todten und Kirmissen.

Szweil durch Haltung der Kindtauf, Brautlaufften, Begängnissen, Nachtwachen bey den Todten und Kirmissen, viel überflüssige unnöthige Unkosten sich zutragen, die Unsern gemeinen Unterthanen, durch das Jahr zu nicht geringer Beschweruß reichen, so haben Wir zu mehrer Beförderung gemeinen Nutzens, und Unsern Unterthanen zu Gnaden, nachfolgende Ordnung mit gutem Vorbedacht und reiffem Rath darüber ausgericht, und sehen vor Gut an, daß sich Unsere Unterthanen darinnen, selbst der Gebühr schicken und richten, damit Unserm ernstem Einsehen nicht verursacht werden.

Anfänglich, so viel die Kindtauf belangt, sollen Unsere Unterthanen

nen so nicht vom Adel, Doctoren oder ansehnliche Unsere Rätthe und Diener wären, auf solchen Kindtauffen weiter nicht, dann zwey Tisch- Leut, und solches nur einmahl halten, und die gebetene Gevattern und Gevatterschen, so haabselig seyn, nicht über zwey Thaler, die andern aber weniger, nach Gelegenheit eines jeden Stands, geben.

Da Hochzeit oder Brautlauff vorhanden, sollen die Haabseligen vier Tisch- Leut, daran ungefährlich zwölf Menschen an einem jeden Tisch zu setzen und nicht darüber, auf den Tag der Brautlauff, die andere aber nach eines jeden Stands Gelegenheit, weniger und darunter halten. Und sollen auf den Geld- Brautlauffen die nächste Bluts- Verwandten, Freunde, ihrem Gefallen und Gelegenheit, die Fremden so haabselig, nicht höher dann einen halben Thaler aber die andern, nach eines jeden Stands Gelegenheit, weniger geben, wie auch auf den zweyten Tag gegen den Abend, alle Gastereyen ab und aus seyn sollen.

So viel die Begängnissen betrifft, wollen Wir hiernächst derwegen Ordnung fürstellen. Wo aber mitlerzeit jemand's dieselbige wolt halten, soll mit der Maass beschehen, daß die Geistliche desfalls und von den Seel- Messen kein Geld fordern noch nehmen, sondern die umsonst halten. So soll man sich auch hinfürter in den Häuser keiner Unkosten mit Essen und Trincken beladen, dann allein möchten des abgestorbenen nächste Bluts- Verwandten ein züchtige Mahlzeit ohne zu trincken halten, und nicht über ein Stund sitzen bleiben.

Diemeil das Nachtwachen bey den Todten zu keinem Erbar, sondern mehr zu Argernuß reicht, soll es hinfürter verbleiben, und nicht gehalten werden, doch mögen etliche von den nächsten Benachbarten oder Verwandten, auf Erfordern erscheinen, und die Trübseeligkeit der abgestorbenen Freunde Christlich trösten helfen.

Nachdem auf den Kirmissen fast viel Schlägereyen, Todtschlägen und Unzucht sich zutragen, zudem solche Kirmissen Unsern Untertanen ohne das zu grosser Beschwerung und Kosten reichen, so setzen und ordnen Wir, daß hinfürter an keinem Ort mehr, als einmahl im Jahr Kirmiß und nicht länger, dann auf den zweyten Tag gehalten werden, auch niemand dann die nächste Bluts- Verwandten Freunde, darzu kommen oder beruffen werden sollen.

Wie es mit den Armen und Spitalen zu halten.

Nachdem Wir vernehmen, daß neben andern Mißbräuchen und Gebrechen, unter dem Schein der Armuth, viel gesunde Müßiggänger zugelassen, die Untugend bedeckt und den Dürftigen und rechten Armen, die Almosen entzogen werden, so haben Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, Ordnung und Policcy, wie es damit gehalten soll werden, auftrichten lassen, wie hernach folgt.

Anfänglich sollen in jeder Stadt und Kirchsipel, aus der Priesterschaft, Scheyen, Kirchenmeistern oder andern ehrbahren Personen zwey

zwey oder drey Fürstender oder Provisoren der Armen verordnet werden.

Die Provisoren sollen alle Feiertage des Morgens unter der Predig in der Kirchen umgehen, und bitten vor die Haus-Armen. Wie auch die Pastor das Bold zu den Almosen und Steur der Armen auf dem Stuhl ermahnen sollen.

Was den Provisoren im umgehen oder sonst gereicht würde, dergleichen was in dem Gast-Haus Renthen oder Spinden überbleiben würde, solches sollen sie den Armen austheilen und am ersten, da es am meisten von nöthen ist, und wo sie damit nicht gnug hätten zu Nothturft der Armen, so sollen sie die Gutherzigen und Vermögende ansprechen, die Gelegenheit zu erkennen geben und sie ermahnen, den Dürftigen zu Hülff zu kommen. Welche dann den Armen also zu geben geneigt seyn, die mögen ihre Steur oder Almosen den Provisoren reichen oder selbst den Armen zustellen, da es nöthig oder wohl bestatt, eracht würde.

Welche auch sonst ohne Wissen der Provisoren, aus eigener Bewegnuß den Armen mitzutheilen geneigt seynd, den soll daran nicht verhindert, noch darin Maaß gegeben werden.

Es soll öffentlich verbotten, und durch unsere Ambtleute, Befelhaber und Provisoren darauf gesehen werden, daß niemand gestattet werde umzulauffen, und für den Häusern zubetteln, dann allein den es durch dieselbige zugelassen, und davon Schein gegeben würde, nemlich an den Orten, da die Provisoren nicht gnug hätten, noch wie vorgemelt, bekommen könnten für die Armen.

Und sonst soll auch kein ander Bettler, dann der in einem jeden Ambt wohnhaftig, und mit Alter, Schwachheit oder Gebrech des Leibs beladen, und nothdürftig sey zubetteln zugelassen werden.

Keine fremde Bettler sollen gelitten werden, dann allein in erbahren Gescheften durch zuziehen, und nicht mehr dann ein Nacht in den Flecken und Dörffern, und nicht auf den Hausleuten zuliegen, es wäre dann Sach, daß einige der Fremder mit solcher Krankheit beladen würden, daß sie nicht ferner reisen könnten, desfalls soll den Fremden durch die Provisoren auch Steur geschehen.

Wo sich aber zutrüge, daß in den umliegenden Landen durch Überzug, Brand oder ander gemein Unglück, an einigem Ort die Leuth verdürben, oder beschädigt würden, daß die Armen da nicht könnten unterhalten werden, und das gebühlich Beweis brechten, die sollen nicht ausgeschlossen, sondern durch die Befelhaber und Provisoren die Almosen zu bitten und umzugehn, zugelassen, auch ihnen ein Schein oder Zeichen gegeben werden, und in dem Fall sollen die Prediger das Bold vermahnen und bewegen, den Fremden Steur zu thun.

Die Alte, Krancke und Gebrechliche inländige arme Leut oder Bettler, sollen in ihren Städten, Flecken, Kirspeln, Dörffern, Aemb-

tern unterhalten werden. Wo aber an einigem Ort solche Fürsorge der Armen nicht gnugsam geschehen könnte, so soll an demselben Ort durch unsere Ambleute Befehlhaber oder Obrigkeit ein Schein den armen Leuten gegeben werden, wo und wie weit ein jeder betteln möge, und keinem sonder solchem Schein weiter zu bettlen, dann ihm zugelassen, gestattet oder geduldet werden. Doch sollen Ambleut und Befehlhaber niemand solchen Schein geben, sie haben sich dann vorher seiner Nothturft, Gelegenheit und Wandels gnugsam erkündigt, und gemelten Schein, Beförderung gemeines Nutz, und Abwendung vieler Unrichtigkeit, den Alten, Lamen, Kranken, Gebrechlichen armen Leuten, und denen, so dermassen beschaffen, daß sie sich ihrer Arbeit nicht ernähren können, ohn alle Geschenk, und gutwilliglich um Gottes willen mittheilen, und so darüber einige Fremde, starke oder argwöhnige Bettler betretten, sollen angenommen, und wo sie argwöhnig befunden, zu peinlicher Fragen gestellt, und nach Gelegenheit, vermög der Rechten, andere zu einem Exempel gestraft werden.

Die Fremde und Auskändige alte, Francke oder gebrechliche Bettler und arme Leuth, so ihren Durchzug nehmen wollen, sollen Schein von ihrer Obrigkeit bringen, bey sich haben, und auf den rechten Strassen bleiben, auch sich nicht länger dann ein Nacht auf einem Ort erhalten, es stünde dann ihnen durch Krankheit und sonst sonderliche Behinderung oder Gebrech zu, und alsdann nicht anders, dann mit Fürwissen oder Obrigkeit, über die ein Nacht zu bleiben, geduldet oder gestatt werden.

Wo auch Schulen gehalten werden, darunter arme Schüler befunden, soll man denselbigen zulassen, daß sie für den Thüren bey Tag bitten mögen, aber niemand auf den Strassen oder andern Orten nachlauffen.

Neben dem sollen die Schulmeister Erkündigung thun, welche arm seynd, und sich ohne Behülff und Almosen an der Schulen nicht erhalten können, und denselbigen das bitten, wie obgemelt, zu lassen. Welche aber nicht arm noch zugelassen, und sich des Lauffens und Bittens unternehmen, daß die, wie sich gebührt, durch die Schulmeister gestraft werden.

Es soll auch weder Schüler noch jemand anders zugelassen werden, des Sommers nach der Sonnen Untergang und des Winters nach acht Uhren, für den Häusern und Thüren Almosen zu heischen.

Wo aber andere gesunde Bettler oder Landläuffer kämen, die soll man nicht annehmen noch dulden, sondern aus dem Lande weisen.

Die Provisoren oder Fürstender der Armen, sollen mit Fleiß erkündigen, wie viel Armen in dem Kirschpel seynd, die sich nicht ernähren können, damit denselben Nothturft gereicht werde.

Die Erkündigung der Hauß-Armen Gelegenheit, soll zum wenigsten alle Quatertemper einmahl geschehen, damit man wissen möge, wes sich mitler Zeit verändert.

In jeder Buyschaft soll ein frommer Mann verordnet werden, der den Fürstendern anzeige, ob mitler Zeit jemand mit Kranckheit oder Armuth beladen würde, also daß er der Almosen bedürft, und hinwieder ob diejenigen, so der Almosen gebrauchen, sich unehrbahrlich hielten, oder wiederum gestalt würden, sich mit Arbeit oder sonst zu ernähren.

Die Almosen sollen unter den Dürftigen und die sich nicht ernähren können, treulich ausgetheilt werden, welche aber gesund und in Vermögen seynd sich zu ernähren, und doch nicht arbeiten wollen, die soll man zu der Arbeit halten und ihnen Almosen weigeren.

Welche ihre Kinder nicht dienen oder lehren lassen, auch nicht zu der Arbeit, sondern zu dem bettlen halten, die sollen durch die Fürstender ermahnt und wo solches nicht hülffe, ihnen die Almosen entzogen, die Kinder, so ihr Brod zu verdienen geschickt seynd, von ihnen genommen und zu Hanwercken und sonst zu Diensten oder Arbeit geweißt werden. Aber welche ihre Kinder gern wolten lehren, dienen oder arbeiten lassen und kein Behülff haben, daß sie darzu kommen, denen soll durch die Fürstender darzu Anweisung geschehen, und Steuer gethan werden, damit sie dem bettlen nicht also für und für anhangen.

Gleichfals sollen die Fürstender sich der armen Waisen annehmen und ihnen behüßlich seyn, daß sie zu der Lehr, Dienst oder Arbeit, nach eines jeden gestalt gefordert werden.

Was die Provisoren oder Fürstender der Armen mit dem umgehen kriegen, oder ihnen sonst von guten Leuten gereicht wird, solches soll man in ein Stock oder Kist mit zwey oder dreyen Schließern versorget, werffen, da jeder Provisor ein Schlüssel von hat, und wan es von nöthen, aufschliessen, und den Armen mittheilen.

Die Collegia oder Clöster sollen auch bericht werden, daß sie die Almosen, die sie zu geben geneigt seynd, den Fürstendern zustellen, oder mit ihrem Rath, da es am meisten vonnöthen, austheilen.

Was zu den gemeinen Spinden verordnet und gegeben ist, oder noch gegeben werden mögt, solches soll nicht mit einem Geläuf noch einem jeden der es begehrt, sondern unter den Dürftigen und rechten Haus-Armen ausgetheilt werden.

Ein jeder Ambtmann, Befehlhaber, Stadt und Commun sollen mit samunter Hand an den Orten, da die Spital seynd, verschaffen, daß solche Spital fleißig und wohl gehandhabt, auch ihre Rügungen und Gefälle zu keinen andern Sachen, dann allein zu Unterhaltung der nothdürftigen Armen und zu guten barmherzigen Sachen gekehrt und gewand werden.

Und wiewohl an etlichen Orten, der Spital wie auch der Kirchen-Güter, hiebevot um ein geringes verpacht und ausgethan seyn mögen, sollen unsere Ambtleute und Befehlhaber, samt den Provisoren und Kirchenmeistern mit Fleiß darnach sich erkundigen und daran seyn, daß sol-

Die Güter zum meisten der Spital und Kirchen Urber und Profit, wieder beygebracht werden mögen auch Uns die Gelegenheit davon, samt ihrem bedencken, verständigen.

Es sollen auch die Spital-Meister fleißig Aufsicht geschehen lassen, daß keine starcke, gesunde, fremde unbekante, argwöhnische Bettler in den Spitalen unterschleift oder erhalten werden.

Diemeil unter dem Schein des Aussatz etliche ledige Müßiggänger sich zu Zeiten des bettlens ernähren, welche doch das Gebrech nicht haben, sondern wan sie von den Leuten sich allerhand beschwerlicher Ueberfahung, mit Worten und sonst gebrauchen, so sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber, auf dieselbige ein sonder fleißig Aufmerckens haben, und da die betretten, sie zu gebührlicher Straf annehmen.

Nachdem auch das Gebrech des Aussatz ganz gefährlich und diejenigen, so damit beladen, in dem alten Testament durch Befehl des Herrn, aus und von der Gemeinden gehalten, so sollen die Aussätzigen sich Unserer Städte und Flecken meiden und die Almosen durch einen darzu verordneten, so mit einer Schellen umzugehn, auf den gewöhnlichen gebetagen, gesinnen lassen.

Kirchen Rechnungen.

Von den Kirchen-Renthen und Aufkumsten sol in beyseyn Unseres Amtmanns jedes Orts und da derselbe durch andere Ehehafte, daran verhindert, Unseres Bögten, Schulteisen oder Richters, so durch den Amtmann darzu verordnet, dergleichen auermits dem Gericht, alle und jedes Jahrs gebührliche Rechnung ohne sonderliche Unkosten, Schwenderen und Zechens geschehen und gehalten werden. Was dann weiters, dann zu Nothdurft der Kirchen-Bau vorhanden, soll zu gemeinem des Kirspels Nutz, Urber und besten in guter Verwahrsam und wohl verschlossen hingestellt und bewahrt werden. Da auch von einigen Kirchen in vielen Jahren kein Rechnung beschehen, sollen die Kirchenmeister und Aufböhrer der Renthen, zu den Rechenschäften gehalten, der Hinderstand so bey ihnen oder den Pächtern befunden, klar gemacht und die Schuldener ohne längern Verzug zu gebührlicher Bezahlung unnachlässig vermocht und gehalten werden.

Wo ein Pastor oder Pfarr-Herr, so mit Todt abgangen, den Widumbhof hätten verfallen und unbändig werden lassen, soll man von dem Nachjahr die Nothdurft zu der Besserung nehmen und einbehalten.

Von den Schulen.

Jeweil zu Aufrichtung und Erhaltung einer ehrbaren, beständigen und guten Policen, davon dann Land und Leuten Ehr und Wohlfahrt entstehet, der fürnehmste Weg und Mittel eins ist, daß die Jugend zu der Ehr und Furcht Gottes, auch Tugend, nützlichen und ehrlichen Künsten auferzogen werde, darzu dann die

die Lateinische Schulen ein fürnehmster Anfang seyn solle, so haben Wir für ein sondere hohe Nothturst und Forderung des gemeinen Nutzens bedacht, wie Wir auch hiemit in ganzem Ernst gebieten, daß ein jede Obrigkeit in den Städten, Flecken und Dörffern, da von alter Lateinische Schulen gehalten, fleißig daran seyn, damit solche Schulen, da sie abkommen, wieder aufgericht, und in ein ordentlich beständig gut Wesen gebracht werden, und derhalben ehrbare, gelehrte und fleißige Schulmeister, so die Kinder von Anfang bis zu mehrern Künsten geschickt werden, unterweisen können, bestellen, auch denselben wohl einbinden, und daran seyn, damit sie solchem ihrem Schulmeister-Ambt in den Kirchen und Schulen, wie sich gebührt, fleißig aufwarten, und ob an einem oder mehr Orten der Besoldung halben Mangel erscheine, daß solche geschickte Personen nicht wohl zu bekommen wären, so soll dasselbig Uns angezeigt werden, um Fürsorgung zu thun, ob und wie aus den Bruderschaften oder sonst in andere Wege zu solchem guten, nützlichen und hochnothturstigem Werck zimliche und leidentliche Hülfsreichung möge gethan werden.

Von denjenigen, so ihr Gut unnützlich verthun.

Nachdem etliche, so von ihren Elteren ziemliche Güter ererbt, raues Leben führen, dem Wein und Bier fleißig anhangen, das Ibrige verzehren, darnach, wan sie verarmbt, mit Weib und Kinder in Schand und Laster fallen, so ist Unser Meinung, daß Unsere Ambleute und Befehlhabere, auch Bürgermeister und Rätthe auf solche Schlemmer und Berthüner fleißig Aufsehens haben, und wo einer argwöhnig befunden, daß er seinen Gütern übel fürstehen, dieselbe verthät und unnützlich zubringt, sollen sie die Gelegenheit mit allem Bericht an Uns gelangen, damit Wir denselbigen ihrer Güter Verwaltung verbieten, und wie sich nach Form der Rechten, auch sonst nach Gelegenheit der Sachen gebührt, ihnen selbst, auch ihren Weib und Kinderen zum Besten Curatores setzen.

Von wücherischen verderblichen Fürleihen und Rauffen.

Nachdem etliche den armen unvermögligen Personen in ihren Nothen auf wücherischen Kauf fürleihen, und ihnen Geld, Korn und andere Baar in hohen ungebührlichen Anschlag zustellen, dardurch dann dieselbige Armen zu Zeit von ihren Gütern, Nahrung und haushablichem Wesen getrungen, und gar in Grund verderbt werden, welches der Christlichen Lieb jestracks zuwider und ungemäß, so setzen und ordnen Wir, daß solche unordentliche, unchristliche, beschwerliche Käuf und Fürleihen hiemit gänglich ab- und verbotten seyn, nicht allein das vorgestreckte Geld und Baar genommen, sondern sie auch darneben nach Gelegenheit des Fürleihens gestraft werden sollen.

Von den Juden.

Sollen in Unseren Fürstenthumen und Landen, wie gleichfalls bey den Unter-Herrlichkeiten, oder denen Orten, so in Gemeinschaft mit Uns sitzen, auch bey Unsern Lehn- und Schirms-Berwandten keine Juden, so nicht nach Christlicher Ordnung getauft, gestattet, aufgehalten, oder vergleicht werden bey Vermendung einer Straf und Peen.

Von Bauen in den Städten.

Wann jemand einen neuen Bau anzulegen gemeint, soll er vorhin Unsern Richter, Vogt oder Schultheissen, fort dem Bürgermeister samt etlichen Scheffen auf die ledige Platz führen, um die Gelegenheit zu besichtigen und zu verordnen, wie der fürhabende Bau nach der Leinen gleich in die Richte gezogen und aufgelegt werden soll.

Wie auch Unser Befehlhaber und Bürgermeister sonst mit Fleiß darauf sehen sollen, daß keine Strassen, Gassen oder gemeine Plätze verengt, ingezogen oder mit Bauen übersezt werden, derwegen auch umgehn, Beleidt halten und Besichtigung thun, ob es an einigem Ort geschehen wäre, daß es nicht verhalten, sondern angeben, abgestellt und gebessert werden möge.

Gleichfalls soll hinfürter niemand nahe bey der Stadt Mauern bauen, sondern die künftige Bau sechszeben Fuß weit davon gelassen werden, da kein Wall binnen der Stadt und Mauen ist, noch kommen würde, damit nicht nöthig solche Gebäu, wan der Wall geleget werden soll, wieder abzubrechen.

Die Gebelen und Vorhäupter der Häuser, so an die Strassen kommen, sollen wo nicht ganz, jedoch zum wenigsten zehen oder zwölf Fuß ungesährlich hoch aus dem Grund mit Steinen aufrichtig und ohne einige Übersatz gemacht werden. Doch soll man sich so viel möglich beflüssigen, daß die Gebelen vor Haupt mit Steinen gar ausgemacht, und in die Höchde mit den andern Häusern gezogen und gebracht werden mögen.

So soll man auch nach Gelegenheit der Häuser und Platz über das dritte und vierte Haus ungesährlich, so viel möglich, nothdürftige Brand-Mauern, mit Rath der Werkmeister legen und erbauen lassen.

Gleichfalls sollen zu mehrer Verhütung des Feurs und Brandschadens, alle Dächer hinfürter mit Leyen oder Pfannen, und nicht mehr mit Stroh gedeckt werden.

Die Scheuren und Ställ soll man nicht zu hart an die Häuser sondern so weit als immer möglich, davon bauen.

Kein heimlich Gemach oder Prähät, soll nach der Strassen und gemeinen Plätzen ausgehen, noch überhangen, sondern wer keinen Puz darzu

darzu machen will, soll die heimliche Gemacher inwendig auf seiner Misten oder Plätzen, da es einem jeden am besten gelegen, aber doch dermassen machen, verordnen und ausgehen lassen, daß man die nächste Nachbarn damit nicht verstände oder vertrencke, auch denselben an ihren Gebäuden und Mauern daraus kein Nachtheil entstehe.

Dergleichen keine Berckensställe und Misten auf der Strassen und gemeinen Plätzen, sondern binnen Hofß und auf dem seinen zumachen, auch dergestalt, daß durch Haltung und Erziehung der Schwein den Nachbarn kein böse Luft noch Gestand zugefügt werde.

Item zwischen zweyen Häusern keine Gassen zulassen, allerhand Unreinigkeit zu vermeiden.

Es sollen auch die Bürgermeister und Räte die Verordnung thun und vernehmen, daß die Principal-Strassen, dahin die Fahren und Frachten geschehen, mit Steinwegen und paviment, wie sich gebührt, versorget und die Gassen nicht langs die Häusern, sondern mitten in die Strassen verordnet und gemacht werden. Welche Steinwegen und paviren ein jeder Bürger, so weit sein Erb erstreckt, bis zu halber Gassen zur Strassen hinein, belohnen und beköstigen, daß übrige aber durch Bürgermeister und Rath bestellet und an guten weidlichen Steinen, so das vielfältig fahren erleiden und tragen können, beständiglich verricht werden soll. Und sollen die Fracht-Wagen und Karren mitten in den Strassen in und nicht an den Steiten fahren. Derwegen auch die Strassen in der mitten mit guten harten Steinen, durch Bürgermeister und Rath jedes Orts nothdürftiglich bestalt und unterhalten werden sollen. Und im Fall jemand darüber übertreten würde, soll nach Gelegenheit, wie sich gebührt, gestraft werden.

Es soll auch kein Baum oder Weingarten auf den Strassen zu pflanzen gestattet, und die aufgericht sein mögten, abgeschafft werden.

Ein jeder Bürger soll auf ein Peen von sechs albus, alle Saterstag die Strag vor seinem Haus und Erbe fleißig und rein keren lassen, und die Unreinigkeit, welche also zusammen gekert, auf seine Mist, Land oder Gärten führen möge. So er aber solches alsbald nicht thun wird, soll es mit der gemeinen Karren, die der Bürgermeister in einer jeden Stadt darzu bestellen soll, hinweg geführt werden und keines wegs liegen bleiben.

Feuer-Ordnung.

S Zeweil auch aus Unfleiß und Nachlässigkeit, zuvielmahlen Feuers-Roth und Schad, in Unfern Fürstenthumen und Landen sich zuträgt, daraus dann mercklich Verderben und Schaden entsteht, so ist Unser ernste Meynung und Befehl, daß in allen Unfern Städten, Freyheiten und Dörffern die Verordnung geschehe, daß zu jedem halben Jahr, alle Feuerstett, Schornstein, Backöfen und Esten, darauf man Gersten und Malz zu trügen pflegt, fleißig besichtigt, und was daran Mangels befunden, den Inhaber derselben

Feuerstatt anstund zuwenden und zu bessern, mit ernst eingebunden, an ein jeder darzu gehandhabt werde.

Kein Schorrenstein oder Rauchlöcher, es sey von Stuben, Schmitten, oder andern Herdten, sollen zu der Seiten ausgehen, sondern aufrichtig wohl versorgt werden, wobey ein Schad und Stand verblüht bleibt. Und wo darinnen ein Gebrech wäre, sollen Unsere Befehlhaber und der Bürgermeister daran seyn, daß solches abgestellt und inwendig einer benannten Zeit gebessert werden.

So sollen auch allenthalben in Unfern Städten, Freyheiten und Dörffern, an bequamen und gelegenen Orten, Feuer-Leiter, Hacken, Seyl, Wasser-Büdden, Ledern-Eymet und andere nothdürftige Rüstungen verordnet werden und Fürsichung geschehen, damit man in der Noth, Hülf und Rettung zu thun geschickt sey.

Ein jeder Bürger und Hausmann soll für sich selbst, von Paschen an, bis auf Michaelis eine Büdde mit Wasser, in oder für seinem Hause stehen haben.

Dergleichen zwey Krüchen unter seinem Dach, aber die vermögende Bürger und Hausleute, jeder einen ledern Wasser-Eymet und auch ein Sprütz halten.

Da auf den Dörffern kein Graben, Pöl oder Püßen vorhanden, darin man zu Feuers und anderer täglicher Noth, Wasser halten können, sollen dieselbige noch verordnet und gemacht werden.

Und damit solchem allem desto fleißiger nachgegangen, so sollen Unsere Amtleut und Befehlhaber, dergleichen die Bürgermeister zu Fürsichung haben und daran seyn, damit es in Unfern Städten, Freyheiten und Dörffern laut obgesetzter Ordnung gehalten werde.

Wo auch derjenig bey welchem Feuer auskommt, dasselbig nicht offenbahret und anstund zu erkennen gibt, der oder dieselbige sollen nach Gelegenheit der Überfahung gestraft werden.

So bald ein Feuer entsethet, soll ein jeder Hauswirth mit seinem Weib, Kindern und Gesinde verfügen, daß sie Wasser auf die Böden oder Söller tragen, und auf die Flüg-Feuer in den Höfen und auf den Dächern gute Achtung geben lassen.

Und in solcher Feuers-Noth, sollen diejenige so Sackstein und Püßen in ihren Häusern und Höfen haben, die Häuser und Höf aufschliessen, und die Leut das Wasser zu dem Feuer nehmen lassen.

Die Bürgermeister und Ráth in den Städten, sollen auch an allen Ecken der Gassen Feuer Pfannen halen, und die in Zeit des Feuers-Noth anzünden.

Gleichfalls soll auf den Dörffern, nach Gelegenheit, in dem auch nothwendige Fürsichung geschehen, wie es ein jeder daselbst am besten zu seyn, bedenden würden.

Ob sich in Feuers-Nothen jemand ungeschickt, ungehorsam oder freventlich

freyentlich und zu Handhabung und Errettung des gemeinen Nutzens, widerwärtig erzeigen würde, der soll durch die Obrigkeit an denselben Ort wie sich gebührt, gestraft werden.

Würden aber Zimmerleut, Leyendecker oder andere Personen über dem wehren und leschen Schaden empfangen, dem oder denjenigen sollen Bürgermeister und Rath, in den Städten und Gemeine der Dörffer nach Gelegenheit der Personen und Schadens, auch der Städten und Dörffern Vermögen und Vorraths, zimliche Erstattung thun.

Nachdem durch das Schwingen, Buchen und Brechen des Flachß und Hanßs, oftmahls Feuers Roth und Schad entsteht, so ist Unser ernste Meynung, daß hinfürter solche Arbeit aufferhalb Unser Städten, Flecken und Dörffer, bey dem Tag und nicht bey der Nacht geschehen soll, welche dargegen thun und übertretten, daß dieselbige, so oft es geschicht, auf drey Thaler unnachlässig gebrücht und gestraft werden.

Zudem sollen in Unsern Städten, die Düppen-Pött-Rachel- und dergleichen Becker, anders nicht dann in Vorstädten oder an den äußersten Stadt-Mauern gestattet werden, um Brands-Gefährlichkeit, auch Rauch und Stand zu vermeiden. So auch einige vor dieser Unser Ordnung an den Dertern in Unsern Städten ihre Defen aufgericht, sollen durch Unsere Befehlhaber und Bürgermeister jedes Orts, solche Defen abgeschafft und nicht gestattet werden.

Wie auch die Frauen und Mägde oder ander Hausgesind keine heisse Esche mit Eymern auf Bretter oder Holzgen gebunn, da es Schaden inbringen könnte, zu schütten zu mehren Zeiten Gefahr und Brand daraus entstanden, dergleichen Abends und gegen die Nacht, das Feuer in den Herden mit dem zuscharren, und etwas für die Ragen and Hund dafür zu setzen, wohl versorgen, auch mit dem melzen auf den Esten ganz behutsam und fürsichtig seyn, daß man sich keines Ungemachs zu befahren, und daß deme also Folg geschehe, solle jederzeit Bürgermeister und Rath neben Unsern Befehlhabern jedes Orts ein fleißige Aufsicht haben, und die Nachlässige im Brüchten-Berhör der gebühr zu straffen angeben.

Von abschiesßen der geladenen Büchsen.

Nachdem auch allerhand Unfall in, und aufferhalb Unseren Städten, Flecken und Dörffern mit den geladenen Büchsen sich oftmahls zuträgt, so ist Unser ernster Befehl, daß niemand, es sey, wer er woll, zu Pferd oder zu Fuß einige geladene Büchsen in Unsere Stadt, Flecken und Dörffer bringe oder führe, dann dieselbige jederzeit für den Pforten abschiesse. Vielweniger sollen einige Büchsen in Unseren Städten, Flecken und Dörffern bey nachtllicher Weil abgeschossen werden, alles bey Vermeidung Unserer schweren Straf und Ungnad, wie dann Unsere Ambtleuthe, Befehlhaber und Diener den oder diejenige so dargegen, in was Schein solches geschehen mögt, handlen würden, anstund in Verstrickung zu nehmen, und

und nicht allein nach Befinden der Gebühr dafür anzusehen, sondern auch den daraus erwachsenen Schaden (so fern er dessen Vermögens) entrichten lassen, sonst aber, da er die Entrichtung nicht thun könnte, Uns die Gelegenheit zu erkennen zu geben, ferner Befehl zu gewarten, derwegen dann auch ein jeder Unser Unterthan bey Peen fünf Goldgülden den den Ubertreter, alsbald er denselben erfahren würde, anzubringen, nach Gelegenheit handfast zu machen, und Unseren Beambten zu überliefferen schuldig.

Wie die Wege und Strassen zu unterhalten und zu bessern.

WEs nun vielerley Klagen vorkommen, und sich auch sonst befunden, daß über und wieder solche Ordnung und Gebott, so der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Herzog zu Cleve, Güllich und Berg, 2c. Unser lieber Herr Vatter seeliger Gedächtniß, der Weg und Strassen halben aufrichten und verkünden lassen, gleichwohl viel Weg zugemacht, ingezogen, verengt, bequält, vertrenckt und sonst so böß und verderblich gemacht worden, daß in- und auswendigen daher zu fahren, zu reiten oder zu wandeln hoch beschwerlich, die weil dann solches aller Billigkeit und dem gemeinen Nutz zugewen, so ist Unser ernstlich Befehl und Meynung, daß alle Unsere Ambtleut, Bögt, Schultheisen oder andere Befehlhaber, etliche Scheffen und ehrbare Nachbahren von den Aeltesten und Berständigsten zu sich fordern und anstund erstlich Landstrassen, folgendß die gemeine Wege und darnach die Nachpaur Wege besichtigen und mit Fleiß erkündigen und fragen, ob jemandß, er sey wer er woll, einige Strassen oder Wege zugemacht, verengt, bequält, vertrenckt, umgelegt oder sonst verdorben, und wie alles an einem jeden Ort befunden wird, daß sie solches klarlich und unterschiedlich aufschreiben, die Ubertreter dafür ansehen und straffen, auch das Ungebühr abstellen und daran seyn, daß die Wege und Strassen allenthalben beständiglich gemacht, gebessert und damit hinfürter gehalten werde, nachfolgende Maasß und Ordnung.

Zum ersten, so man befünde, daß einige Wege zugemacht, die selbige sollen (so fern der jemandß vonnöthen, oder zu gebrauchen hätte) geöfnet und die Thäter gestraft werden.

Zum andern, welche die Strassen und Wege verengt, oder zum theil zu sich gezogen, sollen auch dafür angesehen, und wo die Strassen oder Wege böß wären, darzu gehalten werden, daß sie es aufthun, und Wege so weit machen, wie von alters gewest. Wo aber die Wege gar gut wären und die Einziehung an der Wandelung keine Hinderung brächte, da möcht ein jährliche Erkantnuß genommen werden, dergestalt, ob die Wege nochmahls böser würden, daß sie die allezeit so weit zumachen schuldig seyn sollten, wie von alters gewesen.

Wo aber die Wege sonst zu eng und böß wären, ob man auch nicht wüßte, zu welcher Zeit die eingezogen oder verengt, so soll es gleich geöf-

geöffnet, und den Weegen ihre gebührliche Weite gegeben werden, nemlich einer Heer- und Landstrassen zwey rode, einem gemeinen Weeg ein rode, und einem Nachpaur Weeg ein halb rode, also zu verstehen, daß die Graben und Hecken nicht darzu gerechnet seyn, sondern die Weege und Strassen die vorgenannte Breite frey behalten sollen. Aber in Büschen, da es böß ist, mag es nach Gelegenheit und Nothturst weiter verordnet werden.

Zum dritten, soll kein Wasser so hoch gequalt, zugelegt oder aufgestrungen, daß die Strassen oder Weege verträndt, grundloß oder arg dardurch gemacht werden, sondern so von Uns, oder denjenigen so daß von Uns Macht und Bewilligung hätten, jemand seinig Wasser zu quellen oder zu strewen, wie sich gebührt und andern unschädlich, zugelassen wäre oder würde, und die Weege dardurch ärger würden, so sollen doch diejenige, die solche Erquellung thäten, die Strassen und Weege auf ihre Kosten bessern und unterhalten.

Wo auch die Weeg gehöcht und zu Dämmen gemacht wären, so soll denselbigen ihre gebührliche Breite gegeben, und so viel mit gutem Grund gehöcht werden, da die Räder zu wenigsten Knie hoch oben Wasser bleiben.

Zum vierten, wäre Sach, daß einiger Weeg oder Straß umgelegt wäre, ohn gebührliche Besichtig- und Zulassung, solches soll nicht allein abgeschafft, sondern auch gestraft und hinfürter nicht mehr gestatt werden, es wäre dann Sach, daß der Weeg dardurch rechter und besser würde, mit gut bedüncken der Verordneten.

Zum fünften, da die Weege böß, versunken oder versahren seynd, da soll man dieselbige mit Grind, Gehölz, Steinen, Dörnen oder sonst höher und dem Wasser Abtracht machen, also daß es in den Weegen noch Graben nicht stehen, sondern wie vorgemelt, mehr dann Knie tief unter Rädern bleibt, und die Weeg mitten höher, dann an den seiten gehalten werden. Und wan die Weeg trüg seynd, soll ein jeder an seinem Anschuß die Eraden oder Wagenleisten instechen, und da es vonnöthen, mit Reifern und Dörnen unterlegen und höhen.

Zum sechsten, wo nöthig neben den Weegen, Graben und Wasser Abtracht zu machen, da soll es bestellt und ein jeder an seinem Anschuß, Haus, Höfe, Acker und anderer Erbschaft gehalten werden, die Graben zu fegen, gleiche tief zu einer benennter Zeit und alle zugleich, damit durch des einen Versaumnüß andern kein Schad geschehe. Welcher solches unterläßt, oder auch sonst dieser Ordnung in einigem Theil nicht nachsetzt, da sollen es Unsere Ambtleut und Befehlhaber Ambts halber machen lassen, und der säumigen Beesten auf der gemeiner Strassen dafür anhalten und pfänden, bis sie ihre gebühr oder verlagte Unkosten bezahlt, oder auf weiter Berweigerung der Pfände umschlagen, und so viel sich die Anlage zu Reparirung der Weege ertragen, dafür inbehalten, im Fall aber einige von der Ritterschaft, so der Weege mit gebrauchen, sich in diesem Berck weigerlich hielten, die selbe sollen Unsere Ambtleute

und Befehlhaber einen jeden besonder für sich bescheiden, sie Unser vielfältigen Ordnung der Weege erinnern, und denselben nachzusetzen ermahnen, so sie billig, daß diejenigen, welche die meisten Erbschaft haben und also der Weege und Strassen fürnemlich gebrauchen, dieselbige nach ihrem Anpart gleich ander unterhalten und besseren helfen, da aber darüber jemand sich unwillig erzeigen und Unser Befehl nicht nachkommen würde, der oder dieselbige sollen Uns Namhaftig vermelt werden, ferner der gebühr darnach zurichten, und die Graben sollen nicht auf das beyliegende Land, noch auf das Bord, sondern mitten in die Weege geschossen, und mit vergleicht, auch Hülsen, Dörn und Reiser, da es vonnöthen, darunter gelegt werden. Und wer die Graben aufschießen würd auf das Land, der soll schuldig und gehalten seyn, die Weege an seinem Anschuß mit anderer guter fester Erden, Steinen und Kiesel gut zu machen, oder wo solches unterlassen, dafür angesehen und gestraft werden.

Zum siebenden, soll man den Weegen und Strassen die böß seyn freye Luft, Wind und Sonnenschein und die Bäum, Holz und Hecken darneben nicht so hoch wachsen lassen, daß sie ihnen solches benehmen.

Zum achten, wo einige Weege und sonderlich die Landstrassen, so gar böß versunken oder verdorben wären, daß den Anschießenden so hoch beschwerlich, ohne Behülff die zumachen, da soll ihnen durch die Nachbahrschaften, mit Zören, Diensten, und sonst Hülff geschehen, nach gut Bedüncken Unser Ambleut und Berordneten. Wer sich aber ferner darauf vertrusten, die Weege nicht in Besserung halten, sondern verwüsten und verderben lassen wolte, der soll angehalten werden, dieselbe zumachen.

Zum neunten, so an einigem Ort der Grund und Gelegenheit dermassen gestalt, daß die Weege nicht wohl beständiglich gemacht und gebessert werden könten, da soll mit den Anstossenden gehandelt werden, an der Seiten, da sich das am besten schickt und darnach der Grund befunden wird. Des soll derjenige so an der ander Seiten gelegen, solches zum theil erstatten und der alte soll gelassen werden, zum theil zu Erstattung des neuen Weegs, wo er dem gelegen, oder dem andern, die sem dafür zu thun was sich gebührt. Und soll solches nicht von einem jeden nach seinem Gefallen, sondern durch Unsere Ambleut, Befehlhaber, Schessen, Nachbahren, wie obgemelt, verordnet, und der Schad geacht und taxirt werden.

Zum zehnden, welche das Weeggelt bühren, sollen auch dasselbig zu Besserung der Weege, da es am meisten vonnöthen, anlegen, und durch Unsere Ambleut und Befehlhaber darauf gesehen, und die Rechenenschaft davon alle Jahrs gehört werden. Wäre auch sonst jemand einige Weege zu machen oder zu halten schuldig, solches soll hiemit nicht nachgelassen seyn.

Zum eilften, Wo böse Sümpf oder Sprüng wären, da sollen zu werßch durch die Weege Quick oder Kallen gelegt, oder wo vonnöthen Brücken

Brücken gemacht werden, da das Wasser durchlauffe, und wo man die Stein haben mag, soll man sich befließigen Steinen-Brücken zu machen.

Zum zwölften, soll fleißig darauf gesehen werden, daß die Brücken über die Wässer und Fluß, beständiglich und wohl unterhalten, und wo nöthig, neu gemacht werden.

Wo auch über die Fluß einige Brücken gemacht, da sollen die Vorder quer versorgt und durch die Erben, an eines jeden Anschuß unterhalten werden, daß das Wasser nicht inbreche, oder um die Brücken treibe. Wie auch in alle Weege gut und rathsam wäre, die hölzern Brücken nicht allein mit Brettern, sonder auch mit grossen weidlichen langen Schanzen unter das Gehölz der Brücken, zu verfassen, und folgendß mit Kiffel und Sand zu überschütten. Wan auch die Schanzen mit der Zeit vergänglich werden, alsdann neue in die statt zu legen, und mit Kiffel und Sand wieder zu unterfangen, wie vorgemelt.

Zum dreyzehnden, da die Fußpfade nicht durch die Strassen gehen sollen, daß darüber die Graben von den Erben, gute und zimliche breite Stege, auch wo vonnöthen, Leenen gelegt und die Zäun nicht zu hoch noch ungemächlich, sondern breite Steelen darfür gemacht werden, damit die Alten und Jungen ohne Gefährlichkeit und Beschwerung darüber kommen mögen.

Zum vierzehnden, wo in den Bergen oder sonst die Weege ungleich, oder an einer Seiten höher oder härter wären, dann an der anderer, sollen dieselbige gleich gebreitet und an einem Ende so hart und hoch gemacht werden, als an dem andern.

Zum fünfzehnden, sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber, samt etlichen Scheffen und den Aeltesten von den Nachpauern in den Bürgerschaften, samt den Bürgermeister und andern (wie obgemelt) alle Jahrß in den Paschheiligen-Tagen, die gemeine Weege und Landstrassen besichtigen, solches zuvor erkündigen, auch diejenige daran der Gebrä. l. befunden, fürbescheiden und mit Fleiß daran seyn, daß dieser Ordnung allenthalben in den Pfingstheiligen-Tagen würcklich gelebt und nachkommen, was Gebrä. d. s. daran befunden, abgestellt, gebessert und gestraft werde, wie sich gebührt. Und wo es die Nothturft erfordert, oder Klagden ankämen, da sollen sie gleichfals die Nachpaur-Weege besichtigen, alles und jedes klärlich aufschreiben lassen, wie die Sachen befunden, was darinnen befohlen, geschehen oder ausgericht, samt den Ursachen so es unterlassen, warum solches dismahl nicht vollzogen werden könne. Und sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber für jedes Jahr von dem allem ein Abschrift in Unser Kanzley überschicken, damit ihnen guter Rath und Beystand gegeben und gethan werden möge, in den Sachen die ihnen zu beschwer und sie bey sich selbst nicht vermögten.

Unterhaltung der Land-Wehren.

Sachdem Wir auch bericht, daß die Land-Wehre, an vielen Enden abgehauen und ausgerott, oder sonst verwüstet werden sollen, welches

welches sich dann keines wegs gebührt, so sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber sich solcher Gelegenheit mit Fleiß erkündigen, und wo sie befinden, daß an einigem Ort die Landwehren abgehauen, eingezogen, ausgerottet oder sonst verwüstet wären, die Thäter von Ampts wegen dafür ansehen und straffen, und darzu vermögen, daß die Landwehren wieder aufgerüst, und wie sie von Alters gewest, gehalten werden.

Auch sollen gerührte Unsere Ambtleut und Befehlhaber, hinfürter alle Jahrs einmahl oder zwey, zu bequämer Zeit alle Hecken, Schläge und Bestenungen Unsers Lands auf den Grenizen, auch binnen Lands um und um bereiten, solches alles eigentlich besehen, die Hecken und Schläge zu gebühlicher Zeit eigentlich thun bocken, aufziehen und in Bau und Wesen halten, zu Rus, Nothturft, Schirm und Fried Unser gemeiner Landschaft.

An den Wälden kein Kotten oder Häuser aufrichten lassen.

S Jeweil auch etliche an oder in den Wälden, durch sonst aussen alle Wege und Strassen fern von andern Höfen oder Häusern, Kotten oder Häuser aufrichten, und aber an den und dergleichen Enden, allerley argwöhnige Gesellschaft sich versamlen pflegt, auch sonst viel Unraths daraus zu besorgen, so sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber, auf Unsere höchste Straf verbieten lassen, daß niemand ohne Besichtigung und Zulassung ihrer, als von Unsert wegen, einsame Häuser oder Kotten aufrichte, wie sie es auch keinem an obgemelten oder andern verdächtigen Enden, oder da es sonst Unser Ordnung und Edicten zuwider seyn mögte, zulassen sollen.

Kein Gemeinden verpachten, vertheilen, noch verkaufen zulassen.

S Erührte Unsere Ambtleut und Befehlhaber, sollen fleißige Erfahrung thun, ob auch ohn Unser Fürwissen und Bewilligung, aus den Gemeinden etwas ausgethan, verpacht, vertheilt, verkauft, oder sonst von jemand ingezogen und Uns solches schriftlich mit Unterscheid zu erkennen geben, auch die Thäter darzu halten dasselbig wiederum zu der Gemeinden zulassen, bis Wir als der Lands Fürst berichtet daß es unschädlich sey, und also wie sich gebührt, bewilligt werde, daß auch auf Unser höchste Straf verbotten und darauf gesehen werde, daß es hinfürten ohne Unser Fürwissen und Bewilligung nicht mehr geschehe.

Von Jagen und Beidwerck, und keine Büchsen und Bogen aufferhalb Weegs zu tragen.

S sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber, vermöge Unsers Herrn Vatters seel. und loblicher Gedächtnuß, auch Unserer vielfältiger hievor ausgegangenen Befehlen, in allen Kirchen ihres Befehls öffentlich ausrufen und sonst verkündigen, und bey

bey schwerer Straf und Unserer Ungnad verbieten lassen, daß niemand, er sey wer er wolle einige Fisch oder Wildpret, mit Büchsen oder Bogen schießen.

Daß auch niemand dann die Wandeler, Büchsen oder Bogen tragen, und doch nicht aufferhalb den Weegen und Strassen.

Gleichfals daß auch niemand in oder um Unsere Wildbahnen jage, auch alle andere, sie seyen geist- oder weltlich, Unsere Diener oder andere, die nicht von der Ritterschaft, oder des nicht sonderlich privilegirt, sich alles Jagens, auch mit Haasen, Canin und Feldhüner enthalten. Der gleichen niemand auf Unsern Brangen die Canin fangen, anders dann diejenige, denen Wir es befohlen oder zu thun vergönt. Daß aber sonst Unsere Ritterschaft, Haasen und Feldhüner um ihre Häuser, da sie wohnen, dergleichen die Canin daselbst auf ihrem Erb fangen, mögen Wir erlenden, daß solches, wie an einem jeden Ort von Alters herkommen und gewöhnlich, gehalten werde.

Es sollen auch keine Schießspiel auf den Dörffern bey Unsere Wildbahnen gehalten oder gebraucht werden.

Unser Jägermeister, Jäger und Wildforster sollen Aufsicht haben, daß Unsere Wildbahn verwahrt und der Wildzaun nicht anders dann gebührlich gemacht werde.

Gleichfals sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber mit den Nachbarn jedes Orts Aufsehens haben, damit ein jeder seinen Ort Wildzauns zumache und unterhalte, und diejenige, so das nicht thäten, dafür büßen und pfänden lassen, und sollen Unsere Jäger sich des nicht unternehmen, noch den Wildzaun anders oder zu andern Zeiten, dann wie von Alters gewöhnlich aufbrechen, bey Vermeidung Unser Straf und Peen.

Wan man jagen würde, sollen die Jäger nicht mehr Wehrer bestellen dann vonnöthen, und die Unterthanen so dem Ort, da die Jagt geschehen soll, am nächsten gefessen, darzu bescheiden und gebieten lassen.

Es sollen auch die Botten mit den Wehrern kommen und Aufsicht haben, welcher dem Gebott gefolgt oder nicht, wo aber der Botten einig ausblieb, soll derselbig doppel Brüchten oder Buß geben, und wan erß nicht recht bestellt, nach Gelegenheit dafür gestraft werden.

Wannehe die Jagt geschehen, sollen die Jäger alsbald bestellen, daß es den Wehrern durch die Botten und sonst kund gethan werde, damit sie wieder heimziehen mögen, und nicht liegen bleiben.

Wo auch die Wehrer Gebott und die Jagt nicht für sich gehet, so sollen sie durch die Botten, so die bey der Hand, oder aber durch die Jäger selbst zeitlich wiederbotten oder heimziehen geurlaubt werden.

So auch jemand zu dienen gebotten, der nicht daheim, sondern mit seinen Pferden aus wäre, sollen die Botten den Dienst auf denselbigen nicht stehn lassen, sondern andere gebotten, die daheim wären, damit der Dienst gleichwohl geschehe, und die Jagt derhalben nit verhindert werde.

Wan die Jagt nicht für sich gehet, und die Diensten-Gebott seynd, sollen sie zeitlich wiederbotten oder geurlaubet werden, wie von den Behrern angezeichnet.

Und sollen auch die Jäger zu jederzeit nicht mehr Diensten geboten noch bestellen lassen, dann man zur Nothturft behuft.

Von Verwüstung der Fischeren.

So viel die Fischeren belangt, ist Unser Meynung und Befehl, daß in Unsern wilden Wassern, dergleichen denen so Unser Ritterchaft oder andern von alters zu fischen, durch Unsere Voreltern oder Uns vergunt und davon Schein, auch beständige Possession vorhanden, bey einer Straf von vier Goldgülden, durch niemand gefischt, sondern ein jeder desfalls bey seiner habender Herkunft und Gerechtigkeit, durch Unsere Ambtleut und Befehlhaber jedes Orts gehandhabt werde. Da aber gemeine Wasser jedermännigl. zu fischen zugelassen, und man denselben in Gebrauch, sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber daran seyn, daß darin nicht täglich, sondern in einer Woche nur zwey Tagen als Mittwoch und Freytag, doch allein mit dem Hamen, die nicht zu eng, gefischt werde.

Es sollen auch in gemeinen Wassern und Bächen nicht drey, vier oder mehr in Gesellschaft, sondern ein jeder für sich selbst allein oder selbander fischen.

Schnur und Angel zu legen und Garn zu ziehen, in eines andern Wasser, soll sich männiglich enthalten.

Nachdem sich etliche bey nächtlicher Weil, mit Feuer auf den gemeinen Wassern zu krebsen und zu fischen unterstehen, welches dann ein merckliche Auszöhung der Wässer ist, so soll dasselb, wie gleichfalls daß man mit sondern darzu bereiten Essen und Kräuter die Fisch in dem Wasser irrig macht, und alsdann mit den Händen und ohne einigen Zeug heraus fängt, hiemit männiglich bey schwerer Straf verboten seyn.

An den Brücken und Behren, sollen die Fischer die Stein, Piler, Joch oder ander Gebäu nicht regen noch wegen, damit denselben kein Schad zugefügt werde.

Wer in den Sträumen, gemeinen Wasseren oder Bächen Fisch fänget und dieselbige verkauffen will, soll sie in Unser nächstgelegenen Städten und sonst binnnen Lands, sonderlich aber an Unsern Hoflägern, da die nicht weit entlegen, erstlich auf den öffentlichen feilen Markt tragen, anbieten und um ein zimlichs verlassen.

Es soll in den gemeinen Fischwasseren und Bächen, keinem fremden ausländigen Mann, noch ledigen Gesellen, sondern allein der Ort mit ihrer Haushaltung gefessenen Unterthanen zu fischen gestattet werden.

Welcher aller vorgesezter Articul ein oder mehr übertretten, darüber befunden oder desselben überwiesen wird, dem sollen die Fische und der Fisch-Zeug genommen, auch sonst nach Gelegenheit der Überfahung gestraft werden.

Dieweil

Diewel auch durch Inlegung des Flachs und Hanfs in die Wasserflüß, das Wasser vergiftig und also die Fisch in abnehmen kommen und sterben, so sollen hinfürter durch niemand, bey Straf zwey Thaler, einig Flachs oder Hanf in unsere oder andere Beyerren, Ström und Fisch-Wasser gelegt, sondern berührt Flachs Hanf und sonst in Gräben und Pülen außserhalb unser Städte, Freyheiten und Dörffer, um des bösen Gestandts willen, gewässert werden.

Nachdem den Bächen durch Umleitung des Wassers, dergleichen ungewöhnlich Grundblöcke, Arcken und Quellen, ihr rechter Fluß von etlichen benommen würdet, also daß in Sommerzeit, unser und andere Mühlen, so auf denselben Bächen liegen, oftmals durch Mangel des Wassers, mit dem Mahlen still stehen müssen, auch sonst gemeine Wege, nicht ohne grosse Gefährlichkeit der Wandeler, an den Orten da solches geschicht, verderben und grundtloß gemacht werden, zu dem etliche nicht allein an den Borden oder Quern der Bächen, sondern auch darinnen zu posten, und Zäun zu setzen unterstehn, dardurch dann die fließende Wasser belendet und verengt werden, daß die Fisch in Aufsteigen dardurch verhindert, auch etliche Hausleute auf den kleinen fließenden Wasser-Enten erziehen, welche an dem gegos und kleinen Fischen grossen Schaden thun, so wollen Wir, daß unsere Untertanen, und jedermänniglich sich in diesem allem dem Wasser-Recht gemeeß halten und erzeigen soll.

Von Posten am Rheinstrom.

Unsere Ambtleute und Befelshaber, da die Aembter an den Rhein schießen, sollen alle Jahrs zwey Besichtigungen des Rheinstroms thun, einmahl in der ausgehender Zeit, und das andermahl im Herbst, wann das Wasser mäffig klein ist, und acht haben, wo nöthig oder dienlich ist zu posten, daß die Erben so daselbst Anschuß haben, gehalten werden in einer benanter Zeit beständig zu posten und Schaden zu verhüten, auf ein Peen von jeder Roden Anschuß langs den Rhein zu rechnen, einen Rader albus alle Jahrs zu bezahlen, so lang bis sie beständig posten und wehren. Doch wo Segenwurf wären, da sonderlich kein Abbruch noch Schad geschehe, da hat man kein posten zu verordnen.

Wo aber jemand nicht gelegen wäre, selbst zu posten, der mag es einem andern vergönnen, oder unsere Ambtleut und Befelshaber sollen es andern, den es gelegen, zulassen.

Und was ein jeder an seinem, oder andern Anschuß, daß ihm, wie obgerührt, vergönt wäre, mit posten und anlenden gewinnen würdt, solches soll ihm zukommen und verbleiben, vorbehältlich daß unsere Befelshaber von jedem Morgen Anschuß so an die Schatz-Güter anlendet, und so fern kommen ist, daß es zu Wenden oder See-landt kan gebraucht werden, aufbühren sollen so viel Schatz, als dergleichen Landt des Orts zu Schatz gibt, dieweil wir viel an dem Schatz nachlassen, vom Landt das der Rhein abgebrochen hat.

Wo auch der Rhein dermassen ingebrochen ist, daß man allein mit dem Posten nicht kan wehren, sondern Kribben und Häupter schlagen muß, da soll man mit den Erben den es schaden mag, und andern der Sachen verständigen sich besprechen, und ein Auftheilung thun und verordnen, daß die Häupter oder Kribben gemacht, und auch diejenige, so da oben oder benieden liegen, da man posten kan, mit ernst darzu gehalten werden, daß sie unverzugentlich posten, und den Häupter oder Kribben zustatten kommen, und darinnen niemand übersehen.

So viel die Mittelwehrt belangt, damit soll es gehalten werden nach Rhein-Recht.

Von Vertheilung, Verspleißung ungebührlicher Verbringung und Verwüstung der Sadel-Schaz- und Dienst-Güter, und wie es damit zu halten, so mehr als ein Kind und Erb darzu vorhanden.

Nachdem sich allzeit von alters gebührt, und zuvielmahlen von unsern Borvattern löblicher Gedächtnuß verkündigt, und fleißig Aufsehens zu haben befohlen worden, daß unser Sadel-Schaz- und Dienst-Güter nicht vertheilt, versplissen oder in ungebührliche Weege verbracht werden solten, und aber demselbigen durch Nachlässigkeit, nicht so fleißig nachkommen, wie die Nothdurft erfordert, daraus dann allerley Mißverstand, Unrath und Verderben unser Unterthanen erwachsen, damit nun solchem fürkommen werden, so ist Unser ernster Befehl, Meynung und Gebott, bey einer Peen und Straf von fünf und zwanzig Goldgülden, daß keine unserer Sadel-Schaz- und Dienst-Güter vertheilt, versplissen oder ungebührlicher Weis verbracht oder verwüst werden, in einiger gestalt heimlich noch offenbahr, und daß derhalben unsere Ambtleut, Bött, Schultheissen, Richter, Scheffen, Boden, Fronen, Honnen, und andere unsere Befehlhaber fleißig Aufsicht haben, daß solche obgemelte Vertheilung, Verspleißung, Verbringung und Verwüstung unser Sadel-Schaz- und Dienst-Güter, niemands gestattet noch zugelassen werden, dann mit Unserm Fürwissen und gutem Willen, also daß euch derhalben gnugsam Schein und Beweis von Uns fürbracht würd. Und so es darüber von jemand geschehe, daß Uns dieselbige alsdann mit samt allen und jeden die darzu Rath und Hülff gethan, anstund angezeigt, als Ungehorsamen, wie obgemelt, dafür gestraft, und gleichwohl die Vertheilung oder Verspleißung von unwehrte gehalten und abgestellt werde, sondern jemand zu übersehen. Indem aber zu einigem der Burß: Güter mehr dann ein Kind und Erb wären, daß alsdann Vatter und Mutter bey ihrem Leben die Kinder vertragen, und ein von den Bequemsten zu dem Gut verordnen, und den andern einzimlich Erb-Geld, nach Betrage des Guts machen und aussetzen. Und wo sich begebe, daß der Eltern ein oder beyd abstürben, ehe sie ihre Kinder, wie obgerührt, vertragen hätten, und die Kinder sich alsdann auch untereinander oder mit den Freunden des Erbsfennigs, und wer von ihnen

ihnen auf dem Gut verbleiben soll, nicht vergleichen könnten, daß in dem Fall Unsere Ambtleut, Bögt, Schultheisen oder Richter mit samt zwey oder Dreyen von den ältesten und verständigsten Scheffen, und mit vier der vurs: Kinder nächsten oder bequämsten Bewannten zwey von des Vatters und zwey von der Mutter Seiten, der Kinder einverordnen, es sey Sohn oder Tochter, welches dem Gut am besten gerathen könnte und das Nuze darzu seyn würde, und daß den andern Kindern nach Gelegenheit des Guts ein zimlich Erb-Geld gemacht und verordnet werde. Im Fall aber daß sie sich des auch nicht vergleichen könnten und mehr dann ein Person zu dem Gut bequäm achten, also daß zwey Personen fürgestellt würden, daß alsdann die beyde darum lassen, welche auf dem Gut verbleiben und der andern ihren Erbsfenning bezahlen soll, damit die Güter, wie obgemelt, in Ehren gehalten und unvertheilt bleiben mögen. Und was also für durch die Eltern oder folgendes durch die Kinder bey sich, ihre Freund oder durch Unsere Ambtleut und Befehlhaber, Scheffen und vier Freunde, wie obgerührt, vertragen, daß solches fest steht und unwidersprechlich gehalten und gehandhabt werde. So viel aber die Seit-Fall belangt, daß diejenige sogleich daran berechtigt, sich auch untereinander oder mit den Freunden vertragen, welcher von ihnen das Gut behalten und was der den andern heraus geben solle, und wo sie sich des nicht vergleichen könnten, daß sie alsdann gleichfals durch Unsere Ambtleute, Befehlhaber, Scheffen und Bewannten, wie obgemelt, entscheiden werden und verbleiben. Dergleichen so auch jemand einigen Spliß hätte, der ihm oder seinen Fürsassen zugeerbtheilt wäre oder sonst an sich erworben hätte, und den verkauffen oder verlassen wird, daß alsdann derjenig, der die Solstat hatt oder so der es nicht vermögt, ein ander der auch ein Theil des vurs: Guts hätte, der Vermahnung soll thun mögen.

Von abhauen der Erb- und Eichen-Hölzer auf Lehn und Schatz-Gütern.

Nachdem Wir auch vernehmen, daß etliche Schatz-Güter verwüst und verdorben, mit abhauen der Erb- und Eichenhölzer, so ist Unser Befehl, daß Unsere Ambtleut und Befehlhaber offentlich verbieten und darauf sehen lassen, daß die Erb- und Eichenhölzer auf den Schatz-Gütern nicht abgehauen werden, dann zu Bau- und Besserung derselbigen Güter. Wo aber Sach, daß etliche dürre würden und also unschädlich wären abzuhauen, so soll solches doch nicht geschehen, dann mit vorgehender Besichtigung, durch zwey ehrbare Nachpauern und mit bemelter Unser Ambtleut und Befehlhaber Erlaubniß, die auch keiner ander Gestalt geschehen, noch etwas dafür von den Unterthanen empfangen werden soll, doch mit solchem Bescheid, daß gegen jeder abgehauen Holz, zwey junger Postheister gesetzt oder aufgezoogen werden sollen.

Wie die Büsch und Gemarcken zu unterhalten.

Anfänglich soll man alle Jahrs zweymahl zu bequämen Zeiten, als im Anfang May und Novemb. oder wie man sich des sonst jedes Orts

Orts vergleichen würde, Holz-Geding halten und auf solchen Holz-Gedingen alle Brüchten durch die Wald- oder Holz-Gräven und Förster, den Erben schriftlich fürbracht werden, mit Vermeldung, auf welchen Tag und was Gestalt, ein jeder brüchtig worden. Da aber dern einig nicht schreiben könnte, soll er sich bey den nächsten Pastoren oder andere verfügen und die Überfahung mit nothdürftigem Bericht aufzeichnen lassen. Und sollen die Wald- oder Holz-Gräven und Förster sonst für sich niemand verzeihen, verthätigen noch straffen. Doch mögen sie die Überfaher so in der Holz-Gemarck nicht gefessen noch geerbt, anstund nach ihrer begangener That, Ampts halben pfänden, und sollen die Pfände auf dem Holz-Geding geschliffen werden.

Diemeil auch die Erben zu Zeiten die Überfahung spühren, und vermercken, mögen dieselbige die Ubertretter so auch Erben wären, den Wald- oder Holz-Gräven und Förstern angeben, oder aber so es ihnen geliebt, auf den Holz-Gedingen selbst fürbringen, welcher desfalls gleich den Förstern Glaub geben werden soll. Da sie aber etliche Unerben in Überfahung betreten, mögen sie bis an den Wald- oder Holz-Gräven und Förster anhalten, und sollen von den Brüchten so dermassen durch sie inbracht, den vierten Pfenning haben.

Die gemeine Erben sollen einem jeden auf den Holz-Gedingen auflegen, was er mit seiner Überfahung gebrücht.

Die Wald- oder Holz-Gräven und Förster, sollen ein jeder bey seiner Verpflichtung, den Wald- oder Busch treulich helfen verwahren, bedienen und niemand übersehen, sondern sich in ihrem Befehl aufrichtig, und der Busch-Ordnung gemäß halten, damit den Armen als den Reichen geschehe, und allenthalben Gleichheit gehalten werde.

Damit auch die Förster ihrem Befehl desto treulicher und fleißiger nachkommen, sollen sie aus einer jeden Brüchten, die sie verzeichnet anbringen, wann dieselbige verthätigt, den zehnden Pfenning haben und geniessen, und da ihrer zwey oder mehr, bey alsolchem Anbringen wären, ein jeder von gedachtem zehnden Pfenning sein gebühlich Antheil empfangen, im fall auch gerührte Förster in ihrem auferlegten Befehl nachlässig, oder untreu befunden, sollen sie meineidig gehalten, ihres Ampts entsetzt, und zu hoher Straf erfallen seyn.

Als bald ein Wald- oder Holz-Gräf abgehiet, soll auf dem nächsten Holz-Geding ein neuer an desselbigen statt ernennet, wie auch, wo er seines Ampts misbrauchet, oder sonst nicht dienlich, ein ander, der sich der Ordnung gemäß halten und erzeigen würde, angestellt werden soll.

Dergleichen wann ein Förster abgehiet, soll man auf dem nächsten Holz-Geding einen andern in die Platz annehmen.

Ob einige Erben Holz behüsten zu bauen, die mögen (da solches gebräuchlich) ihre Rothturf anzeigen, darauf etliche vertraute den Rott-Bau zu besichtigen, verordnet werden sollen. Was Holz alsdann dermassen nach eines jeden Gerechtigkeit gewillig, soll durch den Wald- oder

oder Holz-Gräfen und Forster, mit dem Schlag-Eiser, so darzu verordnet oben und auch unten an dem Stock gezeichnet, und durch dieselbige gute Aufsicht gehalten werden, daß nicht mehr gehauen, dann erlaubt, geweist, und mit dem Eiser gezeichnet ist, wie gleichfalls der Sachen und Plancken-Holz halben gut Aufmerckens und Insehens geschehen soll.

Die gegebene und gezeichnete Hölzer, soll man inwendig vierzehn Tagen abhauen, und daß unterste davon samt dem obersten aus dem Busch und Gemarcken stellen lassen, auch darnach binnen einem halben Jahr verbauen. Welcher solches nicht thäte, soll fünf Goldgülden verbrücht haben, auch ein ander Erb nach umgang der Zeit, zu seiner Nothturst solch Holz holen und gebrauchen mögen, darauf die Forster fleißig Achtung zu haben, oder aber billiche und erhebliche Ursachen anzuzeigen, warum er an dem Bau verhindert. Doch so jemand kein Pferd hätte, und derwegen über allen angewendten Fleiß, oder auch sonst Armuths halben, daß gewilligt Holz inwendig bestimmter vierzehn Tagen aus dem Busch nicht stellen, noch binnen dem halben Jahr den Bau aufbringen oder volnführen könnte, dem oder denjenigen sollen zu Ausstellung gerührtes Holz aus dem Busch zwey Monat, und zu dem Verbauen ein ganz Jahr vergönt und zugelassen seyn, auch der Bald-oder Holz-Gräf und Forster fleißig Aufsicht haben, daß den Armen mitlerzeit, solch gewilligt Holz durch andere nicht verführt oder verbracht werde, und sie auch dasselbig andern nicht verkauffen.

Es soll aber von einem jeden Eichen Bauholz, so dermassen geweist, durch denjenigen, der es empfangen, ein Rader albus, etlichen so man aus den Erben darzu zuverordnen zugestellt, von solchem Geld junge Eiche-Stahlen an die ledige Plazen gesetzt, und ins dritte Lauf geliebert werden, und davon auf dem nechsten Holz-Beding Rechnung geschehen, auch alsdann durch etliche verordnete besichtigt werden, ob die Postung geschehen sey oder nicht.

Gleichfalls sollen noch zu mehrer Besserung und Aufkomsten der Büschen und Gemarcken die Ambtleute und Befehlhaber an einem jeden Ort ihres anbefohlenen Ampts und Befehls von Unsert wegen fleißig Aufmerckens haben, daß die gemeine Unterthanen die Büsche mit unzimlichen hauen nicht verwüsten, sondern mit guter Maas und Ordnung das Holz daraus führen auch daß alle Erben, ein jeder nach seiner Gerechtigkeit und Riessung, dergleichen diejenigen, so ihre Trift oder Beesten darin haben, jährlich etliche Eichen-Stahlen auf die ledige Plazen posten und setzen, wie sie dann darzu bey einer sichern Peen schuldig und gehalten seyn, derhalben auch auf einem jeden Busch und Plaz, da solche junge Heister zu ziehen, zu verordnen und zu befrieden.

Nachdem auch kiederlich Schad und grosse Unrichtigkeit entstehen kan, da in den grossen und weit entlegenen Wälden die Förgänge nicht recht und in guter Hut gehalten werden, so sollen die Ambtleute und andere Befehlhaber daran seyn, daß in ihrem befohlenen Ambt allsolche Förgänge um die Läge und Pfäle, wie die bey den Alten gehalten und

befunden, hinführo recht gewend und gehalten werden, derwegen auch die Läge und Forstecke wieder auffsuchen lassen.

Zu dem Brand sollen so viel immer möglich, kein Eichen oder Haupt-May-Büchen gehauen, geschoren oder gebraucht werden.

Auf den Holz-Bedingen soll man öffentlich vorlesen, wem durch das ganze Jahr Hölzer gegeben und wie viel, und sollhinfürter nimand den Wald- oder Holz-Gräfen und Forstern einige Verehrung an Geld, Wein oder sonst von wegen des geweisten Holz geben, sondern dieselbige sich bey ihrer zuverordneter Belohnung begnügen lassen, bey Straf der Entsetzung ihrer Aempter.

Niemand soll die Eichen-Bäum oder Haupt-May-Büchen scheren und schneven, sondern wer darüber betretten, um Art, Beylen und Heepen gepfänd, dieselbige hinter den Wald- oder Holz-Gräfen oder aber die Forster gestelt, die Überfahrer auf dem nächsten Holz-Beding und Brüchten-Berhör inbracht und so oft solches geschehe, mit fünf Rader-Marc gestraft werden.

Dieweil auch das Lauf streuffen den Büschen ganz schädlich, soll dasselbig hinfürter ganz und zumahl abgestelt seyn, und so jemand darüber betretten, mit zwey Goldgülden gebrücht und gestraft werden.

Gleichfals soll niemand auf den Büschen und Gemarcken Loe schellen.

Im Fall einige unwillige befunden, die ihre Büsch-Brüchten nicht bezahlen wolten oder sich der Pfändung des Walds- oder Holz-Gräfens and Forster widersprechen, dieselben sollen ihre Gerechtigkeit, so lang bis sie gebührlichen Gehorsam geleistet, nicht gebrauchen.

Es sollen auch Unsere Ambtleut und Befehlhaber Unterscheid haben, was für Büsch-Brüchten und Brogen oder sonst für Gewalt und andere Brüchten zu halten.

Die sonderbahre Ordnung, so neben obgesetzten Articulen auf einem jeden Busch oder Gemarck, zu Aufkomst und Besserung derselben vorhanden, und bis anher loblich gehalten, sollen hiedurch keines wegs aufgehoben oder genommen seyn, sondern neben diesen vestiglich gehandhabt und denen würcklich nachkommen werden.

Wie in Schlägerenen Fried zu gebieten.

In Städten, Flecken oder Dörffern sich Zwotracht und Schlägerenen begeben, so sollen nicht allein Unsere Befehlhaber, sondern auch ein jede andere Person, Befehl und Macht haben und ihr hiemit gegeben seyn, solche Zäncker und Schläger um Fried anzuruffen und denselben von ihnen zu nehmen. Darauf die auch alsbald Fried zu geben und zu halten, schuldig seyn sollen. Ob aber jemand über solch Fried-ruffen und ansprechen nicht von stund an Fried geben würd, der oder dieselben, so sie nicht ansehnliche Personen wären, sollen alsdann durch Unsere Befehlhaber des Orts gefänglich angenommen werden. Und wo alsdann solche Rumorer Fried zu

zu halten geloben und gnugsam verbürgen, so anders sonst kein ansehnlich Verbrechen oder Mißhandlung vorhanden ist, sollen sie auf Urpbed und Bürgschaft gebührlich Abtracht zu thun, auch dem Beschädigten um seine Ansprach, nach der Obrigkeit Erkantnuß zu Frieden stellen, mit Bezahlung der Atzung, ledig gelassen werden. Ob aber ein oder mehr der jetzgemelten Aufrührigen oder Rumorer sich Fried zu geben, mit gewaltiger Hand und That zu erwehren unterstehen würden, gegen dem oder denselben sollen nicht allein Unsere Befehlhaber und Gerichts-Obrigkeit, sondern männiglich mit der That dermassen handeln, daß sie handgehabt und zu Gefängnuß gebracht werden. Und ob gleich derselbiger Aufrührer oder Rumorer ein oder mehr, die sich Friedens mit Gewalt, wie obgemelt, zu erwehren unterstehen, beschädigt, verwund oder so fern sie je anderer Gestalt nicht gewonnen werden mögten, in gefährlicher Behandlung entleibt, so sollen doch der oder die, so allein zu Handhabung des Friedens also handeln, gegen Uns auch den Beschädigten, Verwundten oder Entleibten oder derselben Freundschaft, nichts verwürckt haben.

Wie auch Unsere Unterthanen, Unsern Ambtleuten, Befehlhaber und Botten auf ihr Anruffen, da sich sonst jemand in der Annehmung zum Rechten freventlich oder widerwärtig erzeigte, zu Handhabung Gerichts und Rechten, und Straf beschwerlicher Handlungen hüfl. und beyständig erscheinen, welche aber darin ungehorsam oder nachlässig befunden, nach Gelegenheit in Unsere Straf und Brüchten gefallen seyn sollen.

Schmah- und Schand-Gedicht.

Wu dem ist Unser ernster Will und Meynung, daß sich keiner einigs Schmah- und Schand-Gedichts gebrauche. Im Fall aber jemand darüber ungehorsam befunden, daß derselbig, wie sich gehührt, billig und recht ist dem andern, den er geschmeht, solches überweise, oder aber so er das nicht thun könnte, zu gleichmäßiger Straf gehalten werde, oder aber solch Schmah- und Schand-Gedicht, so es mündlich beschehen, für dem Gericht öffent- und mündlich zu wiederrufen, wäre es aber in Truck ausgangen, mit gleichmäßiger Uberantwortung in Schriften und Truck zu widersprechen und sollen neben dem solche Übertreter gleichwohl der gebührlichen Obrigkeit, darunter sie gesessen, nach Gelegenheit und Uberfahung der Sachen, zu Straf und Brüchten heimgefallen seyn.

Wie die Ambtleut und Befehlhaber sich mit der Bestrafung und Brüchten zu halten.

Sobald einige Ubelthat, Gotteslästerung, Gewalt, oder ander Uberfahung geschicht, sollen unsere Ambtleute, Bött, Schulthiesen, Richter und ander Befehlhaber, sich der Gelegenheit anstund mit fleiß erkündigen, solches aufschreiben lassen, und nach gestalt der Sachen und Personen, die Thäter in Haft nehmen oder gnugsam versichern, auch sich in dem Unserer Fürstenthumen und Lande privilegien erinnern, nemlich daß man die ehrbare

re Untersassen an ihrem Leib und Gut nicht greiffe, auch ihre Güter nicht verbiete noch arrestire, dann mit Land-Recht und Scheffen Urtheil, da sich solchs gebührt. Doch ausgeschieden diejenigen, die ihrer böser Missethat halben billig gebühren auszugreifen und zu halten.

Was peinlich und in Criminal-Sachen wären, die am Leib und Leben zu straffen, soll man alle in der That pflichtig in Verwahrung behalten und nicht auslassen, bis sie von Uns begnadigt oder mit Recht ledig erkannt werden.

Wo aber wichtige Sachen wären, deren sich Unsere Amtleut und Befehlhaber für sich selbst nicht gnugsam berichten könnten, solches mögten sie Uns oder in Unsere Kanzley schreiben, um Bescheids darauf zu gewarten.

Aber in Bürgerlichen und solchen Überfahrungen, die nicht am Leib zu straffen und da die Thäter gnugsame Bürgen oder Versicherung stellen würden, sollen Unsere Amtleut und Befehlhaber die Gelegenheit verhören, und ausfündig machen, ob beyde Theil oder eins allein sträflich. Und wo die Schuldigen willigen und versichern und die Versicherung annehmen, doch die Verthätigung bis zu Ankunft Unsers Bruchtenmeisters oder Landschreibers bereisten lassen. Wo aber die Thäter nicht gnugsam gefessen noch sich verbürgen könnten, sollen Unsere Amtleut und Befehlhaber in obgemelt bürgerlichen Überfahrungen die Brüchten verthätigen und wie die Sachen befunden, abgetragen, durch den Gerichtschreiber aufzeichnen und in den Brüchten-Zettul setzen lassen.

Welche sich nicht sträflich erkannten, noch zur Abtracht begeben würden, die sollen durch Unsere Amtleut und Befehlhaber zu Recht verklagt und auch mit Recht erkannt werden, ob sie der That schuldig und also brüch- oder sträflich seyn, oder nicht.

Niemand soll zur Abtracht einiger Brüchten getrungen werden, der sich mit Recht begehrt zu verthätigen oder sich nicht strafbar erkennt, oder Abtracht zu thun bewilligt hätt, jedoch soll derjenig so in der ersten Instanz der Sachen unterliegen würde und dem daselbst die Brüchten aufgelegt, die zu bezahlen, unerwogen darvon appellirt, angehalten werden, aber da er in zweyter Instanz die Sach gegen seinen Widertheil gewönne, soll ihme alsdann gegen denselbigen sich der vorhin bezahlter Brüchten oder Abtrag wieder zu erholen, frey stehen, auch daraus sein Ansuchen verholffen werden.

Auch soll keiner um Gunst oder Bekantnuß willen verschönt, noch um Ungunst, oder daß er haabseelig sey, hoher oder weiter gestraft oder gebrücht werden, dann er verwürckt hat, und sich gebührt.

So die Thäter entweichen, und auf andern Enden in unsern Fürstenthumen und Landen sich enthalten würden, sollen sie auf Ansuchen durch unsere Amtleut und Befehlhaber, da sie befunden, versichert und gehalten werden Abtracht zu thun, oder sich mit Recht zu verthätigen, an dem Ort da die That geschehen.

Unsere

Unsere Ambtleut und Befehlhaber sollen fleißige Aufsicht haben, daß keine muhtwillige Händel, Schlägeren, Brüchten, Scheltwort, oder ander Überfahung verdunckelt, noch heimlich componirt oder vertragen werden, sondern wann die Partheyen einiger Überfahung halben durch unsere Ambtleut, Befehlhaber, Scheffen, Botten, ihre Freund oder andere vertragen, daß die Brüchten gleichwohl uns für behalten. Doch daß den Armen Einfältigen, oder Unschuldigen, die Brüchten abzutragen nicht auferlegt werden, auch kein Collusion oder heimlicher Berstand zwischen ihnen sey, daß die Reichen so muhtwillig und strafbahr seyn, verschönt, oder die Armen die Brüchten auf sich nehmen, und von den Reichen wiederum Erstattung empfangen. Gleichfals da beyde Partheyen strafbahr, daß dann die Brüchten nicht einem allein aufgelegt, sondern ein jeder nach gestalt seiner Überfahung gehalten wird.

Ob auch einige Peenen von Willführ, oder sonst, uns verfielen, sollen durch unsere Ambtleut und Befehlhaber dieselbige eingefordert werden.

So einige Todtschläge, muthwilliger Gewalt, oder solche Überfahungen geschehen, dardurch die Thäter Leib und Leben verwürckt, sollen anstund durch unsere Ambtleut, Befehlhaber, Botten, samt andern die da bey seyn, oder in der Eil zu bekommen, die Thäter auf freischer That angenommen, mit dem Glockenschlag oder sonst verfolgt, und ihnen nachgeeil, und welche von den Unterthanen auf Ansuchen darzu nicht willig oder gehorsam, mit gebührlicher Straf fürgenommen werden.

Und soll anstund Beleid, oder nach Gewohnheit, das Nochtgericht gehalten, die Kunden verhört, aufgeschrieben, und wie sich alles befind, Uns oder in unsere Cansley geschickt werden.

Wo auch die Thäter oder Überfahrer entweichen, und zu Recht nicht zu bekommen wären, sollen unsere Ambtleute und Befehlhaber der entwichener Güter zuschlagen, in beyseyn erlicher Gerichts-Leute aufschreiben lassen, Abschriften davon Uns, oder in unsere Cansley schicken, und wie sich nach Gestalt einer jeden Sachen gebührt, mit Recht einfordern.

Welche dergestalt entwichen, sollen nicht vergleitet, noch zu der Sönen oder Abtracht gelassen werden, dann mit Unser Verwilligung.

Diejenige so an einigem Ort in unsern Fürstenthumen und Landen Todtschläge, Gewalt, oder andern Muhtwillen begangen, also daß sie peinlich zu straffen, sollen in keinem anderm Ort in unseren Fürstenthumen und Landen geduldet, auch kein Gleit gegeben noch gehalten, sondern wo sie betreten, zu Recht angenommen und gestraft werden, soll ein Befehlhaber auf Ansuchen des andern oder der Partheyen, dieselbige Thäter zu Recht annehmen und versichern. Welche aber daß nicht thäten, soll Uns zu erkennen gegeben werden.

Als auch jemand angegriffen würdet, sollen unsere Ambleut und Befehlhaber sich anstund seiner Gelegenheit, und von was Tamen und Nahmen, auch woher der ist, erkündigen. Dergleichen die That darum er angenommen, gründlich und warlich erfahren, und solches mit allen Umständen überschrieben und anzeigen, was darinnen gethan sey, damit ihnen unser Meynung darauf verständigt, und die gefangen fürderlichen ausgelassen, oder nach ihrer Missethat zu Recht gestellt werden, und nicht die lange Zeit zu schweren Kosten in der Haft sitzen dürfen.

Auch sollen unsere Ambleut und Befehlhaber keinen leichtfertig oder ungebührlich peinlich versuchen lassen, dann wo die leichtfertige Gesellen auf böser That befunden, da die Inditien, Argwohn und Vermuthung so groß und öffentlich, da es mit Recht erkandt oder von Uns befohlen.

Es sollen auch unsere Ambleute und Befehlhaber der Missethätiger Bekantnisse und Testamenten Uns, oder in Unsere Cansley schicken, und diejenige so der Ubelthat mit pflichtig oder theilhaftig wären, an den Orten da sie vermuthlich zu bekommen angezeigt und verfolgt werden.

So jemandes auf Klag eines anderen angegriffen, und in Unschuld befunden, daß der Kläger neben gebührlicher Abtracht, von wegen der Calumnien, oder unwahren Bezichs, die Unkosten bezahle. Welche auch einige Gnade oder Ringerung der Straf erlangten, daß die die Unkosten selbst bezahlen.

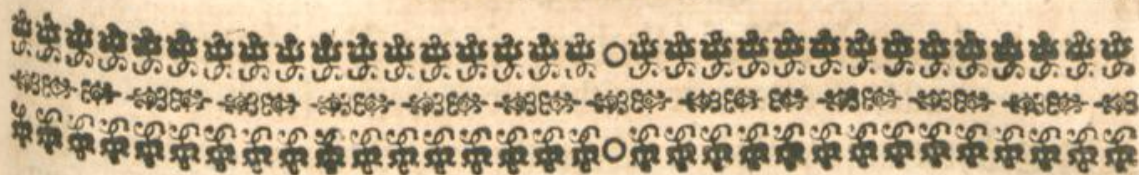
Unsere Ambleut und Befehlhaber sollen sich bey den Richtern und Herrn Bedingen, auch bey den Botten, Wirthen, und sonst aus den Klagen und Breden mit Fleiß erkündigen, was Überfahung, Muhtwill, Gewalt, Schlägeren, oder andere Ubelthat, sich in ihrem Befehl zugetragen, dergleichen ob etwas wider unsere Hoheit, Ordnungen, Edicten und Gebott gehandelt, daß solches nicht allein in das Brüchten-Buch geschrieben und gestraft, sondern auch das ungebühr abgestellt und gebessert werde, also daß niemand übersehen, oder gestattet werde, in Muhtwillen der öffentlicher Ergerniß zu verharren, oder anderen zuvergewältigen, wieder Recht zu beschweren, oder wider unsere Ordnung und Gebott zu handeln.

Und sollen nicht allein die Thäter, sondern auch alle so die Laster, Ubelthat und Muhtwillen wissentlich aufenthalten, fürdern und darzu helfen, der Gebühr gestraft werden.

Beschluß.

Dem allen nach befehlen Wir Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, ic. obgenant, unsern Ambleut, Bögten, Richtern, Schultheisen, auch Burgermeistern, Rätthen, und fort allen unsern Unterthanen, Lehen-Schirms- und andern Verwandten, fürgesetzten unsern Edict, Ordnungen und Policen, in allen und jeden Articulen, stracks vestiglich zu geleben und nachzukommen, dawider nicht zu thun, noch gethan zu werden gestatten, sondern die Überfahrer mit ernster unnachlässiger Peen, dafür, wie sich gebührt, zu straffen und anzusehen. Daran geschieht Unser ernste Meynung. Damit auch niemand sich der Unwissenheit zu beklagen, so sollen obgesetzte unsere Edict, Ordnungen und Policen, auf allen Herrn-Bedingen in beyseyn unserer Ambleut, Bögte, Richter, Schultheisen, Scheffen und anderer unser Unterbefehlhaber, verlesen, und fort darauf, wie denselbigen seither dem letzten Herrn-Beding nachkommen, fleißig erkündigt, die Mangel aufgezeichnet, und aufs fürderligst in unsere Cansley verständigt werden. Da auch kein Herrn-Beding gehalten, soll man diesem zu allen vier Monaten also, wie vorgemelt, nachkommen, und wollen Uns des also zu euch allen und einem jeden insonderheit gänglich versehen.

Ordnung



Ordnung wes Inſer **Wilhelms** Herzogen zu
Düllich, Sleve und Berg, Grafen zu der Marck und
Ravensperg, Herr zu Ravensstein, 2c. Amtleut und Befehlha-
 ber in Bedienung ihrer Aembtler ſich zu halten.

Jedermann gebührlich Recht und Scheffen Urtheil
 gedeyen und wiederfahren zu laſſen.

Aufänglich ſollen Unſere Amtleut und Befehlha-
 ber Aufficht haben, daß jedermann der deß geſinnet, ge-
 bührlich Recht und Scheffen Urtheil gedeyen und wider-
 fahre, und daſſelbig niemand gefährlicher Weiße verzogen
 noch ohne Unſern ſonderlichen Befehl, und da nicht billig
 und gnugsame Urſachen dargethan und beygebracht, aufgehalten, auch
 den Fremden und Auswendigen, eben ſowohl als den Inwendigen, ge-
 bührlich Recht, vermöge Unſer ausgegangener Rechts-Ordnung, geſtat-
 ten und ſonſt der Billigkeit verholffen werde.

An den Richtern keine Partheylichkeit zu geſtatten.

Sie an den Richtern einige Partheylichkeit ſpüren oder die an
 ſie gelangt würde, alſdann eigentlich zu erkündigen, von wel-
 chen Perſonen die herkomme, ob es aus Unverſtand oder aber
 mit Fürſaß und Boßheit geſchehen ſey, und darnach abzuschaf-
 fen oder zu ſtraffen, und die Partheyen ſelbſt zu verhören, oder nach Ge-
 legenheit an ein unpartheyiſch Recht zu ſtellen. Da ſie aber den Mangel
 oder Gebräch nicht beſſern könten, ſollen ſie Uns die Gelegenheit zu er-
 kennen geben, doch darneben auf Wege und Mittel helffen bedacht ſeyn,
 damit dem fürkommen werde. Gleichwohl aber ſollen die Richter oh-
 ne gewiſſe Urſach nicht verdächtig oder Partheylich gehalten werden.

Daß keine Gebrüder auf eine Zeit oder zugleich Scheffen ſeyen.

Nachdem ſich auch nicht gebührt, daß zwey oder mehr Gebrü-
 der auf eine Zeit oder zugleich in einem Gericht Scheffen ſeyn,
 ſo ſollen Unſere Amtleut und Befehlhaber daſſelbig nicht ge-
 ſtatten.

Daß Bög, Schultheißen, Richter oder Dinger
 die Richter ſelbſt beſitzen.

Unſere Bög, Schultheißen, Richter oder Dinger ſollen die Rich-
 ter ſelbſt beſitzen, es wäre dann, daß ſie dach Geheften daran
 verhindert, und alſo in ihre Pläzen jemand anders zu verordnen
 nothwendig verurſacht.

Das obgemelte Befehlhaber, so die Richter besitzen, auch Boten, 2c. nicht mit Scheffen seyen.

SErührte unsere Bög, Schultheisen, Richter, Dinger, Boten oder dergleichen Personen, sollen nicht mit Scheffen seyn, noch urtheilen helfen.

In was Fällen die Partheyen von dem Gericht sollen mögen angenommen werden.

Unsere Ambtleut und Befehlhaber sollen die Partheyen von dem Gericht ohne gebührliche Ursachen nicht annehmen, und wo daß von ihnen geschicht, sie fürderlich verhören, vertragen, und thun was ihnen von Ampts wegen gebührt, oder wiederum an das Recht weisen, und mag die Annehmung oder Verhör geschehen.

Erstlich, da das Recht, oder der mehrer Theil der Gerichts-Personen verdächtig, und Parthenisch wären, oder sich beweisten.

Zum andern, da beyde Partheyen erleiden mögten, daß die Sachen gülich vertragen, und also in die Abberuffung bewilligten.

Zum dritten, da Sachen fürkämen, die Uns und Unsere Hoheit und Gerechtigkeit betreffen, und daran Uns mit gelegen oder da nöthig vorhin von Ampts wegen Erkündigung zu thun.

Und leztlich, da es armen, franken und unverständigen, auch Witwen und Wäisen die ihr Recht selbst nicht verthätigen könten, belangen thäten. Und sollen unsere Ambtleute und Befehlhaber darum acht haben, daß die nicht verurtheilt, sondern so jemand unterstünde sie zu beschweren, daß der oder die davon abzustehen unterrichtet. Da aber solches bey ihnen nicht zu erhalten, daß alsdann obgerührten klagenden Partheyen nohtürftige und gebührliche Hülff und Beystand, vermöge unser Ausgangener Rechts-Ordnung geschehe.

Wannehe und wie Sequestration zugestatten.

Sie sollen kein Sequestration liederlich gestatten, dann in streitiger Possession, und da ihrer viel sich der erledigter Erbschaft anmassen, oder da es sonst die Rechten vergönnen, wie auch unsere Ausgangene Pollicey-Ordnung am 50. Blat, unter anderm mitbringet, daß niemand zu Abtracht einiger Brüchten soll getrungen werden, der sich mit Recht begehrt zu verthätigen, und nicht strafbar erkant, noch Abtracht zu thun bewilligt hätte.

Aus dem Kommer oder Rechten nicht zu entweichen, auch kein ungebührliche Pandtkehrung zugestatten.

Seben dem sollen sie mit Fleiß daran seyn, daß niemand aus dem Kommer oder Rechten entweiche.

Dergleichen, daß kein ungebührliche Pandtkehrung geschehe. Da aber solches von jemand freventlich fürgenommen, den oder diesel-

dieselbige dafür wie sich gebührt zu straffen, auch Unserm Brüdten
Meister und Landschreiber anzuzeigen.

Niemand zu gestatten, dem andern Gewalt zu thun,
oder ohne Erkenntnuß des Rechten zu überfallen.

Serner sollen sie niemand gestatten dem andern Gewalt zu thun,
oder ohne Erkenntnuß des Rechten überfallen, und wo je-
mand solches fürgenommen hätte, oder fürnehmen würde,
diejenigen, die es aus Unwissenheit, oder keiner böser und
gefährlicher Weiß gethan, dahin weisen und halten, solches abzustel-
len. Welche es aber aus Muthwill und Bosheit gethan, oder nicht
abstellen würden, zu verfügen, daß alsdann die Gewalt gesteuert,
die Ubertretter nach Gelegenheit mit Recht dafür besprochen oder
angenommen und gestraft werden.

So jemand des seinen mit der That ohne Erkenntnuß
des Rechten entsetzt, den zu restituiren.

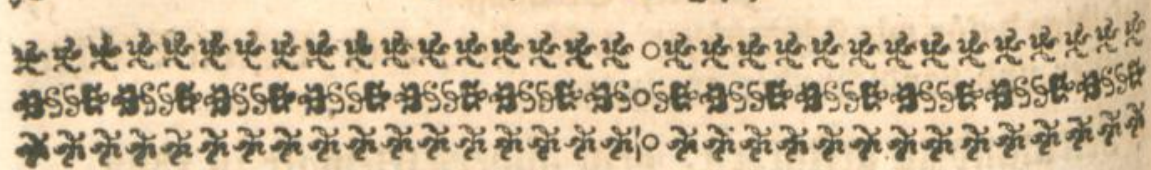
Sleichfals so an sie gelangt und sich befünde, daß jemand
seines Guts, Gült, Renthen, Zins, Pfacht, oder an-
ders mit der That oder Erkenntnuß des Rechten entsetzt,
oder ihm solches eigens fürnehmens für enthalten, dar-
an zu seyn, daß unangesehen einiges Scheins oder von wem es ge-
schehen, derselbig vermöge Unser Ausgangener Rechts-Ordnung
wieder restituirt, und die Ubersahrer Unserm Land-Schreiber ange-
zeigt werden.

Wie dem Unverstand oder Verlauff zwischen den
Unterthanen zu begegnen.

SU man sich einiges Unverstands oder Verlauffs zwischen
Unsern Unterthanen besorgte, sollen Unsere Ambtleut und
Befehlhaber unterstehn dieselbige mit Freundschaft oder
Recht zu scheiden. Wo sie aber des kein Gehör oder Folg
hätten, alsdann befehlen, nichts thätlich fürzunehmen. Und so
jemand sich daran nicht kehren würde, desfalls die Gewalt steuren,
die Thäter nach Gelegenheit annehmen, oder mit Recht, für den
Ungehorsam besprechen, damit ein jeder gehalten werde, sein Sach
nicht anders dann sich gebührt, zu fördern.

Von Haltung der ungebotten Geding.

SU dem sollen sie daran seyn, daß die ungebotten Geding
jährlich wie von Alters, gehalten, auch darauf zu Ab-
bruch oder Verkürzung Unser Hoheit und Alter herge-
brachter Gerechtigkeit kein Veränderung fürgenommen
werde.



Von Handhabung und Verthätigung der Hoheit.

Serner sollen Unsere Amtleute und Befehlhaber
 Unsere Hören, Peele, Land-Wehre, Gerichts-Zwang,
 und alle andere Unsere Hoh- Herrlig- und Gerechtigkeit
 treulich verwahren, handhaben, verthätigen und auf kei-
 nen Enden vermindern, verändern oder von jemand un-
 terzeichnen lassen. Wie auch der Landwehren halben in Unser Policen-
 Ordnung am 38. Blat die Nothturft, welcher Gestalt es damit zu hal-
 ten, ferner versehen.

Keine Neuerung zu Abbruch der Hoheit zugestatten.

Sie sollen auch nicht gestatten, daß von andern einige neue Ho-
 heit, Gericht, Gerichts-Zwang, Antast, Gebott, Ver-
 bott, Kommer, Brüchten oder auch einige Wind- Wasser-
 oder andere Mühlen, Schloß oder Befestigung, in Unsern
 Ambten gemacht, oder mit Fischen, Jagen, Quellen Rothzehnden,
 Berg-Weird oder sonst einige Neuerung surgenommen werde, die Uns,
 Unsern Erben und Nachkömmlingen, oder Unsern Unterthanen in eini-
 gem Theil oder Manieren abbrüchlich oder zu Nachtheil seyn mögte, es
 wäre dann alles mit Unserm, Unser Erben und Nachkömmlingen Für-
 wissen und Zulassen, davon ihnen Unser schriftlich Befehl oder Schein
 fürbracht würde. So fern sie auch vernehmen könten, daß in allem
 vorgerührten oder andern, zu Abbruch Unser Hoheit und Gerechtigkeit
 ingegriffen wäre oder würde, darnach sollen sie eigentliche Erkündi-
 gung thun, und solches mit allem Fleiß und ihrer Macht unterstehn wie-
 der bezubringen, und da sie solches nicht vermögten, Uns fürderlich
 mit allem Bericht zu erkennen geben.

Niemand mit Gewalt und Unrecht in das Sein zu greiffen.
S Inwiederum aber sollen sie auch niemand mit Gewalt und Unrecht
 in das Sein greiffen, sondern allen Unwillen und Gezänd, mit
 den Nachbahren und andern, so viel möglich, vermeiden. Wo
 sie aber von unsert wegen Fug und Recht hätten, solches mit guter Fug
 und Manieren verthätigen, und nicht gestatten oder zusehen, daß Wir
 aus unserm alten Gebrauch gebracht, Ingris und Neuerung geschehe.

Die Unterthanen bey guten Gewohnheiten, altem
Herkommen und Freyheiten zu halten.

Sleichfals sollen sie Unsere Unterthanen bey guten Gewohnheiten,
 altem Herkommen und Freyheiten halten wie sich gebührt.

Von den Zöllern.

Unser Zoll halber sollen sie daran seyn, daß die nicht entführt, oder Umwege gebracht, auch mit Ordnung, vermöge unser Zöllner-Befehl, aufgehoben werden.

Wie es zu halten mit den Gütern so gestohlen, bey den Todten gefunden, oder da Schifbruch geschehen.

Su dem sollen sie Aufsicht haben, daß niemand die Güter so gestohlen, bey den Todten gefunden, oder da Schifbruch geschehen wäre, ohne ihr Erlaubniß anfange. Es sollen auch gerührte unsere Ambtleute und Befehlhaber solch Gut von unsertwegen in guter Gewarksam anhalten, ohne des zu genießen oder verbringen zu lassen, sondern von Uns darüber Befehls zu gewarten.

Verthätigung der Hoheit mit den Bastards und Unbekanten, auch gefunden Gütern.

Sleichfals sollen sie daran seyn, daß unsere Hoheit und Gerechtigkeit mit den Bastards und Unbekanten, auch gefunden Gütern verwahrt und verthädigt werden, wie in unser ausgegangener Rechts-Ordnung am sechs und fünfzigsten Blat derhalben auch zum theil Meldung geschehen.

Wie es zu halten da der Hoheit und Gerechtigkeit halber Irthum fürhanden, oder künstiglich zu besorgen.

In einigem Ort oder Theil, der Hoheit und Gerechtigkeit halber jetzund Irthum fürhanden, oder künstiglich zu besorgen wäre, sollen unsere Ambtleut und Befehlhaber sich bey den Alten, und andern die es wissen mögen, erkündigen, in unser Cansley anzeigen, und nach Rath, Zeugen zu künftiger Gedächtnuß führen lassen.

Von Haltung Beleid und Besichtigung.

Fall auch einig Beleid oder Besichtigung zu halten von nöhten, mögen gerührte unsere Ambtleut und Befehlhaber nach Gelegenheit Uns oder Unsern verordneten Rätthen zu erkennen geben, und wo nöhtig, ihnen jemand's zuzuordnen begehren.

Von Vheligkeit der Strassen.

Es soll durch unsere Ambtleut und Befehlhaber fleißig Aufsicht geschehen, daß die Strassen vhelich gehalten, und niemand des Seinen vergewaltigt oder beraubt werde.

Wie die Gefängnißen oder Haftungen zu versorgen.

Unser Gefängnißen oder Haftungen sollen sie dermassen versorgen, und da es vonnöhten, mit Fürwissen Unser und derjenigen denen dieselbigen zu unterhalten gebührt, also besseren und

und erbauen, daß die Gefangenen sicherlich verwahrt, aber doch bequemlich gehalten, und nicht verderblich werden.

Den Schatz nicht verdunkelen zu lassen.

Wach Aufsicht zu haben, daß unser Schatz nicht verdunkelt, und niemands darvon ausgezogen oder verschönt, noch andere damit nicht beschweret werden. Und nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß etliche von der Ritterschaft, und andere Freyen Schatz und Dienstgüter an sich werden, und dieselbige folgendes gleich andern ihren Gütern frey zu halten unterstehn sollen, welches sich dann nicht gebührt, so dadurch nicht allein Uns unsere Diensten entzogen, dann auch unsere Unterthanen mit dem stehnden Erbschatz desto höher beschwert werden.

So sollen unsere Ambtleut und Befehlhaber dasselbig hinfürter nicht gestatten. Welche Ritterschaft und Freyen auch inwendig den nächsten dreißig Jahren solche Schatz und Dienst-Güter an sich erworben, sollen davon ihren gebührlchen Schatz und Dienst zu leisten geordert und angehalten werden.

Wie es mit den Diensten zu halten.

So viel unsere Diensten belangt, gleichfalls daran zu seyn, daß die nicht verdunkelt, auch bey unsern Unterthanen damit gleichheit gehalten, und der einer desfalls höher oder weiter nicht als der ander beschwert werde. Wie auch unsere Ambtleut und Befehlhaber selbst, sonderlich aber in den Arn und in der Saal, unsere Unterthanen nicht beschweren, bitten, noch annuhten sollen, ihnen mit Wagen, Pferden oder sonst zu dienen.

Von Verthätigung der Kurmöden.

Wann Uns einige Kurmöden verfallen, sollen dieselbe übermiz das Gericht, oder zum wenigsten in beyseyn zweyer Scheffen, Hofzleute oder Laeten verthätigt, und durch unsere Befehlhaber auf der Rechenschaft ein Zettul übergeben werden, darinnen angezeichnet, wie viel Kurmöden das Jahr gefallen, wie die Verstorbene geheischen, von was Güter sie die geben, und welche wiederum damit behandel oder belehnt seyn.

Zu Inbringung des Schatz, Gült, Renthen und Verfälle, den Befehlhabern beyredig und behülflich zu seyn.

Unsere Ambtleut und Befehlhaber, sollen unsern Renthmeistern und Botten beyredig und behülflich seyn, damit Unser Schatz, Gült, Renthen und Verfälle ausgefordert, zu Unserm meisten Nutz gewandt und angelegt, und so ihnen einige Wiedertwärtigkeiten begegnet dieselbige abgestellt werde.

Von

Von Quellung der wilden Wässer re.

W sollen auch vielgedachte unsere Ambtleute und Befehlhaber mit Fleiß daran seyn, daß die wilde Wässer aus ihren Flüssen ohne Erlaubnuß Unser, oder der derjenigen die es von uns haben, nicht gequelt noch getrungen werden, die es auch Jug und Gerechtigkeit haben, nicht zu ungebührlichen Zeiten oder Manieren gebrauchen.

Daß niemand den andern vertrencke oder verdrüge.

Daß einjeder daß Wasser in den alten Fluß bringe auf dem Seien, oder mit willen derjenigen, da es über gehet.

Aufrechte Verträge zu halten.

Alle aufrechte Verträge sollen gehalten, und so sie gebrochen, die Peen gefordert werden, wie in Unser Policey-Ordnung am 49. Blat auch versehen.

Die Gebotter zu vollenziehen.

Aufsicht zu haben, daß unsere Gebotter ins gemein oder sonderlich gehalten, auch nicht übertreten werden.

Von Auswerffen oder Versetzen der Peele.

Ergleichen daß durch niemand einige Peele ohne Fürwissen und Berwilligung derjenigen, die es angehen möchte, ausgeworffen oder versetzt werden.

Straf deren so gegen vorgesezte Articul handeln.

W in den vorgesezten nechsten vier Articulen jemand's Überfahung thäte, sollen Unser Ambtleut und Befehlhaber dieselbige darum fürnehmen und straffen, auch Unsern Brüchtenmeister und Landtschreiber anzeigen.

Die Untertthanen für ungebührliche Beschwerung und Gewalt der Bergaderung, Durchzüg, Herzmioseknecht, und ander dergleichen Beschwerden zu verthätigen.

W Annehe in unserm Abssein einige Bergaderungen, Durchzüg, Herzmioseknecht, oder andere dergleichen Beschwerden sich zutragen würden, sollen Unsere Ambtleut und Befehlhaber unsere Untertthanen für ungebührliche Beschwerung und Gewalt, so viel an ihnen, schützen und verthätigen helfen.

Den Ordnungen so albereit ausgangen, und künfftig ferner ausgehn mögen, allenthalben fleißig nachzusehen.

W wir hiebevot ein Rechts-Ordnung und Reformation der Gerichter, dergleichen ein Ordnung und neben Befehl unsere Lehn-Güter belangend, und wie es damit zu halten, in Truck gegeben und

und verkündigt, folgendes auch der Hof's- Richter und Laetbend halber, sicherer Maas und Ordnung allen unsern Ambtleut und Befehlhaberen zugeschrieben, zu dem neulich Unser vorigen Edict, mit etlich wenig Veränderungen nochmalts publiciren, darbey ein sonderer Policy- Ordnung verfassen, und darinnen noch ferner nothwendige, und zu gemeinem Nutz dienliche Articul stellen lassen, so sollen unsere Ambtleut und Befehlhaber sich vorgemelter Rechts- und Lehn- Ordnung, dergleichen der Hof's- Richter und Laetbend halber ausgegangen Befehls, wie auch vorgesehtes Edicts und Policy- Ordnung, erinnern, denselben alles ihres Inhalts, und was Wir dergestalt ferner für Ordnung gen aufrichten, nachkommen, auch mit treuen Fleiß darauf sehen, daß denen allenthalben gelebt, und nicht gesäumt, noch darwider gethan oder gehandelt werde. Und so jemand dargegen zu thun unterstehen würde, solches abzuschaffen, das Ungebühr straffen, und niemand darinnen übersehen. Da sie dasselbig aber nicht vermögten, unsäumllich Uns, oder Unsern darzu verordneten Råthen schriftlich zu erkennen geben, unsers Befehls zu gewarten, und mitlerweil so viel an ihnen, wehren und verhüten. Damit auch niemand Unwissenheit halber sich zu beklagen, sollen sie auf allen Ungebotten Bedingen, da aber der Keins gehalten, zu allen vier Monaten unser Edict und Policy- Ordnung gen öffentlich verlesen lassen, wie zu Ende derselben versehen und ferner vermelt ist.

Was zu thun oder zu bestellen, geschrieben oder sonst befohlen, dasselbig unnachlässig auszurichten.

Wannehe auch unsern Ambtleuten und Befehlhaberen etwas zu thun oder zu bestellen geschrieben, oder sonst befohlen, sollen sie dieselbig unnachlässig ausrichten, oder so redliche Ursachen fürhanden, warum sie es nicht thun könten, anstund überschreiben, Bescheids zu gewarten.

Da die Pastor verstorben, oder abkommen, das fürderlich andere bequeme angestellt werden.

Seinige durch Uns, oder andere Collatoren angesetzte Pastor verstorben, oder sonst abkommen würden, sollen unsere Ambtleut und Befehlhaber Uns die Gelegenheit alsbald verständigen, damit Wir da es Uns gebührt, andere bequeme fürderlich anstellen, oder aber andern die solche Kirchen zu vergeben, dergewegen schreiben, und ihre presentirten ihrer Lehr, Lebens und Wandels halben unterfragen lassen mögen.

Da Vicarien erledigt, die Gelegenheit zu erkennen geben.

Wie sie gleichfalls, was Vicarien, derer Wir, Gister jederzeit fällig, Uns zu berichten, auch fleißig Aufmerckens zu haben, damit kein Vicarien verdunkelt, noch die Nutzbarkeit in andere Wege, ohn Unser Fürwissen gewand werden. Welche

Den Befehlhabern in ihren Gebrechen guten Rath, Fürderung und Hülff mitzutheilen.

Sie auch Unsere Ambtleut Unfern Vögten, Richtern, Schultheis-
sen, Kelnern, Rentmeistern, und andern Dienern, da densel-
ben sonst einige Gebrechen Unsere Sachen belangend, fürfal-
len würden, auf ihr Ansuchen (welches in allweg fürhin, und
ehe solches von denselben an Uns gelangt, beschehen soll) ihren guten
Rath, Fürderung und Hülff mitzutheilen, und in dem sich treulich, und
nach ihrer bester Verständniß zu erzeigen, als sie gleichfalls in ihren An-
ligen und Gebrechen, Uns und Unsere Sachen berührent (da sich die
Gelegenheit dermassen begibt) mit gerührten Befehlhaber sich der
Nothturst nach besprechen mögen.

Welche zu Bedienung der Pfarckirchen zu gestatten oder nicht.

Sie Eben dem sollen sie fleißig Aufsicht haben, daß an den Orten,
da die Gift oder Collation der Pfarckirchen andern zusteht, zu
Bedienung derselben keiner zugelassen werde, er sey dann Nutz
und bequäm darzu befunden, zu dem willig, dieselbige Kirch
eigener Person zu bedienen. Wie es auch mit den Vicarien, so in Kraft
ihrer Foundation persönliche Residentz erfordern, zu halten. Im Fall
aber diejenigen so bequäm befunden und dergestalt zu Bedienung der
Kirchen zugelassen, folgendß bey der Personal-Bedienung nicht bleiben,
oder ihr Leben ärgeren, und wie frommen Christlichen Seelsorgern wohl
ansteht und gebührt, sich nicht halten würden, sollen Unsere Ambtleut
und Befehlhaber solchs (es seyen dieselbe durch Uns oder andere præsen-
tirt) außs fürderlichst mit allem Bericht zu erkennen geben, um nothturst-
tig Einsehens derwegen fürzunehmen, und geschehen zu lassen.

Den Pastoren so incorporirte Kirchen bedienen, und mit
gnugsamer Competenz nicht versorgt, darzu zu verhelffen.

Sie Nachdem viel Kirchen so geringes Einkommens seyn, daß ein
ehrlich Mann sich darauf nicht erhalten mag, derwegen oft-
mahls kein geschickte Prediger und Pfarher zu an solchen Der-
tern zu bekommen. Da dann dieselbige Pfarckirchen, und
deren Aufkömsten, den Stiften, Clöstern oder anderen incorporirt,
sollen gerührte unsere Ambtleut und Befehlhaber Uns die Gelegenheit
mit allen nothturstigen Bericht verständigen, um bey denjenigen wel-
chen solche incorporaciones in vorigen Zeiten vergönt, daran zu seyn,
und dieselbige zu erfordern, gemelten Pastorn ein ehrlich und zimlich
Einkommens und Competenz zu zuordnen.

Die Sendt jährlichß halten zu lassen.

Sie sollen auch zu Ausrottung der Bosheit, Sünden, Laster
und Schande, unser Ambtleut und Befehlhaber daran seyn,
daß die Sendt an allen Dertern jährlich vermög unser hievor
ausgangener Ordnung und Befehls gehalten, kein Gottes-
läster-

lästerlich und unehrlich Leben und Handel, als Ehebrecherey, die mit ihren Verwandten sich anlegen, offenbahre Hurerey, Kuppelerey, Fluchen und Schweren, Ubelhaltung und Beschwerung der Eltern, Wuchererey, Betriegererey, Wichelen, Wahrsagen, Beschweren und Zauberey, auch kein wissentliche Auffenthalter und Förderer solcher und dergleichen Laster und Schande gestattet, sondern dieselbige Mängel und Gebrechen gänzlich abgeschafft, gebessert und die Ubertreter wie sich gebührt gestrafft werden.

In beschwerlichen bedenklichen Sachen, oder davon nicht gnugsam Bericht vorhanden, Raht zu begehren.

Somit Unsere Ambtleut und Befehlhaber allen obgemelten Articulen desto besser und beständiger zu geleben, sollen sie jederzeit, da ihnen etwas beschwerlichs und bedenklichs, oder davon nicht gnugsamen Bericht hätten fürfallen würde, Uns, und in Unserm Abwesen, Unsern Rätthen bey der Cancley, die Gelegenheit zu schreiben und verständigen, und also derselben Gutbedüncken und Raht, wie die Sachen zu thun begehren, und Befehls erwarten.

Daß ein jeder seyn Ambt ehrbarlich und treulich bediene.

Beschließlich sollen unsere Ambtleut und Befehlhaber unsere Aembter zu unserm meisten Nutz und Besten, auch Beschützung und Beschirmung unser Unterthanen, ehrbarlich und treulich bedienen, handhaben und verthätigen, und sich in solchen ihren Diensten halten, als getreuen Ambtleuten, Dienern und Befehlhabern zu thun gebührt. Gegeben zu Düsseldorf unter unserm hierauf gedruckten Secret-Siegel am letzten Tage Octobris, Anno fünfzehnhundert und im acht und fünfzigsten.

Edict belangend die Landzwinger und Strassenschender.

SOn Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herz zu Ravensstein, &c. Zügen euch unsere Ambtleuten, Bögten, Schultheisen, Richtern, Burgermeistern, Befehlhabern und sonst allen Unsern Unterthanen hiemit zu wissen, was massen Uns täglichs vorkommt, wie sich viel unnus, friedhässigs, ledigs Gefind zusammen thun, in unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiet unterschleiffen soll, welche den reisenden Mann, und sonst Kauf- und Handelsleute, die allen ihre Nahrung, Handthierung und Gewerbrauchen, auch andere überfallen, streuffen, niederwerffen, absetzen, berauben, eines theils gewaltthätlicher, mörderischer weiß erschiesen und jämmerlich um das Leben bringen, und schier dahin geräth, daß solche Leute dermassen sich stärcken, und in ihrem raubischen Wesen überhand nehmen, daß letztlich dem schwerlich, da diesem nicht vorrauhauet, soll gesteuert und gewehrt werden können. Ob nun wohl vielfältige Mandaten dieser Strassenschender und rauberischer Leute halber, was

was gegen die vorzunehmen, und wie ihnen zubegegnen, ausgangen, so wird doch demselben zu Unserm hohen ungnädigen Mißfallen von niemand wirklich noch mit Ernst nachgesetzt, sondern vermercken, daß von euch Unsern Beambten ihnen durch die Finger gesehen, und von Unsern eigenen Unterthanen denselben Unterscheid geben wird, damit nun solchem Ubel mit mehr gebührenden Ernst fürderlich begegnet, die gemeine Land-Strassen fürterhin von dergleichen verbottenen friedheßigen Thaten befreyet und gesichert seyn und bleiben mögen, wie Wir auch niemand gestatten oder zusehen können, sich in Unser hoher Land-Fürstlicher Obrigkeit und Gebieth einigen Gewalts, wie gering der auch seyn mög, zu gebrauchen, gelüsten zu lassen, so erinnern Wir euch nochmahls, obangedeuten Unsern vorigen ausgekündigten Mandaten, insonderheit dem in Junio verschieenen sechs und sechzigsten Jahrs die Land-Strassenschänder und Müßiggänger halben erneuertem und in Truck ausgangenem Edicts alles ihres Inhalts unnachlässig zu geleben, und gebieten darauf euch unsern Ambtleuten und Befehlhabern hiemit ernstlich, solche offene Landzwinger und Strassenschänder, die also auf mörderischer weiß die Strassen entfreyen, in Unserm Gebieth mit nichten zu gedulden, sondern so bald euch einige Anzeig davon vorkommt, wohl gerüst zu erheben, sie daraus zu schaffen, denselben mit ernst nachzutrackten, mit dem Bloßenschlag zu verfolgen, niederwerffen, zu gefänglicher Haft zu bringen, alles was sie haben, Preiß zu machen, und da in solchem Angriff oder Verfolgen einige umbracht, damit soll niemand gefrevelt haben, welche auch also auf ofner frischer That betreten, die vermög obangezogenen Edicts an das nächste Gericht zu Recht anzuklagen, über ihre begangene That auf einem Gerichts-Tag der Erkänntniß gewärtig zu sen, und die folgendes zu gebührlicher Straf zu stellen, auch bey den Unterthanen insgemein ernstlich daran seyn, daß sie nicht beherberget, gehauset oder einiger wissentlicher Unterschleif (derwegen dann die Heck und andere verdächtige Herbergen allerdings, und bis zu Unser ferner Erlaubniß abzuschaffen) geben werde, und da dem in einigem Theil (wie ihr dann zuvor männiglich zu verwarnen) zuwiedergethan, denselben als den Mitthäter und Receptatoren gefänglich anzunehmen, und Uns der Gelegenheit zu verständigen, damit dieselbige folgendes in gleichem zu Recht angeklagt, und nach Ausweisung gemeiner beschriebener Rechten, und des heiligen Reichs Constitution, Landfrieden, Ordnung oder Abschiede, die gebührende Straf wiederfahren möge; Wie Wir auch an die Unsere von der Ritterschaft gnädiglich gesinnen, und sonst Unsere in Städten, Flecken, Dörffern und Communen eingeseffene Unterthanen hiemit ernstlich vermahnen, auf Ansuchen und Erfordern Unseres Marschalcks, Ambtleute auch Hoffschützenmeisters, und dem untergebene reißige einspennige, dergleichen dem anziehen des Bloßenschlags zu solcher Noth, bey Vermeidung unser höchster Ungnad, unweigerlich zu folgen, dasselbig Unheil vorgerührter Gestalt nach euerem besten Vermögen abzuwenden, und darin nicht wiederwärtig zu erzeigen, inmassen dann auf solchen Fall den

den Gehorsamen und Gutherzigen neben den Beschädigten erlaubt sein soll, gegen die Säumige und Ungehorsame alles derwegen aufgewandten Kosten und Schaden sich zu erholen, und Uns darzu gebührende Straf vorbehalten haben wollen, dann Wir sonst geneigt und urbietig, da einige Spruch und Forderung gegen jemand zu haben vermeint, demselben darzu er befugt, in Unserm Gebieth schleunig zu verhelffen, und gebührlich Recht gedeyen und wiederfahren zu lassen, daran sich auch billig männiglich zu ersättigen, und solcher eigenthätlichen verbottenen Handlungen zu bemüßigen, daß meynen Wir ernstlich, und wollen Uns zu euch gänzlich versehen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierauf gedruckten Secret-Siegel, am 20. Monats-Tag Febr. im 1579. Jahr.

Folgt nun das Edict davon in nächstvorigem Meldung geschehen.

W In Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Güllich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. Thun euch Unsern Ambleuten, Bögten, Schultheisen, Richtern, Bürgermeistern, Befehlhaber und sonst allen Unsern Unterthanen hiemit kund und zu wissen. Daß wiewohl Wir zu mehrmahlen von wegen Herrnloser geartender Knecht, Rauber und andern Fried- heßigen verwegenen Gesindleins, dergleichen der starcken Bettler, auch derjenigien so in den Herbergen verdächtiger Weiß ligen und kein Gewerb oder Handthierung haben, zu dem der Fremden Inkömmlingen, die in Unsern Städten und Flecken anders nicht dann auf Vorzeigung besiegelten Scheins von ihrer Obrigkeit, wie sie sich daselbst gehalten und abaeschieden, zu gedulden, durch Unser offen Edict auskündigen lassen, Wir dennoch solches ungeachtet, bis daher im Berck überflüssig gespürt. daß dem mit solchem Ernst und Fleiß, als die Nothturft erfordert, nicht nachgesetzt oder steif darob gehalten, dann wie öffentlich am Tag die Strassen in Unsern Fürstenthumen und Landen von solchem friedheßigen Gesind, so sich in grosser Anzahl darinn enthalten und einkommt, je länger je mehr gang unsicher und dessen Muthwillen nicht gewehrt, sondern mit Raub, nam: Plünderung und thätiger Bergewaltigung, darunter auch viel ums Leben kommen, ihres Gefallens handeln und darinn des Heil. Reichs und Unserer eigenen Unterthanen nicht verschöner, welches Uns dann wie männiglich zuermessen am höchsten verkleinerlich. Demnach und in Ansehung solches gemeinen Rechts, des heiligen Reichs hochverpeenten Landfrieden, Ordnung, Abschieden und ausgekündigten Kayserlichen Mandaten stracks zuwider, auch zu schwerlicher Verletzung Unser Landfürstlicher Obrigkeit und schädlicher Verhinderung gemeiner nothwendiger Gewerb und Commerciien öffentlich reichen thuet. Als wollen Wir solche Unsere publicirte Edicten, sonderlich aber so den 7. Febr. nächstverschiedenen 75. Jahrs ausgangen, nochmahls hiemit erneuert und mit Ernst befohlen haben, auf solche muthwillige Gesellschaft, die unterm Schein daß sie von ihren angegebenen Kriegs- Herrn bestellt und derselben

ben Paßporten oder Erlaubnuß-Brief, ihren Feyanden Abbruch zu thun, erlangt, sich in Unfern Landen heimlich versammeln, ihre Anschläge in den Städten und sonst bey ihren Aufenthältern machen, die Kaufleute, Handthierer oder andere zu Wasser und Land verkundschaften, verfolgen, fangen und berauben, auch die Gefangene bey nächtlicher Weil und Unzeiten durch Unfern Lande und Gebieth führen, etliche Tag heimlich verhalten und ranzioniren, fleißige Achtung zu haben und nicht allein obgemelten Unfern vorigen, sondern auch diesem jetzerwehntem Edict gegen diejenige, die solche thätl. feyandliche Eingrif thun ungeachtet sie die mit ihrer Bestallung, Paßporten oder Erlaubnuß-Briefen zu entschuldigen unterstehen, mit ernstem Fleiß und ohne alle Saumnuß nachzusetzen, Verkundschaftungen oder Verfolgungen, Raubens, Fangens, Verführens oder vermeynten Ranzionirens, in, durch, oder aus Unfern Landen, Städten und Dörffern gebrauchen, und obgemelter gestalt Unfern gemeine Strassen und Ströme entfreyen, treulich nachzutrachten, und dieselbige unangesehen wes Stands oder Weesens die seyen, wie imgleichen diejenige so denselben einigen Rath geben, Anweisung, Hülff oder Beystand leisten, oder auch hausen, herbergen, aufhalten und unterschleiffen, gefänglich einzuziehen und Uns der Gelegenheit unverzüglich zu verständigen, damit Wir dieselbige an das nächst Gericht zu Recht anklagen und über ihre begangene That, auf einen Gerichts-Tag der Erkäntnuß gewärtig zu seyn, folgendes zu verdieneter Straff stellen und bringen lassen mögen. Wie auch Unfern Amtleuten, Befehlhabern und Botten auf ihr Ansuchen und Erfordern, und im Fall der Noth dem Glockenschlag andere Unfern Unterthanen zu solcher Einziehung, Verfolgung und Racheil treulich helfen und folgen, und sich dar in bey Vermendung Unser hoher Ungnad und Straff nicht widerwärtig erzeigen sollen. Dergleichen wollen Wir, daß nochmahls Unfern ausgegangenen Mandaten, die Lediggänger und starcke Bettler, auch welche kein Gewerb antreiben und in den Herbergen verdächtiger Weiß ligen, und ihren Unterschleiff haben und sonst die fremde Inkömmlingen, daß deren keine nicht, dann wie Unfern vorige Befehlen mitbringen, einzunehmen und zu gedulden, betreffend, stracks gelebt. Dieweil auch von wegen der Heck-Herbergen, so an den ungewöhnlichen Strassen und Wälden, wie im gleichen in den Städten und sonst auf dem ebenen flachen Lande vorhanden, allerhand Unterschleiff und Aufenthalt dieses schädlichen friedheßigen Gesindes sich eräugnen, so ist Unser ernstliche Meynung und Befehl, daß ihr Unfern Amtleute und Befehlhaber, dieselbige in Unfern Aemtern euers Befehls jedes Orts, da die befunden, der Gebühr abschaffet, und hinführo, damit solchem Unheil und hochnachtheiliger Gefahr fürkommen, nicht gestattet, wie ihr dann auch diejenige, so gegen Unfern Befehlen mit Unterschleiff- und Aufenthalt solcher Strassenschänder und anderer verdächtigen bisher gehandelt, und derhalben noch ungestraft, neben obgemelter Abstellung zu gebührlicher Abtracht anzuhalten, und sonst in diesen und andern Sachen Unfern vielfältigen ausgegangenen Befehlen, Mandaten, Edicten

und

X

und Policen, Ordnung alles Inhalts mit mehrerem Ernst und Fleiß dan bis daher geschehen, würcklich nachzusetzen, bey Vermeydung Unser Ungnad und Entsetzung euer Aemter und Diensten. Darnach wisset Ihr euch zu richten, und Wir versehen Uns dessen also zu euch gänglich. Geben zu Cleve unter Unserm hierauf gedrucktem Secret-Siegel, am 8. Monats Jun. im 1576. Jahr.

Gemeine Befehl-Schrift von Nachtragen und Brauch
der Büchsen und Röhren.

Nachdem Uns auch täglich viele Niederschläge und Widerwärtigkeiten, so in Unsern Fürstenthumen und Landen mehrertheils durch der Thäter Unfleiß, Unverstand und Unachtsamkeit ihrer Rohr verursacht, vorkommen, ingestalt daß Wir zu Abwendung solchen Unheils eine Nothturft erachten, nicht allein Unsere Unterthanen sich Unser ausgekündigter Policen-Ordnung in dem gemäß zu verhalten, sondern auch ihre Rohr und Wehr ohne erheischende Noth nicht zu tragen noch zu gebrauchen, zu erinnern und anhalten. Als ist gleichfalls Unser Meynung und Befehl, daß ihr öffentlich auf der Canzel publiciren und befehlen lasset, daß keiner Unser Unterthanen hinführo, wan er, entweder zur Brautlaufft, Kindtaufft, Processionen und Gottes-Tracht oder andern Beykommsten erfordert und gehen wolle, einig Rohr nachtrage noch gebrauchte, sondern solche seine Wehr zur Noth anderer Defension, und auf Forderung und Befehl der Obrigkeit allein verwahre, sonst aber ein ander Wehr gebrauchte, damit alle Unglück und Gefahr so viel möglich abgewendet, und Wir diejenige, so dargegen handeln in ernste Straf zu nehmen, nicht verursacht werden,

am 28. Januarii, Anno

1608.



Ordnung



Ordnung Unser Johannis Wilhelms von
 Gottes Gnaden, Herzog zu Göllich, Cleve und Berg,
 Grafen zu der Marck, Ravensperg und Mörß, Herrn zu Revenstein &c.
 Land-Schreiber, darinnen auch etliche Puncten, so Unsere Gölliche,
 Bergische und Ravenspergische, Ambtleut, Bögt, Schultheisen,
 Richtere, Dingere und andere Dienere betreffen, wie die
 selbe bey den Brüchten-Verhören, und
 sonst sich zu verhalten.

Die Brüchten sollen alle Jahrs zu Eingang Mars
 anzufangen in jedem Ambt und auf sichere Monat, wie die
 unten beygefügte Distribution der Aembter ausweist, ein-
 mahl und also in allen und jeden Aembtern Unsers Fürsten-
 thums Göllich und Berg vor ausgang des Monats Martii
 gehört werden, und nicht aus einem Jahr in das ander unverthätigt ste-
 hen bleiben, es seyen gleich wenig oder viel Brüchten vorhanden, und
 soll Unser jedes Lands verordneter Brüchten-Meister oder Land-Schrei-
 ber bey Unsern Ambtleuten und Bögten daran seyn, alsbald er ihnen die
 Zeit seiner Ankunft wissen läßt, daß sie alsdann alle andere Geschäften
 hinstellen, des Brüchten-Verhørs auswarten, und dem Land-Schrei-
 ber vorhin anzeigen, auf welche Malstat er sich zu ihnen begeben soll, doch
 daß in dem Monat Julio des Arns halben kein Brüchten-Verhör anzu-
 stellen, wie gleichfals auch in Aprili, damit zu Anfang desselben Monats
 Aprilis die Brüchten-Zettulen in Unsern Rechen-Cammer auf Düsseldorf
 überschickt, dieselbe durchsehen, folgendes der Land-Schreiber beschei-
 den, und alle Sachen mit ihme vor dem May, da nöthig, veralichen
 werden mögen. Im Fall auch jemand aus Unsern Ambtleuten, Bögten,
 Schultheisen, Richtern und andern dergleichen Befehlhabern auf vor-
 gehend Ausschreiben die verordnete Zeit zum Brüchten-Verhör wird
 unverricht hintreiben lassen, soll demselben, er hätte sich dann der Ge-
 bühr bey Uns entschuldigt, der zehnte Pfening aus den Brüchten, oder
 was ihme daraus zugelegt, nicht gefolgt, sondern abgezogen und Uns
 einbracht werden.

Unsere Bögte, Schultheisen, Richtere und wer des mehr zu thun,
 sollen was auf den ungebotten Bedingen für Brüchtfällige Klagden vor-
 kommen, alsbald nach gehaltenem Geding verzeichnet, den Ambtleuten
 zustellen, wie sie dann auch zu allen vierzehn Tagen die Richter zu hal-
 ten, und alsdann ehe und zuvor das Gericht behegt, die Gerichts-Per-
 sonen und Botten, was vor Sachen, so strafwürdig und daran Unser

Interesse gelegen, bey ihren Eyden anzuzeigen, zu ermahnen die Bögte und andere, wie oben, auch was ihnen wißig selbst anzugeben, welches die Gericht-Schreiber in ein sonder Buch fleißig aufzuzeichnen, und jedesmahl gedachten Ambtleuten darab Bericht zu thun, damit dieselben was für brüchthastige Sachen seyen, wissen, auch ihre Brüchten- oder Klag-Bücher richtig halten mögen.

Unsere Ambtleute, Bögte oder andere wie obgerührt, sollen dem Brüchtenmeister oder Landschreiber einen Monat zuvor, ehe er in unsere Aempter vermög der Ordnung kommen wird, übersenden die Fertigkeiten von den Brüchten, die in den Aemptern ihres Befehls zu verthätigen, mit allem nothdürftigen gründlichen und klaren Bericht, daraus der Landschreiber aller Gelegenheit und was des Orts vorzunehmen, vorhin sich zu erkündigen, und daß auch durch gerührte Unsere Ambtleute Bögte und andere Diener wie vorgemelt, vor der Zeit ausfündig gemacht seye, wem die Brüchten aufzulegen, damit Unser Brüchtenmeister oder Landschreiber derhalben nicht lang vergeblich aufgehalten und dadurch Kosten verursacht werden.

Da sich unterdessen zutrüge, daß jemand der gebrücht sich zu Recht thäte er bieten, solle ihm dasselbig im Fall seine Ubertretung nicht bekännlich, notori, oder sonst incontinenti beweißliche auch vermög der Rechten und publicirten Ordnungen und Edicten in sich straflich, durch Unsere Ambtleute, Bögte und andere wie oben, nicht geweigert werden, sondern unverzüglich, wie sich gebührt und unpartheyisch wiederfahren auch durch Unsere Ambtleute und Befehlhaber zu Recht verklärt und daselbst erkennt werden, ob er der That schuldig und also brüchtig oder straflich seye oder nicht, im Fall aber einiger vorhin seine Brüchten zu erlegen sich willig eingelassen, und doch folgend im Brüchten-Berhör des zurück fiel und sich weigerte, und Unser Amtmann und Landschreiber ihnen derhalben entweder gülich zu berichten, oder sonst durch den Landschreiber Rechtens mit ihm zu pflegen genöthigt würden, so sollen nach Austracht der Sachen dem Brüchthastigen nicht allein die Brüchten zu bezahlen obliegen, sondern ihm darneben noch etwas weiters zu erlegen eingebunden werden, von wegen des langweiligen Aufhaltens, so er im Brüchten-Berhör dardurch verursacht, jedoch soll derjenig so in der ersten Instanz der Sachen unterligen würde, und dem daselbst die Brücht auferlegt die zu bezahlen, unerwogen davon appellirt, angehalten, aber da er in zweyter Instanz die Sachen gegen seinen Widertheil gewönne, soll ihm alsdann gegen denselben sich der vorhin bezahlten Brüchten oder Abtracht wieder zu erholen frey stehen, auch darzu sein Ansuchen verholffen werden.

Damit auch Unsere Ambtleute, Bögte und sonst wie oben, andere Unsere und ihr eigene Sachen im besten darnach richten, und des Brüchten-Berhörs auswarten mögen, so soll Unser Landschreiber daran seyn, daß vermög der Anzeignuß, die Brüchten der Aempter in den bestimm-

bestimmten Monaten fürgenommen, verhört und verthätigt werden,
nemlich im Obertheil Unsers Fürstenthums Gülich.

Graffschaft Newenar	}	in Majo & Junio.
Nembter Singig und Remagen		
Münstereiffel	}	in Augusto & Septembri.
Eußkirchen		
Ehonberg	}	in Octobri.
Monjone		
Heimbach	}	in Novembri.
Rideggen		
Wilhelmstein	}	in Decembri.
Schweiler		
Deuren	}	in Januario.
Norvenig		
Behrmeisterei	}	in Februario.
Bergheim		
Laster	}	in Martio.

Aber im Untertheil berührtes Unsers Fürstenthums Gülich.

Im Ambt Gülich	}	in Majo.
Seilenkirchen		
Gladbach	}	in Augusto.
Grevenbroich		
Millen	}	in Septembri & Octobri.
Born		
Bruggen	}	in Novembri.
Heinsberg		
Randerath	}	in Decembri.
Wassenberg		
Bosler	}	in Januario.
	}	in Februario.

In Unserm Fürstenthum Berg.

Düsseldorf	}	in Martio.
Angermont		
Lansberg	}	in Majo.
Wettman		
Elberfeld	}	in Junio.
Beienburg		
Solingen	}	in Augusto.
Burg		
Monheim	}	
Wisenloe		

6

Bornfeld

Bornfeld	}	in Septembri.
Suckschwagen		
Steinbach	}	in Octobri.
Winded		
Blandenberg	}	in Novembri.
Lewenberg		
Lülstorf		

Unser Landschreiber soll im Verhör der Brüchten in Beyseyn Unserer Ambtleute, Bögte, auch anderer wie oben, und Unsers Gerichtschreibers in jedem Amt das Wort thun, und samt dem Amtmann den Brüchthastigen nach Befinden und Gelegenheit der That, Exces und Personen die Brüchten und Büßen auslegen und denen ihr End geben.

Berührte Unsere Ambtleut und Landschreiber sollen mit Fleiß daran seyn, daß im Verhör den Brüchten und Straf der Ubelthat vornemlich Gottes Ehr, Vertilgung und Abwendung des Bösen gesucht.

Daß die Frommen beschirmt und verthätigt, die Bösen aber nach Gelegenheit ihrer Überfahung darvor angesehen und gestraft werden.

Daß den Armen und Unschuldigen zu Verschöning der Reichen und Schuldigen die Brüchten nicht auferlegt.

Daß die Einfältigen und Gehorsamen verschönt und milder als andere Widersetzige gehalten.

Daß die Muhtwilligen nicht übersehen.

Daß alle unrechtmäßige Gewalt abgestellt.

Daß niemand zugesehen werde im Muhtwillen zu verharren.

Daß jederman Recht geschehe.

Daß Gehorsam und Eintrag erhalten und Zwentrag fürkommen.

Daß die Straf mehr zu gemeiner Besserung dann zu Verderben der Personen fürgenommen.

Und sonst im Brüchten-Verhör Aufmerckens haben, auch vor sich selbst erkündigen, daß keine Ubelthaten und Überfahrungen verschwiegen werden, und in Auslegung der Bestrafung und Brüchten keines Freundschaft oder Sippschaft ansehen.

Welche oftmals oder muhtwillig verbrechen, und nach dem Schad nicht fragen, oder Weib und Kinder dessen entgelten oder Gebrech leiden lassen, daß dieselbigen ein Zeitlang vor die Brüchten und zur Buß im Thurn mit Wasser und Brodt zu essen gezüchtigt werden.

Daß bey den Muhtwilligen, die einmahl begnadet, wiederkommen darnach von neuen verbrechen, also daß keine Besserung zu finden noch zu vermuthen, die Gelegenheit mit allem Bericht an Uns gelangt werde, damit gegen dieselbige gebührlich nohtwendig Einsehens geschehen möge.

Daß die Brüchten verthätigt und genommen werden nach Gelegenheit der That, der Personen und des Rechts an einem jeden Ort. Daß

Daß die Straffen der Todtschläger, und so Ehebruch, Blutschand und andere Hochstrafliche excessen begangen, nicht dann mit Unserm Vorwissen und Befehl vergeit, erörtert und verthätigt werden.

Der Landschreiber soll in jedem Ambt erfahren, ob auch einige und welche Todtschläger und andere, so peinliche Capital Ubertretung begangen, vorhanden, so noch verthätigt, ob sie gleich mit den Partheyen versöhnet, doch ohne unser Gleid und erlangte Gnad, in Unsern Ambtern da der Todtschlag oder andere obgemelte Ubertretung sich zugetragen, oder auch in unsern Ambtern nechst dabey gestattet, vergeit und unterschleift werden. Und so fern es nicht beschehen, alsdann noch neben Unsern Ambtleuten und Befehlhabern daran seyn, daß davon Kund und Kundschaften, Schuld und Unschuld, und wie der Todtschlag oder andere Ubertretung beschehen, verhöret, und alle Gelegenheit derwegen in Unserer Cansley überschickt werde, mit Vermeldung was der Todtschläger oder Ubertretter nächst Gesipten sich erbiten, und derselben Vermögen sey, ob sie mit des Entleibten Freundschaft oder Beschädigten ausgesöhnet, verglichen, und wie die Sachen allenthalben geschaffen, um folgendes ferner darinnen haben zu befehlen, und die ausgetretene oder wieder eingeschlichene Todtschläger und Ubertreter mit gebührlichen Rechten zu verfolgen.

Auch sollen Unserer Ambtleute und Befehlhaber, dessen unser Landschreiber sie gleichfalls zu erinnern, so bald einige Todtschläge in Unsern Ambtern und Gebiethen begangen, anstund das Rohtgericht halten, und an den Orten da kein sonderlicher Brauch desselben vorhanden, die Besichtigung des Entleibten für die Begräbnuß mit Vorheischung des Besichtigten oder dessen Freundschaft thun, die Bund und Beschädigung, ob solche tödlich oder nicht, durch sich oder andere dessen erfahrene Personen ermessen, Kund und Kundschaften, die davon Wissen haben mögen, fürnehmen und verhören, ob der Todtschlag muhtwillig oder versehlich, oder zur Rohtwehr begangen, und ob der Todtschläger zu solchem Unfall auffseyllich oder sonst Casualiter und Unversehens kommen, oder daß sich der Entleibter selbst versaumt hätte, und alle Umstände gründlich erkündigen, und des Todtschlägers, oder auch anderer, so gefährliche Sachen und Ubertretung halben entweichen, Güter in Verbot und Zuschlag legen und aufschreiben, bis alle Gelegenheit an Uns gelangt, und Wir dieselben, auch ob und wie man sich mit den Freunden versöhnet und verglichen, berichtet, und durch Uns darinnen befohlen sey, was man sich in dem zu verhalten.

In den Fällen aber, da Annotatio der verwichener Ubelthäter Güter von Uns befohlen, soll nachfolgender Gestalt damit verfahren werden, daß nemlich vermög der Kayserlichen Halsgerichts-Ordnung am 206. Capitul, und Titul, wie es mit flüchtiger Ubelthäter Güter gehalten werden soll, in Bentwesen zweyer oder dreyer des Flüchtigen Freunde, und in Geaenwart zweyer Scheffen und Unfers Gerichtschreibers allsolche Güter mit bereit aufgerichter Designation conferirt,

riert, folgendes daßjenige was auf den Aufkömsten nicht ligen, und verderblich werden möchte, zum theursten verkauft, und darab gemacht Kaufgeld, samt Verzeichnuß der übrigen Güter hinter das Gericht gelegt und verhalten, darneben gedachter Flüchtiger zweymahl nacheinander durch offene Edicta sich zu verthätigen gerichtlich citirt und eingefordert, und da er nicht erscheinen thäte, nach umgang Jahrs frist die Gelegenheit an Uns, gestalt ferner darnach haben zu befehlen überschreiben, jedoch daß des verwichenen Ubelthäters hinterlassenen Weib und Kinder nothdürftige alimentia aus angeregten Gütern verordnet werde.

Unser Landschreiber soll sich in Unsern Aemtern erkündigen ob auch Unsere Amtleute und Befehlhabere ihrem Befehl nachsetzen, in dem daß so bald einige gefangene angenommen, dieselbe nicht lang verhalten, sondern anstund alle Gelegenheit erkündigt und bey Uns Bescheid erholt werde, ob sie peinlich versucht, zu Recht gestellt oder der Haftung erlassen werden sollen.

Dergleichen soll er Unsere Amtleute erinnern, Acht zu haben, ob die gefängliche Annehmung der Unterthanen oder anderer durch Verklagung einer privat Personen oder Inquisition und Ampts halber geschehen und fürgenommen worden, und wan jemand durch Anflag, wie oben. in Haft gezogen, daß der Anfläger, in dem er nicht gnugsam gefesselt oder Versicherung gethan, der Klag abzuwarten, auch mit in Haft gestellt werde.

Da einiger Überfahrer von andern angegeben, daß man beyder Personen des Angebers und desjenigen der angegeben würde, Gelegenheit anzumercken und Acht zu haben, auch Erkündigung geschehe der Umstände, Indicien und Vermuthungen, wo die gnugsam, alsdann zu Recht anzunehmen, insonderheit so viel zu mehr, wo es leichtfertige und argwöhnige Personen wären.

So sich durch Angeden bey Unsern Amtleuten und Befehlhabern, oder sonst im Brüchten-Berhör zutragen mögt, daß von Ubertretung wegen ein gemein grosse Jam vorhanden, alsdann soll dem Landschreiber neben den Amtleuten obligen zu erkündigen und zu inquiren, von was Personen und Ursachen das Gerücht herkomme, auch Acht zu haben auf den Argwohn, Indicia und Vermuthungen, und folgendes nach Befinden die Annehmung und Versicherung geschehen zu lassen, doch wo grosse Jam und Vermuthung wäre, auf Personen die flüchtig und des Weichens verdächtig, dieselbe mögten vor der beschehener Erforschung angenommen werden.

Hierneben soll Unser Landschreiber sich in Unsern Aemtern erkündigen, ob auch durch Unsere Amtleute und Befehlhabere Einsichens geschehe, daß jemand mit der That ohne Erkenntnuß des Rechts daß sein genommen, daraus getrungen oder sonst gewaltiger ungebührlicher Weis beschwert werde, Unrecht und Überlast geschehe, und da solches jemand begegnet wäre, ob auch Restitution und Abstellung beschehen und

und daran zu seyn, daß die Thäter gleichwohl gebrüchtet, oder sonst nach Gelegenheit der Ubersahrung gestraft werden.

Item, Ob auch nach Partheyligkeit die Sachen verhandelt.

Zudem soll er bey Unsern Ambtleuten und Befehlhabern daran seyn, da jemand austretten oder sonst Jemand würde, oder seinen Gehentheil mit der That beschädigte, daß mit Fleiß darnach getrachtet, den oder dieselbigen in Haftung zu bringen.

So aber jemand dreuen würde, daß derselb gnugsam Bürgen setze und Versicherung stelle gegen den Bedreueten, nichts dann mit gebührliehen Rechten fürzunehmen.

Demnächst hätten auch Unsere Ambtleut und Landschreiber Aufsicht zu haben, und ordentlicher Weiß verbieten zu lassen, keinen Jemand Brandschatz oder Ranzion folgen zu lassen oder zu geben auf ein Peen.

Item, daß man keinen muthwilligen Jemand söhnen lasse, zu Gnaden nehme oder das Land vergönne.

Item, daß die wissentliche Aufenthälter angeregter Feind Mordbrenner, Dieb und Strassenschender gestraft werden, gleich den Thätern.

So einige Bhebrieß fürkommen würden, soll Unser Landschreiber neben Unsern Ambtleuten dieselbige besehen und zum fleißigsten erkündigen und erfahren, wer die geschrieben oder wo sich die Thäter enthalten.

Da einiger ausgetrettener muthwilliger Jemand nieder geworffen oder angehalten würde, sollen sie fleißig nach allen Umständen fragen, wo er vor, nach und mitler Zeit seines Austretten bis an den Tag seinen Unterzug gehabt und unterschleift worden.

Wer ihme zu der Bheden gerathen und mit wes Borwissen er solche angefangen und fürgenommen.

Welche sein Mithülffer und Gesellen gewesen, und wer ihme Rundschaft oder Brandschatz zubracht, wer ihnen übersehen und geduldet habe.

So diejenigen, welche in Unser Landfürstlicher Hoheit eigen Bericht haben, obgemelten Puncten zugegen etwas gestatten würden, soll Unser Landschreiber dieselbige erinnern, Unserm Befehl und Ordnung zugeleben und nachzukommen, im Fall sie aber darin widerwärtig und nachlässig befunden, wird Unsern Ambtleuten des Orts, da sie gefessen, hiemit aufgelegt und eingebunden, die Gelegenheit mit allen Umständen unverzüglich anzufügen.

Da auch Unser Landschreiber erfahren würde, daß auf den Gränzen und bey Unsern Benachbarten einige Land: Fried: Brüchtige ofne Mißthäter und muthwillige unterschleift, soll er die Gelegenheit mit wahrem Bericht Uns verständigen.

Nichts weniger sollen Unsere Ambtleut, Landschreiber, Böate, Richter und Diener, wie oben, erkündigen, ob Unsere Lehn: und andere Güter, dergleichen Unsere Diensten verdunkelt oder von jemand unterzogen.

Demnächst, ob in umgahn der Diensten bey den unterthanen Gleichheit gehalten, und ob auch die unterschaffen durch jemand unserer Befehlhaber in einigem Theil und sonderlich in Arnd und in der Saat beschwert, gebetten oder denselben angemuhet werde, ihnen mit Wagen, Pferden oder sonst zu dienen. Dann sie allein ihnen daß sie Uns und den Unsern zu thun schuldig, aufzuladen und das gemelte unsere Unterthanen mit keinen fernern Diensten beschweret oder überladen, auch sonst keine Diensten jemand anders verlassen oder verleht werden, dann mit Unserm Vorwissen und austrücklichen Befehl, sonderliche Achtung nehmen.

Danneben sollen sie erkündigen die Gestalt Unser Freyen, Dienst- und Herwagen, dergleichen Karren und Dienstpferden an einem jeden Ort, ob es auch damit und sonst, wie sich gebührt gehalten, oder aber etliche umgangen und übersehen werden, und Uns solches alles (da der wegen etwas befunden würde) überschreiben.

Dergleichen nachfragen, ob auch einige in ärgerlichem verdammten bösen Leben des Ehebruchs, und sonst, in den Aemtern gestattet und gegen Unsere Edict geduldet werden.

Was sie in diesem und anderem befinden, sollen sie aufzeichnen und zu erkennen geben, und dabey unser Landschreiber desto weniger nicht unsere Amtleute und Befehlhaber unterweisen und vermahnen daß es gebessert werde.

So auch einige verkehrte und aufrührische verdammte Lehr wider Unsere ausgegangene Edicten in den Aemtern öffentlich oder heimlich gepflanzt und gestattet, soll Unser Landschreiber sich des mit Fleiß neben Unsern Amtleuten und Befehlhabern erkündigen, dieselbige Prediger oder Lehrer vorbecheiden, sie mit Ernst erinnern und vermahnen von solchen Verführungen abzustehen, und da keine Ablassung und Besserung desfalls zu verhoffen, die Gelegenheit mit allen Umständen Uns unterschiedlich verständigen.

Der Landschreiber soll in Unsern Aemtern erfragen, ob einige Confiscirte und Uns erfallene Güter daselbsten seyen, durch wen, wie oder wohin die gebracht, ob durch Uns oder von Unsert wegen, wie sich mit solchen Gütern zu verhalten, Befehl geben, der gleichen ob und wie demselben Befehl nachgesetzt sey.

Ferner befehlen Wir ihnen samt und besonder, sich den ausgegangenen Policeny- und Amtleute-Ordnungen, Edicten und Befehlen, so hiebvor publicirt, und die Wie hernächst ausgehen lassen möchten, der Gebühr zu gehorsamen, und fleißig und eigentlich zu erfahren und aufsicht zu haben, daß denselben durchaus und allenthalben nachkommen und gelebt werde, indem sich aber darinnen einig Gebrech zutrüge, daß solches abgestelt, die Ubertreter davor angesehen, gebrücht und gestraft, oder Uns davon alle Gestalt zu erkennen geben werde.

Sollen auch mit sonderem Fleiß Erkündigung thun, wie jedes Ort in Unsern Aemtern Unsere Hoheit und Gerechtigkeit verthätigt, gehand-

handhabt, und was Wir in Gebrauch gehabt oder noch haben, daß Wir darinnen ungehindert gehalten, und niemand zu Abbruch Unser Hoheit und Gerechtigkeit darin zu greiffen, oder sich daneben einzudringen gestattet werde, sondern so jemand Spruch oder Gerechtigkeit darzu zu haben vermeinen wolle, soll durch unsere Amtleute, Landschreiber, Procuratorem Fiscal, da ihnen darbey gegenwärtig zu seyn, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen auferlegt und befohlen würde, verhört, und in dem ihnen beducht daß dieselbe Beforderung auf reden stünde, alsdann Uns alle Umstände, Bericht und Befinden der Sachen klärlich anzeigen, doch mitlerzeit und ehe sie in Unser Gemüht und Antwort vernommen, keine Neuerung oder Eingrif weiter gestatten.

Unser Landschreiber soll keine Genöß, Profit Gaben oder Geschenck von wegen Unserer Brüchten von einigen Parthenen oder sonst nehmen oder empfangen, oder durch jemand anders zu seinem Behuef zu sich zu ziehen oder innehaben lassen, auch keine Sollicitation oder Procuration von jemand auf sich laden in Sachen die Uns zu gegen wären, oder seinen Befehl belangen thäten.

Er soll in den Aemtern Erfahrung thun, ob auch vor Unsern Amtleuten oder Befehlhaberen der streuffender Garden und hernlosen Knecht halber Einsehens geschicht, damit unsere Unterthanen von denselben nicht beleidigt oder überfallen werden.

Dergleichen in Unsern Aemtern wie die Gefängnüßen versorgt, und ob die nach Nothturst verwahrt, oder einiger Mangel daran sey, erkündigen, und in Beyseyn Unser Amtleute und Befehlhaber neben Zimmermännern und Maurer Besichtigen und überlegen, wie und welcher Gestalt dieselbe nothturstiglich zu repariren und zu besseren, woher Holz, Stein und andere Materialia, so darzu erfordert werden, am besten und Profitligsten zu nehmen und zu bekommen, was es ungefährlich zu machen kosten solte, und solches alles in ein Verzeichnuß stellen, dieselbige in Unser Rechen-Kammer schicken, damit ferner Ordnung und Befehl darin gegeben werden möge.

Die Brüchten von Büsch, Feld und Wiesen, Fischen in den wilden Wässern und dergleichen herrührend, achten Wir unnöhtig bis zu dem gemeinen Brüchten-Berhör anstehen zu lassen, sondern wollen daß solche Ubersahrer auf frischer That durch unsere Beambte gebrücht und gestraft, aber gleichwohl eine Verzeichnuß davon bis zu Ankunfft des Landschreibers gemacht werde, und sollen von denselbigen (da die nicht Saabseelig) ein Geldbrücht nach Gelegenheit der Personen und Ubersahrer fordern, und gleichwohl im Brüchten-Berhör fürzunehmen, aufzeichnen, da sie aber anugsam gefessen oder Bürgen stellen könnten, alsdann zum Brüchten-Berhör einhalten.

Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß Unsere Unterthanen zuweilen um schlechte und geringe Sachen ans Recht geweißt, und also langweilig aufgehalten, und auf unnöhtige Unkosten gebracht werden, so soll Unser Landschreiber bey Unsern Amtleuten und Befehlhabern

bern Anmahnung thun, sie ihres Befehls erinnern, und daran seyn, daß unsere Unterthanen in jedem Ambt, jeder Monat zum wenigsten zweymahl vorbescheiden, und ihnen dertwegen Tag angestellt und bestimmt, ihre Gebrechen verhöret, und sie nach Billigkeit zu vergleichen mit Fleiß unterstanden, und welcher Gestalt sie also mit deren Partheyen Bewilligung entscheiden, vergleichen und verabscheid, solches klarlich aufgezichnet werde, auf daß sie mit den unnöthigen Kosten des Rechts verschönt bleiben mögen.

Im fall bemelte unsere Ambtleute in diesem oder sonst in einigen Articulen in ihrer Ambts publicirter Policeny, Ordnungen und Edicten säumig und nachlässig befunden würden, soll unser Landschreiber sie deswegen gürtlich erinnern und denen, wie sich gebührt, gehorsamlich zugeben ermahnen, da aber solches bey ihnen kein statt haben würde, alsdann dasselbig in seinem Gebrechen-Zettul zu erkennen geben, um andere Vernehmung darinnen zu thun, damit es gebessert werde.

Nach geendigtem Brüchten-Verhör, sollen unser Ambtmann, Landschreiber und Bogt, Schultheiß oder andere Diener, wie oben, nicht von einander scheiden, es seyen dann vorhin die Brüchten Zettulen dreysfachig gefärtig, und durch gerührte Ambtmann, Bogt und Richter, oder andere Diener, wie oben, und Landschreiber unterzeichnet, deren einer unserm Befehlhaber die Brüchten darnach wissen einzufordern gelassen, den zweyten der Landschreiber vor sich behalten, und der dritte durch ihnen in nächst folgendem Monat nach verhörten Brüchten desselben Ambts in unser Rechen-Kammer überschickt werden soll, und soll unser Landschreiber verschaffen, daß in solchen Zettulen die er in unsere Rechen-Kammer überschickt, nicht allein das Brüchten-Geld verzeichnet, sondern auch angemelt und gesetzt werde die strafwürdige That eines jeden Brüchthäftigen, und warum derselb so hoch oder so gering gebrüchtet worden, samt allen Umständen.

Er soll bey unsern Befehlhabern jedes Ambts daran seyn, und sie erinnern, daß sie so bald die Brüchten verthätigt, mit Einforderung des Brüchten-Gelds nicht säumig, sondern dasselbig anstund innmahnen, also daß über ein Monat nächst nach verhörten und verthätigtem Brüchten alles empfangen, eingebührt, und fort unserm Burggreben zu Düsseldorf R. oder dahin Wir es sonst verordnen lassen, überlieffert seye.

Wann er die Brüchten-Zettulen auß jederm Ambt überschickt, soll in einer besonderer Verzeichnuß darneben in unser Cansley mit übersenden, was er sich in demselben Amt auf obgemelte verschiedene strafwürdige Puncten erkündigt und erfahren, als ob der Ort etliche befunden, die Uns aus gnugsamen inditiis und Anzeigungen ex officio fürzunehmen zu lassen, zustehen solte.

Ob etliche durch Erbietung ihre Sach mit Recht zu verthätigen hervor derhalb unser Gleid zum Rechten erlangt, und gleichwohl dieselbige mit Recht nicht fürgenommen und die Zeit des Gleids ablauffen lassen,

fen, und was er im Brüchten-Berhör und sonst vernehmen mögen, dar-
an Uns gelegen, oder dardurch Unser Hoheit und Gerechtigkeit, es
sey auf den Gränzen oder sonst verkürt und unterzogen.

Dergleichen ob Unsere Ambtleut, Befehlhabere und Unterthanen
Unsern Policey, Ampts und andern Ordnungen, gemeinen Edicten
und Befehlen nachkommen.

Die Brüchten von den verpeenten Verträgen, eingefordert.

Unsere Unterthanen untertrückt.

Unsere Richter geschmähet.

Gericht und Recht zu gebührligen Zeiten nicht gehalten wären.

Und was sonst weiters in dieser Unser Ordnung wie vurschr: begrif-
fen und gesetzt solches alles soll er wie es von jederman gehalten und volln-
zogen, auch was dargegen fürgelauffen, schriftlich und mit gutem Unter-
scheid und Bericht aller Umstände und Gelegenheit in Unsere Canzley
übersenden, damit Wir folgendes Unserm procuratori Fiscali in solchen
Sachen die Nothturst, wie sich zu Recht eigen und gebühren soll, für-
zustellen und zu Endschaft zu bringen, Befehl zukommen oder aber sonst
Maasß und Ordnung darin geben lassen mögen.

Was neben obgesetzten Articulen sich ferner nothturstiglich zutra-
gen mogte, daß in gemeltes Unseres Landschreibers Befehl gehörig, und
Wir ihme zu verrichten unverletzt seines Brüchten-Berhörs auferlegen
würden, soll er sich darinnen wie sich gebührt, nach empfangenem Un-
serm Befehl auch gehorsamlich und fleißig halten und erzeigen.

Nachdem Wir auch ein zeithero, daß auf den gehaltenen Brüchten-
Berhören nicht allein allerhand Unrichtigkeit, sondern auch sonst unnüt-
ze Zehrung und Unkosten aufgetrieben worden, vermerckt, wollen Wir
die und hiedurch und hinfürter abgeschafft haben, und damit gleichwohl
Unsere Ambtleute, Landschreiber und Befehlhaber nach Gelegenheit die-
ser theuren Zeit der Nothturst und Gebühr nach verpfleget werden.

So sollen hinfürter denen, welchen Pferd bey den Brüchten-Berhör
zu halten zugelassen, täglich, als lang das Brüchten-Berhör wehret, vor
jedes Pferd und Diener ein Goldgülden zugelegt, und sie damit sich selbst
zu verpflegen, und nichts weiters in Rechnung zu bringen, verstattet wer-
den, nemlich Unserm Landschreiber sollen auf 2 Pferd und 1. Diener täg-
lich 2. Goldgl. den Bögten Richtern und Land-Dingern, welche ständig
2. reifige Pferd auf ihrem Stall unterhalten, auch solche auf das Brüch-
ten-Berhör mitbringen, täglich 2. den andern aber vor 1. Pferd jedem
täglich 1. und vor den Diener 1 halber, dem Gerichtschreiber aber mehr
nicht als 1. Goldgl. täglich zu berechnen, erlaubt, und darneben demsel-
ben von jedem Brüchten-Berhör vor seine Müß und schreib-Lohn, 4.
Goldgl. erstattet und in Rechnung bracht werden, und sollen ermelte Un-
sere Ambtleute, Landschreiber und Befehlhabere kein Macht haben, ei-
nige Brüchthafte Personen aus der Brüchten-Verzeichnuß auszulaf-
sen, zu ihrer Zehrung zu eximiren, und sich vorzubehalten.

Den Botten insgemein sollen täglich vorihre Arbeit und Zehrung ein halber Goldgl. darzu den Landbotten, welche ein reißigs Pferd bey ihrer Bedienung jährlich halten und auf dem Brüchten-Verhör haben, täglich ein Reider zugeordnet, und in Rechnung bracht werden.

Bemelten Gerichts-Botten wollen Wir hinfürter von allen durch sie einbrachten und von den Partheyen gethätigten Brüchten, damit sie sich desto fleißiger in Eröffnung aller strafbarer Sachen erweisen, den zwanzigsten Pfening geben lassen.

Was für Botten Belohnung mit Schickungen und dergleichen im wehrenden Brüchten-Verhör zu thun, vorfiele, soll durch Unsere Bögte, Schultheiß und andere Diener wie oben, verricht und mit Unterzeichnung Unsers Amtmanns und Landschreibers berechnet werden, wie auch derselbiger Bogt oder Befehlhaber, so das Geld von den Brüchten in jedem Amt aufbühet, nächst gemelte Zulag und Besoldung einem jeden zu entrichten und der Gebühr uns zu berechnen.

Als Wir auch leglich berichtet, daß man an etlichen Orten mit den Gerichts-Botten übel bedienet, deren eins theils die Brüchten, wie die in sich geschaffen und ihnen gnugsam kündig, nicht anbringen, auch wohl etliche derselben verschweigen und sich darvor arbeiten, schencken oder dienen lassen, und sonst unsere Befehle wenig acht nehmen, so soll unser Landschreiber in allen unsern Aemtern (außerhalb den Städten) sich mit Fleiß erkündigen, wie viel Botten in einem jeden Amt und Kirspelen seyen, wie sie geheissen wes Rahmens und Namen sie seyen, mit welchem Fleiß und Treu oder unfleiß und untreu sie ihren Befehl vertreten, was unterhalts sie haben und von wem, wer sie angestellt und ob sie unsere Placaten haben, dergleichen ob und wie sie zu solchen Diensten bequem seyen, und uns allen Bericht davon zukommen lassen.

Befehlen demnach allen unsern Amtleuten, Landschreiber, Burgrafen, Bögten Richtern, Schultheisen und andern unsern Dienern so dessen zu thun, in unsern Fürstenthum Gülich und Berg, auch Graffschaft Ravensperg, allen und jeden obgesetzten Articulen, Satzungen und Puncten, als viel deren einem oder andern samt und besonder ihren tragenden Aemtern und Befehlen nach obligen und berühren, unnachlässlich und unfehlbahr als getreuen Dienern wohl anstehet, nachzufolgen, einzufolgen und sich daran nichts verhindern zu lassen, als lieb ihnen ist unser Huld und Gnad und ihre selbst geleiste Eyd und Pflichten, damit sie uns zugethan und verwand seyen. Geben zu Düsseldorf unter unserm aufgetruckten Secret-Siegel am 14. Tag Monats Febr. in den Jahren unsers Herrn 1597.

Pag. 22. Linea 22. lese: Damit auch diese Marktmeister desto treulicher und fleißiger ihres Befehls ohne Schaden auswarten, soll ihnen aus den bürgerlichen Brüchten ein zimliche Belohnung zuverordnet werden.

Das

Daß ander Register, welches die Materien oder Sachen, davon in dieser Policen-Ambt- und Brüchten-Ordnung, auch Edicten tractirt, begreift.

Blat.

Blat.

Abberuffen von den Richtern für die Ambtleute in welchen Fällen solches beschehen mögen. 54

Allmosen der gemeinen Spinden sollen mit Unterscheid der dürftigen und rechten Haus-Armen ausgetheilt werden. 29

Allmosen wie sie auszutheilen suche Provisorien. 70

Ambtleut sollen allen F. Ordnungen und Edicten fleißig nachkommen, und daran seyn, daß denselben nachgelebt werde. 70

Was auch sonst ihnen zugeschrieben und befohlen unnachlässig verrichten. 70

Ambtleut und Befehlhaber wie sie sich in Bedienung ihrer Aemter zu verhalten. 53

Sollen jederman gebührlich Recht und Scheffen Urtheil wiederfahren lassen. 53

Über die Partheyligkeit bey den Richtern sich zu erkündigen, und selbe abschaffen. 53

Auch nach Gelegenheit die Partheyen selbst verhören, oder an unpartheyisch Recht weisen. 53

Oder so die Partheyen sich selbst nicht abberuffen. 54

Ambtleut und Befehlhaber sollen die Partheyen von den Richtern so die nicht ganz oder zu mehren theil verdächtig nicht annehmen. 54

Ambtleut und Befehlhaber mögen die Sachen Hoheit und Gerechtigkeit betreffend von den Richtern annehmen. 54

Auch die Sachen der Armen Kranken Birwen und Waisen. 54

Ambtleut sollen nicht gestatten daß jemanden Gewalt geschehe, oder ohn Erkantnuß Rechtens überfallen werde. 54

Sonsten denselben unangesehen einigen Scheins und Personen restituiren. 55

Ambtleut sollen den Unverstand und Verlauf zwischen den Unterthanen zu entscheiden sich befließigen. 55

Ambtleut sollen die Unterthanen vor ungebührliche Beschwerung und Gewalt der Durchzüge schützen und verthätigen. 59

Ambtleut sollen die F. Hoheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Peele, Land-

wehren, Gerichtszwang treulich handhaben und verthätigen. 56 75

Item nicht gestatten daß darin einige Neuerung, so ihrer F. G. zum Nachtheil gereichen möchte, wie ebenfals mit Mül- len, Wasser, Fischen, Jagten, Botz- henden, Bergwerck, &c. vorgenommen werde. 56

Ambtleut wann Irthum wegen der Hoheit verfäkt, sollen sich der Sachen erkündigen, auch bey der Cantzleyen Raths fragen. 57

Auch in andern beschwerlichen und bedencklichen Sachen. 50. 62

Da auch Beleid und Besichtigung zu halten, etwas die Gelegenheit an Ihre F. G. gelangen, und Adjunctum begehren. 57

Ambtleut sollen daran seyn, daß wegen der Diensten keiner vor den anderen beschwert werde. 58

Sollen auch den Unterthanen, sonderlich in Zeit des Arns und der Saat ihnen Dienst zu leisten, nicht annuhten. 58. 47

Item wegen der Dienstpferd, Karren und Herwagen Aufsicht habrn, daß daran Gleichheit gehalten. 47

Ambtleut sollen den Rentmeistern und Botten behülflich seyn, damit die Schäß, Gült, Renthen einbracht werden. 58

Den Bögten, Richtern, Schultheisen, &c. Raht und Hülf mittheilen. 61

Ambtleut und Befehlhaber sollen in Begehung einiger Ubelthat, dieselbe aufschreiben, und nach Gestalt der Sachen und Personen die Thäter in Haftung ziehen, oder Versicherung von ihnen nehmen. 49

Auf Gunst der Bewandnuß niemand verschönnen, noch aus Ungunst höher straffen. 50

Fleißig Aufsicht haben das keine Brüchten verdunckelt, oder heimlich vertragen werden, wann die Brücht Ihrer F. G. vorbehalten. 51

Ambtleut sollen der eingezogenen ge- genheit, Fam. Nahmens, auch herkömstlich erkündigen, und samt der That umständlich überschreiben. 52

Ohne Erkantnuß Rechtens, F. Be- fehls

fehls oder grosse Indicia niemand peinlich
versuchen. 52

Item die Misthätiger Bekäntnissen
und Testamenten in die Cansley schicken. 52

Ambtleut wie sie sich der Ubelthat und
Überfahung zu erkündigen. 52

Und nicht allein die Thäter, sondern
alle wissentliche Auffenthalter der Ge-
bühr straffen. 52

Annotatio bonorum wie dieselbe ins
werck zu richten. 71

Anschluß an Schatz-Güter müssen
nach Bedrag den Schatz bezahlen. 43

Arbeits Volck soll in der Arbeit treu-
lich, und mit zimlichem Lohh zu frieden
seyn. 23

Nach Gelegenheit der Zeit und Theu-
rung soll ihr Belohnung gehöhet oder
gemindert werden. 23

Armen so an einem Ort nicht könten
unterhalten werden, durch die Provisoren
Allmosen zu bitten, zu zulassen. 27

Armen sollen weiter nicht dann da ihne
in ihrem Schein zu gelassen, bettlen. 28

Solchen Schein ist ihnen um Gottes
willen mitzutheilen. 28

Armen sollen ihre Kinder zur Arbeit
halten, sonst ihnen die Allmosen entzo-
gen werden. 29

Die so ihr Brod verdienen, mögen
von ihnen genommen, und zu Handwer-
cker zu weisen. 29

Armen so ihre Kinder gern wolten ar-
beiten lassen, und darzu kein Behülf von
den Provisoren steur zu thun. 29

Arrest such Kommer.

Aufrührigen nichts zu zuführen, noch
Hülf, Raht und Fördernuß zu leisten, bey
straf Leibs und Guts. 5

Aussäßige sollen sich der Städten und
Flecken meiden. 30

Ihre Allmosen durch darzu verordne-
ten gesinnen lassen. 30

Unter dem Schein des Ausfatz sollen
sich keine Bettler ernehren. 38

Geschehen unter solchem Schein etwan
grosse Überfahungen und Mord, ic.
darauf die Beambten fleißig acht zu
haben. 30

Austretter, such Feyande.

B.

Backofen, such Feursette.

Bastarts Güter wie es damit zu hal-
ten. 57

Und in F. Reform. fol.

Bau zu vorn den Befehlhaberen und
Burgermeistern zu besichtigen, und nach
der Linien zu richten. 32

Die Bau sollen 16. Fuß von den Stadt-
mauren gelegt werden. 32

Bächen und fließende Wasser mögen
nicht umgeleit, noch ungewöhnlich ge-
quelt, noch Zäun darin gesetzt werden. 43

Seint auch keine Enten darauf zu er-
ziehen. 43

Becker soll mit dem Brod nicht un-
willig steigern. 17

Begängnüssen halben soll fernere
Ordnung vorgestalt werden. 26

Von den Begängnüssen und Seel-
Messen sollen die Geistlichen kein Geld
nehmen. 26

Die Leut sollen deswegen in den Häu-
seren mit Essen und Trincken keine über-
mäßige Unkosten anwenden. 26

Doch mag ein züchtige Mahlzeit obn
Zutrincken gehalten werden. 26

Bettler so wohl in-als auswendige die
welche starck seyn, werden unter die Ord-
nung begriffen. 28

Sollen nach dem Kirchen-Ruf inwen-
dig 24. Stunden des Lands verweilen,
und bey höchster Ungnad sich nicht mehr
darin finden lassen. 9

Bettler den es durch die Provisoren zu
gelassen mögen vor den Häuseren bett-
len. 27

Wannehe solche Zulassung geschehen
möge. 28

Solche Bettler müssen mit Alter oder
Schwachheit beladen seyn, 28

Und Sommers nach Sonnen unter-
gang, Winters nach acht Uhren kein
Allmosen heischen. 28

Fremde Bettler mögen nur durchzie-
hen, und nicht mehr dann eine Nacht an
einem Ort bleiben. 27

So dieselbige franck wären durch die
Provisoren zu steuren. 28

Befehlhaber, such Ambtleut.

Bier ist zu breuen und zu zappen,
nach Theur- und Wohlfeilung der Ger-
sten. 17

Bierzapper sollen nur einerley Bier
verkauffen, und das nicht vermengen. 17

Selbiges zuvor durch die Markt- und
Ruyrmeister zu Ruyren. 17

Fremd Bier soll doppel Acyft geben. 17

Blasphemie, such Gotteslästerer.

Possenmacher such Kesselbüßer. 207

Register.

Botschaften der Sectarien und Auf-
 rührern, such Schriften der 2c.
 Butter, Keese, such Fette-Waar.
 Brandmauren über das dritte oder
 vierte Haus zu legen. 32
 Zwischen Gebäwen kein Gassen zu
 lassen Unreinigkeit zu vermeiden. 33
 Brandschäzen und Ranzionieren,
 und wie es mit den Brandschäzern zu
 halten. 63
 Brautlauf, such Hochzeit.
 Brod und Beck alle Monat nach Ge-
 legenheit des Weizens und Roggens zu
 sehen. 17
 Jahrs viermahl zu besichtigen und
 zu wigen. 17
 Brüder können nicht zugleich Scheffen
 seyn. 53
 Brüchtenmeister such Landschreiber.
 Brüchten sollen alle Jahrs verhört
 werden, und nicht aus einem Jahr in das
 ander unverthätigt stehen bleiben. 67
 Brüchten-Verhör in zeit des Arns,
 auch in Aprili nicht zu halten. 67
 Brüchten nach Gelegenheit der That,
 Personen und der Rechten zu sehen. 70
 Brüchten von Büschen, Wald, Wie-
 sen und Fischen herrührend, mögen an-
 stund durch die Beambten eingefordert
 werden. 75
 Jedoch auf gnugsame Caution zum
 Brüchten-Verhör damit einhalten. 75
 Ebenfals die Brüchten aus bürgerli-
 chen Sachen herrührend, sehe in bürger-
 lichen Sachen.
 Brüchten soll niemand zu geben ge-
 trungen werden, der sich begehrt zu ver-
 thätigen, und sich zu Abtragt nicht ein-
 gelassen hätte. 50
 So er aber in der erster Instanz unten
 liegt, soll er die Brücht der Appellation
 unterwogen bezahlen. 50. 68
 Brüchten-Zettul dem Landschreiber
 einen Monat zuvor ehe er ins Amt komt,
 von den Beambten zu übersenden. 67
 Brüchten-Zettul nach geendigtem
 Verhör, soll in die Rechen-Kammer
 überschickt werden und dieselbe seyn
 soll. 76
 Brüchten, Geld inwendig Monat
 zeits einzufordern. 76
 Brüggen über die Wässer und Flüs
 beständiglich zu machen, und wohl zu
 unterhalten. 39
 An Brüggen sollen die Bord und
 Over wohl versorgt werden. 39

Büchsen oder Röhr und Behr ohn
 erheischende Noht nicht zu tragen noch
 zu gebrauchen. 66
 Auf Brautlaufen, Kindtauffen,
 Proceffionen und andere Beykomsten
 zutragen verboten. 66
 Büchsen und Bogen außershalb Weegs
 nicht zutragen. 42
 Damit kein Wildbradt noch Fisch zu
 schiessen. 36
 Büchsen vor den Pforten und Dörf-
 fern abzuschießen. 36
 Die dawider handeln in Verstrickung
 anzunehmen Arbitrarie zu straffen. 36
 Buchdrucker mögen keine verbottene
 Bücher seyl haben. 5
 Noch auch Schmech-Schriften und
 Schand-Gemähls. 5
 Sollen selbige ihnen abgenommen,
 und im Land keine Bücher ferner seyl zu
 haben zugelassen seyn. 5
 Mögen nicht gegolten noch behalten
 werden. 5
 Zum Bürger keine ohn bürgerlich
 Pflicht anzunehmen. 15
 Muß zu Erkantnuß ein Häcken-
 Büch, ein lederen Eimer oder ein
 Brandhact nach gelegenheit geben. 15
 Der Bürger Nahmen und Zunahmen
 in besonder Bücher zu verzeichnen. 15
 In Bürgerlichen Sachen auf Stel-
 lung gnugsamen Caution niemand ge-
 fänglich anzunehmen. 50
 Die Brüchten daraus entstehend, bis
 zu des Landschreibers Ankomst beresten
 lassen. 50
 Da aber keine gnugsame Caution von
 ihnen zu stellen, die Brüchten durch die
 Ambtleut zu verthätigen. 50
 In Bürgerlichen Sachen der sich nicht
 strafbar erkent, soll durch die Ambtleut
 zu Recht verklagt, und über die That er-
 kent werden. 50
 Auf Büschen sollen Plazen verordnet
 und befriedigt werden um junge Heister
 aufzuziehen. 47
 Zu mehrer Besserung der Büsch
 und Gemarcken sollen die Ambtleut
 und Befehlhaber fleißig aufmercken,
 daß dieselbe nicht verhauen, oder verwüst
 werden. 47
 Item das die Erben vor die Nießung
 jährlich etliche Eichen stalen posten. 47
 Auch das die Joergenge um die Läge
 und Peele gewend. 47
 Sollen auch die Büschbrüchten und
 Brogen

Wrogen von Gewalt und andern Bruch-
ten unterscheiden. 48

Büsch wie die zu unterhalten, such
ferner Förster. 48

E.

Eläger in Criminal-Sachen müssen
gnugsame Versicherung thun der Klag
abzuwarten, sonst sie mit setzen lassen. 72

Eloster und Collegia zu berichten, daß
sie ihre Almosen den Poviloren zustellen,
oder selbe mit deren Rath austheilen. 29

Confiscirte und erfallene Güter, wie
die Landschreiber sich derwegen zu hal-
ten. 74

Conjuration, such Rottirung.
In Criminal-Sachen niemanden
aus den Gefängnissen zu lassen, er sey
dann von Ihrer F. G. begnadiget, oder
mit Recht ledig erkant. 50

D.

In Denunciiren wie es zu halten. 72

Dienst Güter, such Schatz-Güter.

Dinger, such Bögt.

Wer dreuen wird soll den Bedreuten
gnugsame Versicherung stellen, ohn Recht
nicht vorzunehmen. 73

Düppenbecker, item Pott- und Rachel-
becker, sollen in den Vorstädten oder bey
den Stadtmauren ihre Defen haben. 35

Düppendräger, such Kesselbüßer und
Krämter.

E.

Ehebrüch der Gebühr zu straffen. 11

Ehebruch oder Poligamia, da einer 2.
Weiber oder 2. Männer nimt wird mit
dem Schwert gestraft. 12

Ehegelöbdt ohn der Elteren willen ist
kraftlos. 12

Eichen und Erb-Hölzer mögen auf den
Schatz-Gütern ohne Besichtigung nicht
abgehauen werden. 45

Und müssen doch 2. Poshmeister an statt
einer abgehauen, gesetzt werden. 45

Eichen oder Haupt-Meybüchen sollen
nicht zu Brand-Holz abgehauen wer-
den. 47

Einwöhner und Handwercks-Leut
müssen an Eyds statt geloben Gehorsam
zu leisten. 15

Elle, Maasz, Gewicht such Maasz.

Entschacken oder entführen einer
Frauen oder Jungfrauen wider ihren
und ihrer Eltern willen wird mit Leib
und Gut gestraft. 12

Entschacken schelferner Nohtzucht.
Erbtheilung der Schatz- und Dienst-
Güter, wie an Hand zu nehmen, such
Schatz-Güter.

Erfallene Güter, such confiscirte Güter.
Ergerlich Leben und Beywohnen tei-
nes wegs zu gestatten. 11

Esch welche heiß ist soll nicht auf Höl-
bern-Gebühn gelegt werden. 35

Essende Speiß mag nicht aufgegotren
und Firkauß damit getrieben werden. 22

Esten darauf Maasz gedreugt, such
Feursette.

F.

Fam wegen Ubertretung so vorhan-
den, wie es damit zu halten. 7

Feynd werden und muhtwillig aus-
treten, wie es damit zu halten. 6. 72

Feyrtag, such Sonntag.

Feur in den Herden fleißig zuzuschar-
ren, und für die Rassen zu verwahren. 35

Feur soll anstund von denjenigen bey
welchen es auskomt zu erkennen gegeben
werden. 34

Feur-Leiter, Hacken, Seil, Wasser
Büdden, Lederen-Eimer, samt andere
Rüstung zum Feur zu verordnen. 34

Vor Feurs-Noht sollen auf den Dörf-
feren, Graben Poel und Püßen verord-
net werden. 34

In Feurs-Noht Wasser auf die Stül-
ler zu tragen, und auf die Dächer gute
Richtung zu geben. 34

In Feurs-Noht sollen alle Sarc-
Stein und Püßen aufgeschloffen wer-
den. 34

In den Städten an allen Ecken der
Gassen Feur-Pfannen zu halten. 34

Ebenfals auf den Dörffern deswegen
Vorsehung zu thun. 34

Der in Feurs-Nohten sich freventlich
und widerwärtig erzeigt, soll anstund
gestraft werden. 35

Den Personen so über das Leschen be-
schädigt zimliche Erstattung zu thun. 35

Feurs-Noht entsteht oft durch Schwit-
gen des Flachs, derwegen solches nicht in
den Städten und Dörffern noch bey der
Nacht geschehen soll. 35

Feursette, Schornstein, ic. alle halbe
Jahrs fleißig zu besichtigen, und der
Mangel zu bessern. 35

Fischen soll niemand in ihrer F. G. dero
von der Ritter-schaft oder anderer wip-
fern, bey straf vier Boltgülden. 42

Register.

In Fischen soll ein jeder bey seiner Be-
rechtigung und beständiger Possession ge-
lassen werden. 42

In gemeinen Wässern, darin man-
niglich zu fischen pflegt, soll nicht täg-
lich, noch mit engen Netzen gefischt
werden. 42

Sollen auch darin nicht viel in gesel-
schaft fischen. 42

Fische mögen in gemeinen Wässern
allein die gefessene Unterthanen. 42

Mit Feuer zu Krebsen und Fischen, item
mit Netz die Fische irrig zu machen, bey
schwerer Straf verboten. 42

Fischer sollen an Brüggen und Gebäu-
den Schaden zufügen. 42

Fische sollen nicht auffen Lands getra-
gen, sondern erst ans Hoflager, und in
nähest gelegenen Städten zu Markt
bracht werden. 42

Fischwerck frisch oder gesalzen soll gut
seyn. 21

Alles durch die Verordnete nach Gele-
genheit zu setzen. 21

Was kein Kaufmanns-Gut, sondern
streckend, bey sicherer Straf hinweg zu
thun. 21

Flachs und Hanf nicht bey der Nacht
zu schwingen. 35

Noch auch in den Städten und Dörf-
fern, weil oft Feuers-Noth dardurch
entstehet. 35

Flachs und Hanf soll in kein Weyer,
Straum und Fischwässer gelegt, sondern
in Gräben und Poel aussershalb Städten
und Dörffern. 43

Fleisch soll zu vorn besichtigt, sonst nicht
geschlacht noch verkauft werden. 20

Den Preis nach gelegenheit zu setzen
und auf die Taffel zu schreiben. 20

Kälber unter drey Wochen mögen
nicht geschlacht werden. 21

Noch kein unrein oder schadhafft Ble-
be. 21

Item kein aufgeblasen Fleisch ver-
kauft. 21

Noch Fleisch das nicht zu voren erkölet,
alles sub pœna arbitraria. 21

Fluchen und Schweren nach Gelegen-
heit, mit dem Thurn oder Geldbusz zu
straffen. 4

Fluchen bey der heiligen Jungfrauen
Maria, oder Heiligen gleichfals. 4

Fremde such Inkömmlingen.
Friedbrecher, Nordbrenner, Mörder,
Straffenschänder, Ausgebante, Todt-

schläger, nicht zu verleiten noch zu hau-
sen. 6

Welche solches thun gefänglich anzu-
nehmen und zu straffen. 6

Sollen die Ambtleut zu deren Verfol-
gung einer dem andern die Hand reichen 6

Früchten auf dem Feld nicht zu ver-
kauffen. 14

Geld deswegen ausgegeben verfält
dem Fisco. 14

Die Fußpätt sollen nicht durch die
Strassen gehen. 39

Fürkäufer Arbitrarie zu straffen. 24

Fürkauf such Monopolia.

Fürkauf von essender Speis bey Ver-
lieferung derselben, verboten. 22

Fürleihen auf wucherischen Kauf als
Geld, Korn und andere Waaren, in un-
gebührlichen Anschlag jemand zustellen,
gänzlich verboten. 31

Solchen Fürleihern soll das Geld und
Baar genommen, und sie Arbitrarie
gestraft werden. 31

Fürständer der Armen, such Provisorien.

G.

Gardende Knecht und Bettler.
Gebelen der Häuser so an die Strassen
kommen, zwölf Fuß aus dem Grund mit
Steinen ohn Übersätzung zu machen. 32

Auch sich zu befeisigen, daß sie mit
Steinen gar ans gemacht, und in gleiche
Höhe mit anderen Häusern gebracht. 32

Gebäu in den Städten aneinander zu
fügen und keine Gassen darzwischen zu
lassen. 33

Gebotter sollen gehalten werden. 59

Gefängnissen oder Haftungen wohl
zu versorgen, und wie zu besseren. 57. 75

In Gefänglichem Annehmen zum
Rechten soll sich niemand freventlich er-
zeigen. 48

Sonsten von jedermänniglich auf An-
rufen der Befehlhaber und Botten bey
Peen anzugreifen. 49

Gemarcken wie die zu unterhalten,
such Förster.

Gemeine, oder auch etwas aus den
Gemeinden nicht zu verpachten, verkauf-
fen noch einzuziehen ohne Bewilligung
des Land-Fürstens. 40

Was dessen geschehen abzuschaffen. 40

Gerichts-Botten sollen von den an-
brachten Brüchten den zwanzigsten
Pfenning haben. 77

So sie dieselbe verschweigen und ge-
schen.

Das ander

schenck dafür nehmen, wie es dann mit ihnen zu halten. 78

Gäste so zu Gelack sitzen und kein Geld geben, müssen dem Wirth ein Pfand lassen. 25

Gestohlen Gut, such Gut.

Gäuchler, such Kesselbüßer.

Gewicht, Ellen, Maas such Maas.

Glassträger, such Kesselbüßer und Krämer.

Gelübd der Müller und Müllers-Knecht. 19. 20

Gelübd der Wirth. 23

Gössen oder Canalen nicht langs die Häuser sondern mitten über die Strass zu machen. 33

Gotteslästerer, Blasphemi oder Höhn-sprecher und dern Aufhalter, sollen in halt Kayf. Maj. Ordnung Anno 1548. aufgericht am Leben gestraft werden. 4

Oder nach Gelegenheit mit Beneh-mung etlicher Glieder. 4

Grängen sollen Jahrs die Beambten umreiten, und die Hecken und Schläge im Bau und Weesen halten. 40

Gut so gestohlen, bey Todten gefunden, oder von Schiffbruch, durch die Beamb-ten in guter Gewahrhaft zu halten, und nicht zu verbringen. 57

Ebensals die Güter der Bastarden, unbekanten und gefunden Güter, und sollen die Beambten dabey die J. Hoheit und Berechtigkeith verthätigen. 57

H.

Handwercks-Leut mit Fleiß in die Städte zu bringen. 23

Hausarmen, such Armen item Provi-soren.

Hausleut so keine Wirth seynd, sollen keinen gefunden Bettlern Müßiggän-gern, Kesselbüßern, 2c. Essen und Trin-cken geben, sie aufhalten noch herbergen bey Peen von zehn Goldgülden. 24

So sie von solchen Leuten beschwert sollen sie es den Beambten angeben. 24

Heckherbergen wegen des Unterschleif-fens abgeschafft. 8. 23. 65

Heyden oder Zigeuner werden nicht vergleit. 11

Wer mit der That wieder sie handelt frevelt daran nicht. 11

Heimliche Treu deren so unter 25. Jahren, wird am viertentheil der Güter gestraft. 12

Heimlich Gemach oder Prophät nicht an die Strassen ausgehen zu lassen. 37. 33

Seine Nachbarn nicht zu verständen, noch dessen Gebäuen damit Schaden zu-zufügen. 33

Hering, Bücking, Stockfisch, Butter, such Fette-Waar.

Herrnlose Knecht, such Bettler, item Landzwinger.

Häuser und Koten an den Wälden, und fern von andern Häusern ohn Bei-willigung nicht aufzurichten. 40

Auf Hochzeiten nur vier Tisch Leut zu bitten. 26

Darauf mehr nicht dann ein halber Thaler geben. 26

Die Blutsverwandte und Freunde mögen mehr schencken. 26

Alle Gastereyen solche Brautlaufen sollen sich mit dem 2ten Tag endigen. 26

Wer davon ausgenommen inu in Kindtauf.

Höhnsprecher, such Gotteslästerer.

Holz-Beding Jahrs zweymahl zu halten. 46

Auf Holz-Bedingen sollen alle Über-fahrungen, in den Gemarcken geschewen, durch die Wald-Gräfen, Förster und Erben gebrücht werden. 46

J.

Jagten so niemand vergönt, dann die darzu sonderlich Privilegirt. 41

Auch nicht der Hasen, Canin und Feldhüner. 41

Die von der Ritterschaft welche solch von alters gewohnt, mögen solchs auf den thrigen fangen. 41

Jäger solle nicht mehr Wehrer noch Diensten bestellen dann nöthig, und sel-len die aufgebottene nicht ausbleiben. 41

Nach geendigter Jagt die Wehrer und Diensten alsbald zu urlauben. 41

Inkindlingen mögen ohn Fürwissen der Beambten nicht aufgenommen noch gehaufet werden. 41

Ihr Gelegenheit und Wandel durch selbige zu erründigen, und glaubhaftem Schein zu erfordern. 41

Ohn denselben sie nicht zu dulden.

Juden so nicht Christlich getauft, nicht zu gestatten noch zu vergleiten. 31

K.

Kauffen und verkauffen an Sontag such Son- und Fevrtag.

Kesselbüßer so nicht bevant noch Schein von ihrer Obrigkeit bringen, sollen nicht durch die Landen ziehen. 10

Register.

Kinder sollen in der Jugend getauft
 werden. 3
 Welche die Kindertauf verachten, seynd
 vor Biedertäuffer zu schätzen. 3
 Auf Kindtauf sollen nur zwey Tisch-
 Leut gebetten werden. 26
 Die Gevatter so Haabseelig nicht über
 zwey Thalen geben. 26
 Vom Adel, Doctoren, ansehnliche
 Räte und J. Diener seynd dabey aus-
 genommen. 26
 Kirchenruf und Proclamation der künf-
 tigen Ehe soll drey-mahl geschehen. 13
 Kirchen-Rechnung Jahrs in Beyseyn
 des Amtmanns und Gerichts ohn son-
 derliche Unkosten zu halten. 30
 Was an Renten übrig zu gemeinem
 Nutz des Kirspels zu verwahren. 30
 Kirrmessen sollen an einem Ort des
 Jahrs nur eins gehalten werden. 26
 Und länger nicht dann 2. Tag. 26
 Darzu niemand dann die Blutsver-
 wandten kommen sollen. 26
 Koten, such Häuser. 26
 Korn in theurer Zeit auf ein Fürkauf
 nicht hinterhalte bey höchster Ugnad. 14
 Krämer so fremd müssen ihres wan-
 dels Schein mit sich bringen. 9
 Mögen sonst durch die Landen nicht
 ziehen. 9
 Die sich aber unehrbahrlich verhalten
 und argwöhnig befunden, peinlich ab-
 zufragen. 9
 In der Hausleut Häuser nicht feil
 zu fragen. 10
 Dann allein da Kirspels-Kirchen
 seynd. 10
 Oder auf Offenbahren Marcken. 10
 Mögen bey den Hausleuten kein
 Essen gesinnen, sondern in offenbahren
 Herbergen. 10
 Kriegsknecht im Land geseffen, sollen
 den Unterthanen keine Beschwerung zu-
 fügen. 9
 Sondern ihre Handthierung und
 Handwercken auszuwarten, angewiesen
 werden. 9
 In Entstehung dessen, gefänglich in-
 zuziehen und Arbitrarie zu straffen. 9
 Ebenfals soll es mit denen so aussen
 Lands in Dienst gewesen und nun wieder
 einkommen, gehalten werden. 9
 Kriegsleut sollen ohn Vorwissen ihrer
 J. B. sich nicht bestellen lassen. 7
 Auch ohn Vorwissen in auswändige
 Diensten sich nicht begeben, bey straf-
 des Banns und Güter. 7

Ohn Passport sich nicht samlen noch
 durchziehen. 7
 Sonsten ihnen ihr Haab und Gut
 abzunehmen. 7
 Für deren überfallen die Unterthanen
 durch die Befehlhaber zu schützen, soll
 auch ein Amt dem andern zu Hülff kom-
 men. 7
 Ruyrmeister sollen wegen des Wein-
 zaps an jedem Ort drey seyhn. 16
 Sollen die Wein aufzeichnen. 16
 Jedes stück Weins so aufzustechen,
 von ihnen zu kuyren. 16
 Sollen die Weinzäpper fragen wo die
 Wein gegolten, und das Fuder gekost,
 und daraus ein Uberschlag des Verkaufs
 zu machen. 16
 Und soll jeder Ruyrmeister aus dem
 Stück ein Quart haben. 16
 Such ferner Weinzäpper.
 Ruyrmödt wie verthätigt, auch wie
 es damit ferner zu halten. 58
 Aus dem Kummer soll niemand ent-
 weichen, unter Arbitrari straf. 54

L.

Land oder Herstrassen wie weit die
 seyn soll, such im Weeg.
 Landschreiber soll seyn Ankunft den
 Beambten zu wissen machen und von
 denselben ihme alsdann die Malstatt an-
 gezeigt werden. 67
 Landschreiber wannehe an jedem Ort
 Brüchten-Verhör halten soll. 69. 70
 Landschreiber soll in Brüchten-Verhör
 das Wort thun, die Brüchten auslegen,
 und denen ihr End geben. 70
 Landschreiber vornehmste Intent wel-
 ches seyn soll. 70
 Landschreiber soll fleißig Aufsicht ha-
 bendas keine Überfahung verschwiegen,
 noch aus Freundschaft oder Sippschaft
 ungestraft bleibe. 70
 Soll die jenigen, so oftmahls und
 muthwillig Verbrechen, zuvor ein zeit-
 lang im Thurn mit Wasser und Brod
 züchtigen. 70
 Sollen wegen der muthwilligen so
 aufs neu Verbrechen, und bey denen
 kein Besserung zu vermuthen, die Gele-
 genheit gen Hof gelangen. 70
 Landschreiber soll hochstrafliche Ex-
 cellen, als Todtschläge, Ehebruch,
 Blutschand nicht selbst erortern, son-
 dern alle Gelegenheit an die J. Cantley
 überschreiben. 71
 Land,

Landschreiber sollen in Criminal-Sachen acht haben, ob dieselbe aus Verklagung oder per Inquisitionem vorgenommen werden. 72

Landschreiber müssen Aufsicht haben, daß in den Unterhoheiten der F. Ordnung nachgelebt werde. 73

Auch ob auf den Gränzen Landfriedbrüche offene Missethäter unterschleift werden. 73

Landschreiber soll kein Profit noch Geschenke wegen der Brüchten von den Parthenen nehmen. 75

Landschreiber soll die Beambten, so in ihrem Amte nachlässig befunden, der Ordnung erinnern. 76

Landschreiber samt andere Beambten sollen nach geendigtem Brüchten-Verhör nicht von einander scheiden, es seyen dann die Brüchten-Zettulen dreyfachig fertig. 76

Solcher Zettulen einen in F. Rechenkammer überschicken, Item was ferner dabey zu überschreiben. 76

Landschreiber soll neben der Ordnung auch den Befehlen gehorsamlich nachsehen. 77

Landschreiber samt andere Beambten sollen keine unnütze Unkosten bey den Brüchten-Verhör aufreiben. 77

Welche Kosten gebilligt. 77

Landschreiber und Beambten sollen aus den Brüchten-Verzeichniß keine Person eximiren, und zu ihrer Zehrung wenden. 78

Landesknecht such Kriegleut. 78

Landwehren sollen unterhalten werden. 40

Landzwinger und Strassenschänder welche seyn. 8

Sollen unangesehen ihres Stands, samt denen die ihn Hülff leisten, und sie aufhalten, gefänglich eingezogen werden. 8

Ihre Haab soll preis seyn. 8

So auch einige bey dem Angrif und Verfolgen umbracht, soll unstrafbar seyn. 8

Seynd mit dem Glocken-Schlag zu verfolgen, und jeder darzu treulich zu helfen, verpflcht. 8

Wie es ferner mit denselben zu halten, sehe das Edict fol. 62. & seqq. Anno 1579. sonderlich deswegen ausgangen.

Laustreuffen in Büschen ganz verboten bey Peen zwey Goldgülden. 48

Jedere Eimer vor Feurs-Noth zu verordnen. 34

Jeder haabseeliger Bürger soll deren einen in seinem Haus haben, samt einer Spreuhen. 34

Lästerer Gottes, such Gotteslästerung.

Lästerer der Jungfrauen Maria, oder der Heiligen, nach Gelegenheit zu straffen. 4

Loe zu schellen in den Büschen und Gemarcken, gänglich verboten. 48

Potterbuben, such Kesselbüßer.

M.

Marckmeister in allen Städten und Freyheiten zwey zu verordnen. 17

Marckmeister haben Macht alle nothtürfftige essende Speiß setzen zu helfen. 21

Auch daß sie in rechter Waag und Maas verkauft und gelassen werden. 22

Sollen aus den Brüchten ein zimliche Belohnung haben. 78

Maas, Elle und Gewicht alle viertheil Jahrs durch die Befehlhaber und Bürgermeister zu besichtigen. 22

So falsch, und aus Fürsatz Unrecht, durch die Beambten zu straffen. 22, 23

Aus Nachlässigkeit aber durch die Bürgermeister. 23

Mist auf den Gassen nicht zu haben. 33

Mittelwerth sollen nach dem Rheim Recht gehalten werden. 44

Monopolia oder Fürkauf seyn unbändig. 13

Mordbrenner, such Friedbrecher.

Mörder, such Friedbrecher.

Müller sollen ihre Maas und Bächer eichen und zeichnen lassen. 18

Sollen auch alle viertheil Jahrs durch die Beambten besichtigt werden. 18

Müller bey Leib-Straf über die Maas nicht greiffen. 18

Jedweder mag bey dem Mahlen persönlich seyn. 18

In der Mühlen ist niemand getrungen sein Getreid bütlen zu lassen. 18

Die Gemahlsteut seyn schuldig auf den Mühlen darzu sie zwänglich gehalten zu mahlen. 18

Sonst Arbitrarie zu straffen. 18

Der aber Lehn- und Güter zwänglich ist, verwürett dieselbe. 18

Müller sollen gut Mehl mahlen, selbigs nicht verwechseln oder Betrug brauchen. 19, 18

Soll jedem sein Gut besonder mahlen. 19

Register.

Alle nacheinander wie sie kommen, fertigen ausgenommen den Armen. 19
 Sollen in der Mühlen kein Viehe halten noch mehr Schwein dann zur Haushaltung nöthig. 19
 Jeder Müller soll verreyd werden, auch derselben Knecht. 19
 Müllers Gelöbde. 19
 Scines Knechts Gelöbde. 20
 Es soll auch in der Mühlen ein Mühlwagen aufgerichtet werden. 19
 Müßiggänger mögen im Durchziehen in den Städten und Flecken geherbergt werden, doch länger nicht dann eine Nacht an jedem Ort. 10
 Müßiggänger so fremd, such ferner Bettler.
 Müßiggänger so insländisch nicht dann in Städten und anschnlichen Dörffern zu gestatten, und vor ihren Pfenning zu zehren. 11
 Die kein Gült oder Renthen haben, noch sich eines ehrlichen Handels erheben, durch die Beambten wegen ihres Verdachts vorbezeichnen. 11

N.

Nachtwachen bey den Todten abgeschafft. 26
 Die nächste aber Benachbarten und Verwandten mögen auf erfordern erweisen. 26
 Nothgericht wegen der Todgeschlagenen anzuhalten, und Bericht darab in die Canzley zu überschicken. 51 71
 Die Wunden sollen besichtigt und durch Erfahrene ermessen werden. 71
 Nothzucht mit dem Schwerd zu straffen. 15
 Nothzucht aber attentirt und nicht perficirt, arbitrarie. 11
 Nothzucht sehe ferner Entschacken.

D.

Dlich, Häring, Butter, ic. such Feite-Waar.
 Ofen der Duppen-Pott-und Kachelbecker in Vorstadt und bey den Stadtmauren zu haben. 35
 Over such Brügggen.

P.

Pastoren sollen zu Bedienung der Pfarrkirchen, so sie nicht nutz und bequem nicht zugelassen. 61
 Pastoren so mit gnugsamer Compenz nicht versorgt, soll auf Bericht der

Beambten ein zimlich Einkommens verordnet werden. 61

Pastor soll alle Nahmen der Contrahirenden Eheleuten umständig in ein besonder Buch schreiben. 13

Welches Buch nach seinem Abstand oder Todt bey der Kirchen zu verwahren. 13

Pastor wann verstorben oder abkommen, soll solches durch die Beambten ihrer F. S. überschrieben werden. 70

Peele nicht auszuwerffen noch zu verischen. 59

Peen durch willkühr und sonst erfal- len, durch Ambleut und Befehlhaber einzufordern. 50

Pfandkehren verboten. 54

Policey-Ordnung warum die auf- gericht. 1

Ohne dieselbe, Regiment nicht wohl zu erhalten. 1

Policien-Ordnung und Edicten, damit sie niemand der Unwissenheit zu beklagen, auf allen Herrn-Bedingen, sonst zu vier Monaten zuverlesen. 52

Poligamia, such Ehebruch.

Posten am Rheinstrom soll jeder an seinem Anschuß thun. 43

Da Segenwurf seyn, ist das Posten nicht nöthig. 45

So einer selbst nicht Posten will, soll es einem andern zu gelassen werden, und welcher das gepostete Ort gewint. 43

Da das Posten nicht helfen will, soll man Häupter und Kribben machen. 43

Und die oben und benieden liegen, müs- sen alsdann zugleich posten. 44

Potträger, such Kesselbüßer und Kramer.

Prodigi, such Schlemmer.

Provisoren oder Vorsieher der Armen in jedem Kirispel zu verordnen, dieselben sollen alle Fevertage unter der Predig umgehen und Allmosen sammeln. 27

Solche Allmosen in ein sonderbahre Kist oder Stock zu werffen, darab jeder dern ein Schlüssel habe. 29

Selbige, samt denen so ins Gasthaus Renthen überbleiben, den Armen aus- theilen. 27

So dieselbe nicht gnugsam, sollen sie sonderbahre Ermahnung zur Allmosen thun. 27

Sollen derwegen den Zahl der Armen sich erkündigen. 28

Sonn

Sonderlich die Gelegenheit der Haus-
Armen alle Quatertempel. 28

Ein jede Bürgerschaft soll einen Mann
verordnen, der den Provisoren die Gele-
genheit der Krancken und Armen, und
dern die wiederum gesund worden, an-
zeige. 29

Provisoren sollen Aufsicht wegen der
Armen Waisen haben, und denen be-
hülfflich seyn. 29

Q.

Quacksälber such Tyriackelsträmer.
Quellen der Wässer such Wässer.

R.

Ranzion oder Brandschatz keinem
Feynd folgen zu lassen. 73

Raptus, such Nothzucht und Ent-
schacken.

Rattenkrauts verkäufer such Tyria-
ckelsträmer.

Rauber such Landzwinger.

Rheinstrom soll zweymahl des Jahrs
besichtigt werden, damit an nöthigen
Orten beständiglich gepostet werde. 43

Richter such Bögt.

Ritterschaft und Freyen so sie Schatz-
und Dienst-Güter acquiriren, sollen den
gewöhnlichen Schatz und Dienst verrich-
ten. 58

Rohren such Büchsen.

Rottung, Conjuratation oder Ver-
bundnüß göttlichen Worts, Christlichen
Religion und Obrigkeit zuwider, am
Leben zu straffen. 4

Solche Rottierer haben auch ihre Gü-
ter verwürckt. 4

S.

Sacramentierer sollen gestraft wer-
den wie die Widertäufer. 4

Sacramentierer seynd, welche lehren
das im Sacrament des Altars kein wah-
rer Leib und Blut wesentlich und gegen-
wärtig seye. 4

Sondern wollen das er allein figurlich,
bedeutlich oder gar nicht da sey. 4

Sattel-Güter such Schatz-Güter.

Saltz, Butter, Kees, such fette Waar.

Schatz-Güter mögen nicht vertheilt,
verpliffen noch verbracht werden ohn
ihrer F. S. Bewilligung bey Peen 25.
Soltgülden. 44

Und ist die Vertheilung sonsten kraft-
loß. 44

Sollen derwegen in Erbtheilung einer
so von den Eltern darzu verordnet, oder
sonst am bequämsten, oder dem es das
Loß gibt bey dem Gut verbleiben, und
die andere Erben mit einem Erbgeld ab-
gegüt werden. 45

Schatz- und Dienst-Güter so sie von
der Ritterschaft und andern Freyen er-
worben, sollen den Schatz und Dienst
davon leisten. 58

Auch von denen die sie inwendig 30
Jahren acquirirt. 58

Auf Schatz-Güter mögen die Erb- und
Eichen-Hölzer nicht dann zu Bau der-
selben nach vorgehender Besichtigung
abgehauen werden. 45

Schatz soll nicht verdunckelt und nie-
mand damit verschönet werden. 58

In Schlägereyen mag jedweder den
Zänckeren Fried gebieten. 49

Die darauf kein Fried geben würden,
nach Gelegenheit gefänglich anzuneh-
men. 49

Die sich mit Gewalt darwieder setzen,
mag männiglich mit der That handeln
damit sie zur Gefängnüß gebracht wer-
den, so der Schläger oder Aufrührer
beschädigt oder entleibt, soll unstrafbar
seyn. 49

Schlemmen, Verthöner und prodi-
gis soll die Verwaltung ihrer Güter
verbotten, und ihnen Curatores gesetzt
werden. 31

Schmeh- und Schand-Gedicht soll sich
jeder enthalten unter gleichmäßiger
Straf. 49

Such ferner Buchdrucker.

Schüler so arm möge bey Tag vor den
Thüren, doch niemand auf den Straßen
nachlauffen. 28

Schulmeister sollen sich der armen
Schüler erkündigen und ihnen das bitten
zulassen. 28

Des Sommers nach Sonnen Un-
tergang, und Winters nach acht Uhr
ren vor den Häusern kein Almosen zu
heischen. 28

Lateinische Schulen da dieselbige ab-
kommen, wiederum aufzurichten. 31

Gelehrte und fleißige Schulmeister
zu bestellen. 31

Da aus Mangel der Besoldung keine
geschickte Personen zu bekommen, Thun
F. S. um Fürsorgung zu thun anzuge-
hen. 31

Schornstein und Rauchlöcher sollen
nicht

Register.

nicht zur Seiten ausgehen sondern auf-
richtig und wohl versorgt werden. 34
Schornstein such ferner Feuerstätte.
Schornsteinfäger such Kesselbüßer.
Schriften und Botschaften der Seco-
tarien und Aufrührer den Befehlhabern
zu überantworten und anzumelden. 5
Schultheiß und Befehlhaber sollen bey
Sagung der essender Speiß fern. 22
Schultheiß, such ferner in Ambtleut.
Scheuren und Ställe weit von den
Häusern zu bauen. 32
Schwärer such Flucher.
Send jährlich zu Ausrottung der
Boßheit, Sünden und Schand zu
halten. 62
Sequestration nicht liederlich, son-
dern da es die Rechten vergönnen, zu-
gestatten. 54
In Streitiger Possession, da sich
viel der Erbschaft anmassen, hat die Se-
questration platz. 54
Speck, Olig, Butter, ic. such Fette-
Baar.
Sonn- und Fevertag vor End der
Predig und Kirchen = Nembter kein
kauffen noch verkauffen zu halten, bey
verlust der Baar. 24
Essende Speiß mag vor der Predig
verkauft werden. 25
An Sonn- und Fevertagen unter der
Predig und Kirchen = Nembter auf dem
Kirchhof mit unnützem Geschwätz nicht
umzugehen. 25
Spital durch die Beambten, Stadt
und Communen fleißig zu handhaben. 29
Ihre Gefällen zu der nothdürftigen
Armen und guten barmherzigen Sa-
chen zu kehren. 29
Der Spital- und Kirchen = Güter, so
um ein geringes verpacht, durch die
Beambten Provisoren und Kirchen-
meistern, zu deren meisten Profit aus-
zuführen. 29. 30
Auch die Gelegenheit darab ihrer F.
B. zu überschreiben. 30
Spitalmeister sollen fleißig Aufsicht
wegen der unbekanter Bettler haben. 30
Spliß aus einem Sattel = Schab- oder
Dienst = Gut so verkauft, mag der Soh-
ler und in Entstehung dessen, Besitzer
eines Splißes aus selbigem Gut die
Bernäherung thun. 45
Steelen die breit an den Stegern
zu machen. 39

Stegeren und Zäun nicht zu hoch zu
machen. 39
Stockfisch, Schollen, Butter, ic.
such Fette = Baar. 39
Strassen oder Gassen durch Bauen
nicht zu verengen noch zu übersehen. 32
Strassen da die Fuhren hingehen, zu
steinweegen. 33
Solche Steinweege soll jeder Bürger
vor seinem Erb bis zur halben Gassen,
das übrige Bürgermeister bestellen. 33
Auf den Strassen keine Baum Wein-
garten zu pflanzen. 33
Die Strassen Wochen tlich vor seinem
Erb zu reinigen. 33
Strassen, Item Landstrassen, such
Beege.
Strassen durch die Beambten vhelich
und sicher zu halten. 57
Strassenschänder, such Friedbrecher,
Item Landzwinger.

E.

Eächer in den Städten mit Leven
oder Pfannen und nicht mit Stroh zu-
decken. 32
Tagelöhner, such Arbeits = Volk.
Thäter so entweichen, sollen da sie
befunden Abtracht thun, oder mit
Recht an dem Ort da die That geschehen,
sich verthätigen. 50
So sie nicht anzutreffen, ihre Güter zu
zuschlagen, aufzuschreiben, und verzeich-
nüss in die Cansley zuschicken. 51. 71
Solche nicht zu vergleiten, dann mit
F. B. Bewilligung. 51
Wie solcher Zuschlag und Annotatio
bonorum zu geschehen. 71
In Eheurer = Zeit kein Korn auf Für-
kauf aufzuschütten. 13
Todtschläger nicht zu vergleiten. 6
Such ferner Friedbrecher, sonderlich
die Rechts = Ordnung fol. 157. da solches
zum theil geendert.
Todtschläger und muthwillige Ge-
walt = Thäter auf frischer That anzu-
greiffen, und mit dem Glockenschlag
zu verfolgen. 51
Tyrackels = Krämer oder Quackfälsber
sollen nicht gestattet werden. 10
Ihre Krämerereyen anzuhalten. 10
Trunckenschaft zu vermeiden. 13
Auch nöthigen in Zutrincken. 13
Ubelthat und Laster aus Trun-
ckenheit begangen arbitrarie zu straf-
fen. 13
Zercken =

B.

Ferckenstelle auf die Strassen nicht zu machen, noch mit den Schweinen den Nachbarn Gestand zu zufügen. 33

Verträge so aufrichtig bey Peen zu halten. 58

Vertrauen oder Copulatio so nicht in Gegenwartigkeit des Pastors und zwey Zeugen geschehen ist allerdings nichtig. 12

Fette=Vaar, als Butter, Kees, Speck, Haring, ic. durch die Verordnere alle viertheil Jahrs zu setzen. 21

Vhebrif sollen die Beambten besetzen, und fleißig des Thäters sich erkündigen. 73

Vicarien wann erledigt, Ihrer S. G. zu überschreiben, und durch die Beambten aufzumercken, daß die Nutzbarkeit nicht verdunckelt noch vermindere werde. 60

Unterthanen bey Guten Gewohnheiten, Herkommen und Freyheiten durch die Beambten zu halten. 56

Ungebotten Beding sollen jährlich gehalten werden. 55

Unschuld so jemand beklagt dem soll der Kläger gebührliche Abtracht thun, auch die Unkosten bezahlen. 52

Vögt, Schultheisen, Richter oder Dinger, sollen die Gerichter selbst besitzen, und ohne nothwendige Ursach niemand an ihr Platz verordnen. 53

Auch nicht zugleich Scheffen seyn. 54

Vögt sollen alle brüchtfällige Klagen bey ungebotten Bedingen an den Gerichtern und sonst vorkommend, den Amtleuten schriftlich zustellen. 67

Vögt, such ferner Befehlhaber.

Förster und Wald oder Holz-Gräfe, wie sie sich bey den Holz-Bedingen zu verhalten. 45. 46

Förster sollen die Wald und Büsch treulich verwahren und niemand übersehen. 45. 46

Förster haben aus den Brüchten den zehnden Pfenning. 46

So ein Wald-Gräfe oder Förster abgehiet, soll am nächsten Holz-Beding ein ander in dessen Platz verordnet werden. 46

Förster und Wald-Gräfe so von den Erben um Holz angehalten, sollen den Nothbau besichtigen lassen. 46. 47

Die bewilligte Hölzer alsdann mit dem Schlageisen zu zeichnen, und mehr nicht zu hauen. 47

Selbige müssen inwendig 14. Tagen abgehauen, aus den Büschen gestelt, und in einem halben Jahr verbaut werden. 47

Bey Peen fünf Goltgülden samt Verwückung solches Holz. 47

Armen wird aus ehaften Verhinderung länger Zeit darzu vergönt. 47

Vor ein solch gewiesen Holz soll ein Rader albus zum Eichen-Stalen geben werden. 47

Förster und Wald-Gräfen mögen vor solche Hölzer kein Verehrung nehmen. 47

Ausgebante seu Bannici, such Friedbrecher.

B.

Vaaren und Güter bey Strassen schänder befunden, den beraubten wieder zu geben. 8

Wald-Gräfen, such Förster.

Wasser aus ihren Flüssen ohn Erlaubnis nicht zu quellen, vielweniger zu ungebührlicher Zeit. 59

Die aufgequellte Wasser soll jeder auf dem Seinen oder gewöhnlichen Dertem wieder in den alten Fluß bringen. 59

Niemanden deshalb verdrencken oder verdrügen. 59

Wasser, Item fließende Wasser, such Bächen.

Werth such Mittelwerth.

Weege so zugemacht wiederum zu eröffnen. 36

Weege, Strassen so verengt wiederum zu voriger Weite zu bringen. 36

Weege, ob gleich nicht verengt, soll demnach gebührliche Weite gegeben werden. 36. 37

Die Weite der Weege in Landstrassen

2. Ruthen, gemeinen Weegen ein, in nachpaur Weege ein halb Ruthen. 37

Graben und Heggen werden nicht in solche Weite gerechnet. 37

In Büschen die Weege nach Gelegenheit weiter zu verordnen. 37

Weege durch Aufquällung des Wassers nicht zu verträucken und Grundlos zu machen. 37

Weege ohne Besichtigung und Zulassung nicht umzulagen. 37

Weege die böß, versuncken oder verfallen wären, wie dieselbe zu bessern. 37

Neben den Weegen soll jeder die Graben an seinem Acker und Erbschaft machen und aussegen, bey Peen der Pfändung seiner Beesten. 37

Register.

So die Ritterschaft in Besserung der
 Wege säumig, Jbro J. G. anzuzeigen. 38
 Die Erd so aus den Graben geschossen,
 mitten in die Wege zu werffen. 38
 Den Wegen soll freye Luft gelassen,
 und durch Holz und Heggen, Wind und
 Sonnenschein nicht benommet werden. 38
 Wege oder Landstrassen so den An-
 schiessenden zu beschwerlich, sollen durch
 die Nachbarschaft gebessert werden. 37
 Wege so nicht beständiglich zu bessern,
 anzulegen, und der Schad des neuen
 Wegs zu erstatten. 38
 In die Wege da Sumpf und Sprung
 waren, Canalen zu legen oder Brüggen
 zu machen. 38 39
 Wege in den Bergen wie gleich zu
 machen. 39
 Wege und Landstrassen Jahrs zu be-
 sichtigigen. 39
 Weg = Geld soll zu Besserung der
 Wege angelegt werden. 38
 Weinzappens Ordnung. 16
 Weinzapper sollen keinen Wein unge-
 hurt aufthun noch denselben vermen-
 gen. 16
 Bey Verlust des Weins oder Werth. 16
 Mögen nicht zwey Stück zugleich auf-
 thun und verzappen. 16
 Doch denen die Herberg halten ist sol-
 ches zugelassen. 16
 Wein der nicht verzapt wird, ist kein
 Accis schuldig. 16
 So mit dem Stück verkauft, soll da-
 von was gewöhnlich geben. 17
 Weinzapper, such ferner Kuyrmeister.
 Widertäuffer und Widergetäufte
 werden gleich geachtet. 3
 Es soll mit ihnen Inhalt des H. Reichs
 Constitution im Jahr 1529. aufgericht,
 gehalten werden. 3 4
 Welche Constitution diejenige so ver-
 ständigs Alters zum Tod verdammt. 3
 Und ebenfals deren aufrührische Auf-
 wiegeler. 3
 Auch die zum andermahl umfallen. 3
 So aber ihren Irthum wiederruffen,
 mögen begnadet werden. 3
 Widertäuffer seynd welche die Kinder-
 taut verachten. 3
 Widumhof so verfallen, soll nach Tod
 des Pastors aus dem Nachjahr gebessert
 werden. 30

Waisen so arm durch die Provisoren
 zu befürdern. 29
 Wildbahnen sollen durch die Jäger
 und Wildförster verwahrt werden. 41
 Bey den Wildbahnen kein Schiesspiel
 anzurichten. 41
 Wildzaun wie gebührlicher Weis zu
 machen. 41
 Winkelsprädiger, welche nicht ordent-
 lich nach Gottes Einsatzung und aus-
 gangener Ordnung beruffen, an Leib
 und Leben zu straffen. 5
 Auch dern Aufhalter und Zuständer. 5
 Und so sie entweichen, an ihren Güter. 5
 Wirth müssen sich zuvor bey den Be-
 ampten angeben und geloben der Ord-
 nung sich gemäß zu halten. 23
 Argwöhnige Personen mögen kein
 Wirthschaft halten. 23
 Auf den Dörffern nothdürftige
 Wirthshäuser zu verordnen, und un-
 dienliche abzuschaffen. 23
 Gelöbde der Wirth. 23. 24
 Wirth sollen jedem vor sein Geld auf-
 richtige Maas, Speis und Tranc dar-
 reichen. 24
 Mögen nicht so theur zappen wie sie
 wollen. 24.
 Vor End der Prädig und Kirchen-
 Aempter niemanden Wein oder Bier zu
 zappen ohn den Wanders-Mann und
 Krancken. 24
 Sonst die Wirth oder Gäste um einen
 Goltgülden, auch etwann Arbitrarie zu
 straffen. 24
 Die Gelacher sollen des Sommers
 zu neun, und Winters zu sieben Uhren
 gerechnet und auf seyn bey Peen dem
 Gast einen, dem Wirth 2. Goltgülden. 25
 Wirth sollen mit Unterscheid den Leu-
 ten borgen. 25
 Wücherliche Contracten kraftlos zu
 declariren. 13

3.

Zigeuner such Heyden.
 Zöll sollen nicht entführet noch umwe-
 gen gebraucht werden. 57
 Zuschlag oder Annotatio bonorum,
 deren so Ubelehat halben verwichen. 71 72
 Aus den zugeschlagenen Gütern Weib
 und Kindern Unterhalt zu verschaffen. 72

Ende des Registers.